

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 9. 12. 2020

Nummer 55

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 23. 10. 2020, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ und Gläubigeraufruf	1491
Gem. RdErl. 25. 11. 2020, Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender (ISRL-IT-Nutzung)	1491
Gem. RdErl. 25. 11. 2020, Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von mobilen Endgeräten (ISRL-Mobile Endgeräte)	1492
Gem. RdErl. 25. 11. 2020, Informationssicherheitsrichtlinie über die Abwehr von Schadsoftware (ISRL-Schadsoftware)	1492
Gem. RdErl. 25. 11. 2020, Informationssicherheitsrichtlinie über die Datensicherung (ISRL-Datensicherung)	1492
Gem. RdErl. 25. 11. 2020, Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung des zentralen Internetzugangs und von Web-Angeboten (ISRL-Web-Nutzung)	1492
Gem. RdErl. 27. 11. 2020, Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)“	1492
Bek. 2. 12. 2020, Feststellung eines außergewöhnlichen Ereignisses von landesweiter Tragweite	1503
RdErl. 9. 12. 2020, Anforderung von Abschlepp-, Pannen- und Nothilfediensten durch die Polizei	1503
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Erl. 27. 11. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit und zum Ausgleich von Verdienstauffällen	1504
Erl. 1. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft	1504
AV 4. 12. 2020, Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG — Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der Pandemie mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG	1504
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
RdErl. 23. 11. 2020, Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB NAVO-Sek I)	1505
Bek. 25. 11. 2020, Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2021 und 2022	1512
Bek. 25. 11. 2020, Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2021 und 2022	1512
Gem. RdErl. 1. 12. 2020, Schulweglotsendienst; Verkehrshelfer i. S. des § 42 Abs. 2 StVO — Zeichen 356	1512
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
Erl. 20. 11. 2020, Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für November 2020 („Novemberhilfe“)	1513
Erl. 24. 11. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in Seehäfen	1520
Bek. 3. 12. 2020, Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	1520
Erl. 4. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene gewerbliche Unternehmen und Soloselbständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes (Liquiditätssicherung für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe — Aufstockung der Überbrückungshilfe II des Bundes)	1520
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 19. 11. 2020, Durchführung der Online-Probenahme im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung	1523
Erl. 1. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft	1525
Erl. 1. 12. 2020, Reallastengesetz; Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforste	1529
RdErl. 9. 12. 2020, Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln (afrikanische Strauße, Emus, Nandus und Kasuaren)	1529
I. Justizministerium	
Gem. RdErl. 17. 11. 2020, Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen	1540
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Gem. Erl. 26. 11. 2020, Austausch bodenkundlicher Daten zwischen dem LBEG und den kommunalen Gebietskörperschaften	1542
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 9. 12. 2020, Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 EnWG Neubau der Erdgas-transportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West — Gas-haus West (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover)	1543
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 9. 12. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (A & S Betondemontage GmbH, Lehrte)	1544
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 23. 11. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Stock Metallverwertung GmbH, Wiefelstede)	1545
Berichtigung	1546
Stellenausschreibungen	1547/1548

Bekanntmachungen der Kommunen

VO 7. 9. 2020, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heinsener Klippen, Graupenburg“ (HA 095) im Landkreis Holzminden	1548
VO 7. 9. 2020, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Burgberghänge, Weinberge bei Hohenberg und Rühle“ (HA 166) im Landkreis Holzminden	1557
VO 10. 11. 2020, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover sowie der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg/Weser (Naturschutzgebietsverordnung „Westufer Steinhuder Meer“ — NSG-HA 60) ...	1567

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 10,85 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ und Gläubigeraufruf

Bek. d. MI v. 23. 10. 2020 — 12202/1.31 —

Das Verbot der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin vom 24. 5. 2012 gegen den Verein „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ wurde am 30. 5. 2012 im Bundesanzeiger (BAnz AT 30.05.2012 B1) bekannt gemacht.

Die Verbotsverfügung ist nach Rücknahme der Klage am 30. 9. 2020 unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

„Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ (im Folgenden: „HAMC Berlin City“) laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „HAMC Berlin City“ ist verboten. Er wird aufgelöst. Das Verbot erstreckt sich auf die Teilorganisation „MG 81“.
3. Dem Verein „HAMC Berlin City“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „HAMC Berlin City“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „HAMC Berlin City“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des „HAMC Berlin City“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „HAMC Berlin City“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit

der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „HAMC Berlin City“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.“

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“ einschließlich seiner Teilorganisation „MG 81“ werden nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. 12. 2020 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. 12. 2020 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1491

Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender (ISRL-IT-Nutzung)

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 2020
— CIO-02850/0110-0001 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 11. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 480), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1463)

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „30. 6. 2021“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1491

**Informationssicherheitsrichtlinie
über die Nutzung von mobilen Endgeräten
(ISRL-Mobile Endgeräte)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 2020
— CIO-02850/0110-0002 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 11. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 482), geändert durch
Gem. RdErl. v. 10. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 487)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2020 wie folgt
geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum
„30. 6. 2021“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1492

**Informationssicherheitsrichtlinie
über die Abwehr von Schadsoftware
(ISRL-Schadsoftware)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 2020
— CIO-02850/0110-0004 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 864), zuletzt geändert
durch Gem. RdErl. v. 1. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1463)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2020 wie folgt
geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum
„30. 6. 2021“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1492

**Informationssicherheitsrichtlinie über die Datensicherung
(ISRL-Datensicherung)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 2020
— CIO-02850/0110-0005 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 865), geändert durch
Gem. RdErl. v. 10. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 487)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2020 wie folgt
geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum
„30. 6. 2021“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1492

**Informationssicherheitsrichtlinie
über die Nutzung des zentralen Internetzugangs
und von Web-Angeboten
(ISRL-Web-Nutzung)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 2020
— CIO-02850/0110-0006 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 868), geändert durch
Gem. RdErl. v. 10. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 487)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2020 wie folgt
geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum
„30. 6. 2021“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1492

**Landesrahmenkonzeption
„Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen
und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)“**

**Gem. RdErl. d. MI, d. MJ, d. MK u. d. MS v. 27. 11. 2020
— 23.15-51603/1.5.1 —**

— VORIS 21021 —

Bezug: Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 29. 12. 2014
(Nds. MBl. 2015 S. 38), geändert durch
Gem. RdErl. v. 1. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1424)
— VORIS 21021 —

1. Die als **Anlage** beigefügte Landesrahmenkonzeption
„Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und
Intensivtäter (JuSIT)“ wird hiermit für verbindlich erklärt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit
Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Lan-
des unterstehenden Körperschaften
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
Polizeibehörden und -dienststellen
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1492

Anlage

**Niedersächsische Landesrahmenkonzeption
Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und
Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)**

Inhaltsübersicht

1. **Allgemeines**
2. **Ziele**
3. **Adressaten/Zuständigkeiten**
 - 3.1 Polizei
 - 3.2 Öffentliche Jugendhilfe
 - 3.3 Staatsanwaltschaft
 - 3.4 Häuser des Jugendrechts
 - 3.5 Schule
 - 3.6 Weitere Akteure
4. **Zielgruppe/Begriffsbestimmungen**
 - 4.1 Junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter
 - 4.2 Junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter
5. **Verfahren**
 - 5.1 Verfahren im Umgang mit jungen Schwellentäterinnen und Schwellentätern
 - 5.2 Verfahren im Umgang mit jungen Intensivtäterinnen und Intensivtätern
 - 5.2.1 Strafmündige junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter
 - 5.2.2 Strafunmündige junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter (Kinder)
 - 5.2.3 Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter
6. **Maßnahmen**
 - 6.1 Polizei
 - 6.1.1 Ermittlungsgrundsätze für junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter
 - 6.1.2 Ermittlungsgrundsätze für junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter
 - 6.1.3 Regelmäßige Kontaktaufnahmen
 - 6.1.4 Soziales Umfeld
 - 6.1.5 Fallkonferenzen
 - 6.1.6 Polizeiliche Auskunftssysteme
 - 6.2 Öffentliche Jugendhilfe
 - 6.2.1 Umgang mit straffauffälligen Kindern und Jugendlichen
 - 6.2.2 Informationsübermittlung — Jugendamt
 - 6.2.3 Mitwirkung im Jugendstrafverfahren
 - 6.3 Staatsanwaltschaft
 - 6.3.1 Geschäftsverteilung
 - 6.3.2 Sitzungsververtretung
 - 6.3.3 Handakten
 - 6.3.4 Verteilung der Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter

- 6.3.5 Fallkonferenzen
- 6.3.6 Aussetzung des Haftbefehls oder Untersuchungshaftvermeidung
- 6.4 Vollzug
- 6.5 Schule
- 7. **Datenschutz**
- 8. **Anlagen**
- 9. **Impressum**

1. Allgemeines

Kriminologische Erkenntnisse und Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik belegen, dass delinquentes Verhalten in der Gruppe der jungen Menschen stärker in Erscheinung tritt als in anderen Altersgruppen. Besonders augenfällig ist hierbei die höchst unterschiedliche Verteilung von Kriminalität in dieser Gruppe. Eine verhältnismäßig überschaubare Anzahl junger Personen ist für die Begehung einer Vielzahl von nicht selten schwerwiegenden Straftaten verantwortlich. Angesichts der beachtlichen Kriminalitätsbelastung und der Gefahr der Ausformung persistenter Delinquenzverläufe bedarf diese Personengruppe nicht zuletzt auch wegen der erheblichen Auswirkungen auf die öffentliche Diskussion über Jugendkriminalität und die Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung einer besonderen Aufmerksamkeit.

Als Jugendkriminalität werden im Allgemeinen strafrechtlich relevante Verstöße junger Menschen im Alter von 14 Jahren bis unter 21 Jahren bezeichnet. Die herrschende Definition richtet sich nach dem Altersrahmen des Jugendstrafrechts, das auf Jugendliche ab 14 bis unter 18 Jahren sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch auf Heranwachsende ab 18 bis unter 21 Jahren angewendet werden kann.

Das Sanktionssystem des Strafrechts und das Hilfesystem des SGB VIII/KJHG bieten ein sehr flexibles und vielseitiges Instrumentarium zur Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen, das den individuellen Besonderheiten von Tat und tatverdächtiger Person hinreichend Rechnung trägt. Wichtig ist, dieses Instrumentarium schnell und möglichst vollständig zur Anwendung zu bringen und Verfahrensabläufe zu beschleunigen, denn die höchste Wirkung entfalten erzieherische Hilfen und Sanktionen erfahrungsgemäß dann, wenn sie zeitnah folgen. Neben einer konsequenten Strafverfolgung erscheint ein individuell ausgerichtetes, interdisziplinäres Maßnahmen- und Handlungskonzept mit erzieherischen und sozialpräventiven Maßnahmen sinnvoll und zweckmäßig.

2. Ziele

Die wesentlichen Ziele der Niedersächsischen Landesrahmenkonzeption „JuSIT“ sind:

- Reduzierung der Delinquenz;
- Koordination der Maßnahmen und Einhaltung landesweit einheitlicher Standards im Umgang mit minderjährigen und heranwachsenden Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtätern, sowohl innerhalb der Polizei als auch bei der Zusammenarbeit mit Jugendhilfe, Justiz, Schule und anderen;
- konsequente und schnelle Verfolgung der Taten, um eine Verfestigung des delinquenten Verhaltens zu verhindern;
- Etablierung und Intensivierung von Netzwerken;
- frühzeitige und gegenseitige Information, Einbindung und Abstimmung zwischen Polizei, Jugendhilfe, Justiz, Schule und anderen beteiligten Behörden und Einrichtungen;
- landesweit standardisierte und einvernehmliche Einstufungen der jungen Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter;
- Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder Vernachlässigung;
- Verfahrensbeschleunigung durch alle beteiligten Akteure mit dem Ziel der schnellstmöglichen Intervention (z. B. Vorrangiges Jugendverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe, Unterbringung in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe, Haftbefehle);
- Erstellung polizeilicher Lagebilder auf örtlicher und landesweiter Ebene.

Die Umsetzung der Ziele bedingt als wesentliche Voraussetzung zum einen die Betrachtung des jungen Menschen in seiner Gesamtheit und zum anderen die Abstimmung von Maßnahmen und Hilfen aller am Reaktions- und Interventionsprozess beteiligten Organisationen und Einrichtungen. Dies gilt sowohl für den Bereich des Strafverfahrens als auch für die Präventionsarbeit.

3. Adressaten/Zuständigkeiten

Diese Konzeption richtet sich an die Polizei, Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft, Schule und ggf. andere involvierte Behörden und Einrichtungen. Sie regelt die vernetzte Zusammenarbeit bei der Anwendung präventiver und repressiver Strategien und Handlungskonzepte.

3.1 Polizei

Die Umsetzung des Landesrahmenkonzeptes liegt bei der Polizei im Verantwortungsbereich der Polizeidirektionen mit den Polizeiinspektionen und -kommissariaten.

Die täterorientierte, deliktsübergreifende und zeitnahe Bearbeitung von Fällen der JuSIT erfolgt nach dem Wohnort- und Paten- bzw. Betreuungsprinzip in den Fachkommissariaten 6 und den Aufgabenfeldern 4 „Jugend“. Sofern im Einzelfall besondere Fachkenntnisse erforderlich sind und kriminalistische oder ermittlungstaktische Erwägungen für eine andere Ermittlungsführung sprechen (z. B. politisch motivierte Kriminalität Rechts), ist dies mit dem am Wohnort zuständigen Zentralen Kriminaldienst abzustimmen.

3.2 Öffentliche Jugendhilfe

Im Vordergrund stehen Hilfeangebote, um diesen besonders kriminalitätsgefährdeten jungen Menschen die Rückkehr zu rechtstreuem Verhalten zu erleichtern und ihnen wieder eine positive Lebensperspektive zu verschaffen. Dabei kommt den Jugendämtern eine maßgebliche Rolle zu, bei der sie individuell das gesamte Instrumentarium jugendhilferechtlicher Maßnahmen nach dem SGB VIII – u. a. Förderung der Erziehung in der Familie, Erziehungshilfen in ambulanter und stationärer Form, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung – einsetzen können.

Das zuständige Jugendamt wird unmittelbar durch die Polizei informiert, sobald eine Person als JuSIT eingestuft worden ist. Die zuständige Sachbearbeitung im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) bzw. im Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover (KSD) erhält von der Polizei eine Mitteilung (Jugendamtsbericht) über strafrechtlich relevante Sachverhalte oder Gefährdungssituationen

- bei nicht strafmündigen Kindern,
- bei Jugendlichen und
- bei Heranwachsenden

zur weiteren Bearbeitung.

Bei strafmündigen JuSIT findet eine Abstimmung mit der Jugendgerichtshilfe (JGH) statt. Bei einem Hinweis auf eine Intensivtäterschaft werden zusätzlich die jeweiligen Leitungsebenen informiert.

Bei Verfahren, die zur Anklage kommen sowie bei Diversionsverfahren wird die JGH durch die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Regelungen des § 38 JGG direkt beteiligt.

3.3 Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft sind die Jugenddezernentinnen und Jugenddezernenten zuständig. Den Staatsanwaltschaften bleibt unbenommen, Sonderdezernate für JuSIT einzurichten.

3.4 Häuser des Jugendrechts

Zur Förderung der intensivierten und effektiveren Zusammenarbeit in Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wurden in Niedersachsen sog. Häuser des Jugendrechts eingeführt. Durch die enge Verzahnung der am Jugendverfahren beteiligten Akteure und das gesteigerte gegenseitige Verständnis der jeweiligen Aufgabenfelder soll Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden und insbesondere JuSIT besonders nachhaltig bekämpft werden.

3.5 Schule

Die von JuSIT besuchte oder zu besuchende Schule wird über für den Schulbetrieb, insbesondere Gefährdungssituationen, bzw. für die Unterstützung ihrer schulischen Integration relevante Sachverhalte durch die Polizei zeitnah informiert. Weitergehende Informationspflichten zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft ergeben sich aus dem Gem. RdErl des MK, des MI und des MJ vom 1. 6. 2016 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ (Nds. MBl. S. 648; SVBl. S. 433, Nds. Rpfl. S. 305).

3.6 Weitere Akteure

Bei Bedarf beteiligen Polizei, öffentliche Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft weitere Akteure wie z. B. Ausländerstellen, freie Träger der Jugendhilfe, Jugendgerichte, soziale Dienste, Ambulanter Justizsozialdienst, Fahrerlaubnisbehörde und andere.

4. Zielgruppe/Begriffsbestimmungen

Bei der Zielgruppe der Rahmenkonzeption handelt es sich um Personen unter 21 Jahren, die eine besondere kriminelle Energie oder erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt haben und/oder mehrfach in Erscheinung getreten sind und bei denen eine Gefährdung der Persönlichkeit und sozialen Integration durch eine sich verfestigende kriminelle Entwicklung zu besorgen ist.

4.1 Junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter

Als „junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter“ werden Personen unter 21 Jahren bezeichnet,

- die bereits mehrfach in Erscheinung getreten sind,
- deren Straftaten überwiegend im Bereich der Gewalt-, Eigentums- oder Betäubungsmitteldelikte liegen,
- bei denen Qualität und Quantität der von ihnen begangenen Straftaten sowie ihre soziale Situation zu einer Negativprognose (Wiederholungsgefahr) führen und
- deren weitere kriminelle Karriere sich zu verfestigen droht.

Um eine Entwicklung zur Intensivtäterin oder zum Intensivtäter zu verhindern, bedarf es einer entschlossenen Intervention durch die Instanzen der Sozialkontrolle.

4.2 Junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter

Bei jungen Intensivtäterinnen und Intensivtätern hat sich die individuelle kriminelle Karriere bereits verfestigt. Aufgrund der persönlichen Entwicklung und der Art, Schwere und/oder Anzahl der zur Last gelegten Taten ist es geboten, umgehend strafrechtlich und/oder jugendhilferechtlich zu reagieren.

Als „junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter“ werden Personen unter 21 Jahren bezeichnet,

- die bereits eine Reihe voneinander unabhängiger, nicht unerheblicher Straftaten begangen haben,
- die schwerwiegende und auffällige Gewalttaten begangen haben, insbesondere, wenn deren Opfer oder die Allgemeinheit vor der Gefahr von Wiederholungen geschützt werden müssen,
- bei denen die Gefahr besteht, dass sie durch ein kriminelles Umfeld (z. B. Banden, Cliques) in weitere nicht unerhebliche Straffälligkeit abgleiten.

Um einen landeseinheitlichen Standard bei der Einstufung junger Intensivtäterinnen und Intensivtäter zu erreichen (Auslegung der o. a. Definition), wird die nachfolgende Faktorisierung der von ihnen begangenen Taten zugrunde gelegt:

Straftaten	PKS-Schlüssel	Faktor
Raubtaten	210.000	5
Sexuelle Gewalt	100.000	5
Wohnungseinbruchdiebstahl	435*00	5
Sonstige Verbrechenstatbestände		5
Sonstige Fälle des besonders schweren Fall des Diebstahls	Hauptgruppe 4	4
Gefährliche Körperverletzung	222.000	4
Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	732.000	4
Körperverletzung	224.000	3
Nötigung	232.200	3
Straftaten nach dem WaffG	726.200	3
Bedrohung	232.300	2
Übrige Straftaten		1

Entscheidend ist neben den begangenen Straftaten in jedem Einzelfall die kriminologische Beurteilung der Täterpersönlichkeit und des sozialen Umfeldes. Hierbei sind insbesondere folgende Risiko- und Schutzfaktoren zu berücksichtigen*):

a) Empirische Risikofaktoren für Delinquenzentwicklungen:

- funktional gestörte Familie,
- fehlende Kontrolle und Zuwendung in der Familie,
- wechselndes oder gewaltorientiertes Erziehungsverhalten der Eltern,

*) Unter Hinweis auf Bannenberg, Herausforderung Gewalt 2010, S. 13 ff.

- wechselnde Aufenthaltsorte,
- erhebliche Auffälligkeiten wie Schwänzen und Aggressivität in der Schule,
- kein Schulabschluss und keine Lehre,
- negative Arbeitseinstellung,
- unstrukturiertes Freizeitverhalten,
- keine tragenden menschlichen Beziehungen,
- Unfähigkeit zur emotionalen Kommunikation,
- negatives Online-Verhalten;

b) Schutz- bzw. Resilienzfaktoren:

- eine sichere Bindung an eine Bezugsperson (Familienmitglieder, Verwandte, Lehrkräfte, Übungsleiterinnen und Übungsleiter oder andere Personen),
- emotionale Zuwendung und zugleich Kontrolle in der Erziehung,
- Entwicklung von Mitgefühl und der Fähigkeit, sich in andere Menschen hineinzuversetzen (Empathie),
- eine enge, positive Beziehung zu nahestehenden Erwachsenen,
- Erwachsene, die positive Vorbilder unter widrigen Umständen sind,
- soziale Unterstützung durch nichtdelinquente Personen,
- aktives, prosoziales Bewältigungsverhalten von Konflikten,
- Bindung an schulische Normen und Werte,
- Zugehörigkeit zu nicht-delinquenten Gruppen,
- Erfahrung der Selbstwirksamkeit bei nicht-delinquenten Aktivitäten (z. B. Sport, Musik oder sonstige Hobbys),
- positives, nicht überhöhtes Selbstwerterleben,
- Struktur im eigenen Leben,
- positives Online-Verhalten.

Ab einer **Punktzahl von 35** ist die Einstufung als junge Intensivtäterin oder junger Intensivtäter zu prüfen. Betrachtungszeitraum sind die zurückliegenden zwölf Monate; gezählt werden die Delikte mit Datum der Tatzeit. Ergänzend kann eine Einschätzung des zuständigen Jugendgerichts eingeholt werden.

Gegebenenfalls können Personen als junge Intensivtäterinnen oder Intensivtäter eingestuft werden, die zwar nicht über die notwendige Punktzahl von 35 verfügen, aber angesichts einer oder mehrerer schwerwiegender Taten und einer erheblichen Negativprognose nach Einschätzung von Polizei und Staatsanwaltschaft dringend einer konsequenten staatlichen Reaktion bedürfen.

Im Gegensatz dazu ist es möglich, dass eine Person mehr als 35 Punkte aufweist (z. B. durch eine nächtliche Serie von Farbschmierereien), aber dennoch nach Einschätzung von Polizei und Staatsanwaltschaft keiner besonderen Maßnahmen bedarf und demzufolge nicht als junge Intensivtäterin oder junger Intensivtäter eingestuft wird.

Die Einstufung ist nach zwölf Monaten zu prüfen. Sie wird rückgängig gemacht, wenn Polizei oder Staatsanwaltschaft eine Einstufung nicht mehr für erforderlich halten. Die Person wird sodann von der Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter entfernt (vgl. Nummer 5.2.3). Der Hinweis auf Intensivtät ereignschaft in den Auskunftssystemen der Polizei wird umgehend gelöscht. Im Fall eines Wohnortwechsels nach außerhalb Niedersachsens ist die dann örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren; in Niedersachsen wird die Einstufung umgehend gelöscht.

5. Verfahren

5.1 Verfahren im Umgang mit jungen Schwellentäterinnen und Schwellentätern

Junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter bedürfen besonderer Aufmerksamkeit, um die Verfestigung einer bereits begonnenen kriminellen Karriere zu verhindern.

Schwellentäterinnen und Schwellentäter sind gemäß Faktorisierung (vgl. Nummer 4.2) in der Regel **unterhalb der Punktzahl von 35** angesiedelt, einer Mindestpunktzahl bedarf es nicht. Die Einstufung als junge Schwellentäterin oder junger Schwellentäter erfolgt durch die Polizei. Die Einstufung ist nach zwölf Monaten zu prüfen.

Für weitere Maßnahmen können die Jugendhilfe, die Schule und auch die Staatsanwaltschaft oder der Ambulante Justizsozialdienst beteiligt werden.

5.2 Verfahren im Umgang mit jungen Intensivtäterinnen und Intensivtätern

5.2.1 Strafmündige junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter

Bei Polizei und Staatsanwaltschaft sind auf örtlicher Ebene Koordinatorinnen oder Koordinatoren zu bestimmen, die mit der einvernehmlichen Einstufung von jungen Intensivtäterinnen oder Intensivtätern zu beauftragen sind.

Bei der Polizei sind dies grundsätzlich die Leiterinnen und Leiter der Fachkommissariate 6 und der Aufgabenfelder 4 „Jugend“.

Bei den Staatsanwaltschaften sind dies grundsätzlich die Jugenddezernentinnen oder Jugenddezernenten. Bei Bedarf können weitere Akteure, z. B. aus den Bereichen Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe, Schule, Ausländerstelle oder Ambulanter Justizsozialdienst beteiligt werden.

Im Rahmen der Absprachen ist eine Bestandsaufnahme zur Person, zu den begangenen Straftaten und den bereits eingeleiteten Maßnahmen durchzuführen. Die bisherigen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen, zudem sind in Betracht kommende Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu erörtern und Lösungsstrategien zu entwickeln.

Sobald junge Intensivtäterinnen oder junge Intensivtäter das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen für eine Intensivtäterschaft i. S. dieser Konzeption weiterhin vorliegen, werden sie bis zum Zeitpunkt der abschließenden Prüfung ihrer Aufnahme in das niedersächsische „Landesrahmenkonzept zur Bekämpfung von erwachsenen Intensivtäterinnen und Intensivtätern“ weiter im vorliegenden Konzept berücksichtigt.

5.2.2 Strafunmündige junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter (Kinder)

Für strafunmündige Intensivtäterinnen und Intensivtäter (Kinder) wird grundsätzlich analog verfahren, wobei die Beteiligung der Staatsanwaltschaft mangels Zuständigkeit entfällt.

Die jeweiligen Absprachen bezüglich dieser Zielgruppe sollten zwischen Jugendhilfe und Polizei getroffen werden. Wurde ein Kind bereits als Intensivtäterin oder Intensivtäter eingestuft, ist bei Bekanntwerden weiterer Straftaten nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Staatsanwaltschaft zu informieren. Die Staatsanwaltschaft erhält dadurch die Möglichkeit, unter Einbeziehung des Werdegangs frühzeitiger strafrechtlich zu reagieren.

5.2.3 Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter

Die Polizeibehörden erstellen und halten eine stets aktuelle Übersicht der jungen Intensivtäterinnen und Intensivtäter vor (Anlage 1) und stellen diese unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft, dem Jugendgericht, dem Ambulanten Justizsozialdienst, dem Jugendamt und darüber hinaus der oder dem Landesbeauftragten für Jugendsachen im LKA zur Verfügung.

6. Maßnahmen

Bei den nachfolgend genannten JuSIT erweitert sich der Katalog der Maßnahmen gegenüber erst- oder episodenhaft auffälligen Personen erheblich. Ein abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Akteure ist dabei unabdingbar.

6.1 Polizei

6.1.1 Ermittlungsgrundsätze für junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter

- Bei einer Vielzahl der betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden dürften das Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 Nr. 5 JGG, ggf. i. V. m. § 109 Abs. 1 Satz 1 JGG, nicht per se auszuschließen und die Regelungen des § 68 a JGG besonders zu berücksichtigen sein. Eine ggf. notwendige Verteidigung gemäß § 68 JGG ist insoweit zu prüfen und zu dokumentieren. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft zu halten.
- Die Regelungen zur Benachrichtigung der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 Abs. 6, § 72 a JGG sind zu beachten, z. B. durch Übersendung der Vorladung.
- Erscheinen vorgeladene Minderjährige nicht oder ohne Begleitung sorgeberechtigter Personen bei der Polizei, ist bei den Sorgeberechtigten unter Beachtung der Regelungen des § 67 a JGG Rückfrage zu halten, ob diese die Vorladung erhalten und Kenntnis von der Straftat erlangt haben. Dieses ist im Vernehmungsprotokoll bzw. im Personalbogen zu dokumentieren.
- Bei Kindern sowie bei Jugendlichen können Koordinierungsgespräche zwischen Polizei und Jugendhilfe, bei Bedarf unter Beteiligung der Schule, angezeigt sein.
- Kriminalakten sind besonders sorgfältig zu führen.

- Das „Merkblatt über bekannten Täter – LKP 74“ ist bei jeder Tat zu fertigen. Unter „D“ ist ggf. auf die Vergabe der personengebundenen Hinweise „01 bewaffnet“ und „02 gewalttätig“ einzugehen.
- Das Personagramm (Anlage 2) ermöglicht einen schnellen und umfassenden Gesamtüberblick über die Person. Es soll angelegt und anlassbezogen (z. B. bei jedem neuen Ereignis/Wechsel der Ansprechpersonen) ergänzt werden.
- Die Ermittlungen sind so zu führen, dass über die Person, ihr Umfeld, ihre Lebenssituation sowie über kriminelle Aktivitäten ein aktuelles Bild vorhanden ist. Diese Informationen werden regelmäßig Gegenstand der Ermittlungsakten und so der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zugänglich gemacht.
- Mitteilungen über den Ausgang des Verfahrens sind ebenfalls in die Kriminalakte aufzunehmen.
- Die Möglichkeiten zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sind auszuschöpfen.
- Kontaktaufnahmen sowie Gefährderansprachen können angezeigt sein (vgl. Nummer 6.1.3).
- Eine Ausschreibung (Kontrollmeldung) ist zu prüfen.

6.1.2 Ermittlungsgrundsätze für junge Intensivtäterinnen und -täter

Die in Nummer 6.1.1 genannten Ermittlungsgrundsätze für junge Schwellentäterinnen und Schwellentäter sind grundsätzlich auch auf junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter anzuwenden. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- Junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter sind erkennungsdienstlich zu behandeln. Lichtbilder sind regelmäßig zu aktualisieren.
- Die rechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung von DNA-Proben sind auszuschöpfen.
- Bei der Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist der Aktendeckel mit dem Hinweis „Junge Intensivtäterin/Junger Intensivtäter“ zu kennzeichnen.
- Kontaktaufnahmen und/oder Gefährderansprachen sind durchzuführen (vgl. Nummer 6.1.3).
- Bei einem Wohnortwechsel einer jungen Intensivtäterin oder eines jungen Intensivtäters ist sicherzustellen, dass die dann örtlich zuständige Polizeidienststelle frühzeitig in Kenntnis gesetzt wird.

6.1.3 Regelmäßige Kontaktaufnahmen

Durch gezielte Kontaktaufnahmen sollen jungen Intensivtäterinnen und Intensivtätern die polizeilichen und justiziellen Möglichkeiten aufgezeigt und erläutert werden. Hierdurch soll bei Täterinnen und Tätern eine Hemmschwelle aufgebaut werden, erneut Straftaten zu begehen. Gleichzeitig sollen dadurch Opfer vor weiteren Übergriffen geschützt werden. Sorgerechtere sind dabei möglichst einzubeziehen.

Sofern fremdsprachliche Barrieren zu besorgen sind, ist der Einsatz von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, Sprachmittlerinnen oder Sprachmittlern zu prüfen.

Kontaktaufnahmen sollen zunächst zweimal im Monat stattfinden. Fortdauer und Intensität der Maßnahme orientieren sich an den Umständen des Einzelfalles. Im Rahmen dieser Kontaktaufnahmen können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- normverdeutlichende Gespräche,
- Überprüfungen von Auflagen oder Weisungen (wie z. B. Einhaltung von Alkohol- und Drogenabstinenz, Schulbesuch),
- Erkundigungen nach den persönlichen Lebensumständen und Hilfestellung bei Problemlagen bzw. Verweisung an Hilfeeinrichtungen,
- Feststellung des veränderten Erscheinungsbildes bzw. aktuellen Freundeskreises (Peergroup),
- Betretensverbote, Platzverweise oder andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen,
- Gefährderansprachen (in der Kriminalakte dokumentieren).

In geeigneten Fällen können die Jugendhilfe, die Schule oder der Ambulante Justizsozialdienst an den Kontaktaufnahmen und Gefährderansprachen beteiligt werden.

6.1.4 Soziales Umfeld

In der Regel sollte mit Personen aus dem sozialen Umfeld (Sorgeberechtigte, andere Bezugspersonen) Kontakt aufgenommen werden. Dies erscheint besonders wirkungsvoll, wenn die angesprochenen Personen eine positive Einstellung gegenüber dem Rechtssystem aufweisen und Einflussmöglichkeiten auf die Täterin oder den Täter haben.

Bei festgestellten negativen Einflüssen sind Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflichten und/oder in Absprache mit dem Jugendamt die Einleitung von Sorgerechts- und Unterbringungsverfahren zu prüfen.

6.1.5 Fallkonferenzen

Jede beteiligte Stelle kann anlassbezogene Fallkonferenzen anregen. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden sind Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe zu beteiligen. Soweit erforderlich, nehmen Vertreterinnen oder Vertreter der Schule an Fallkonferenzen teil. Darüber hinaus können auch Vertreterinnen oder Vertreter des Ambulanten Justizsozialdienstes oder der Ausländerstelle einbezogen werden. Bei Kindern kann die Staatsanwaltschaft eingebunden werden. Die Koordination der Fallkonferenzen obliegt der initiiierenden Stelle.

6.1.6 Polizeiliche Auskunftssysteme

JuSIT sind im Polizeiauskunftssystem (POLAS) zu speichern. Dort ist der Datenbestand in der Z-Gruppe, Feld 23 (kriminologische Kurzbezeichnung), am Zeilenanfang um den freitextlichen Sondervermerk „Schwellentäterin/Schwellentäter seit XX.XXXX (Monat.Jahr)“ bzw. „Intensivtäterin/Intensivtäter seit XX.XXXX (Monat.Jahr)“ zu ergänzen. Die „KAN-Relevanz“ ist zu prüfen (Überführung der Daten nach INPOL-Z).

Die Löschung des Sondervermerks „Schwellentäterin/Schwellentäter seit XX.XXXX (Monat.Jahr)“ erfolgt, sobald die Person nicht mehr als junge Schwellentäterin oder junger Schwellentäter kategorisiert wird (vgl. Nummer 5.1).

Die Löschung des Sondervermerks „Intensivtäterin/Intensivtäter seit XX.XXXX“ erfolgt, sobald die Person von der Liste der jungen Intensivtäterinnen und Intensivtäter gestrichen wird.

6.2 Öffentliche Jugendhilfe

Die Jugendhilfe hat, neben dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, die Möglichkeit, bei Antragstellung durch die Eltern Hilfe zur Erziehung in unterschiedlicher Ausgestaltung zu gewähren. Die Ausgestaltung der Hilfe wird in einem Hilfeplan mit allen Beteiligten (Eltern und deren Kinder, Jugendamt und Fachkraft eines Jugendhilfeträgers, der die Hilfe leistet) festgehalten und in regelmäßigen Abständen überprüft.

Im Rahmen der Hilfeplanung werden die Möglichkeiten einer sozialraumorientierten niedrigschwelliger Hilfe bzw. einer auf diesen Personenkreis ausgerichteten ambulanten oder stationären Hilfe zur Erziehung geprüft.

Delinquente Auffälligkeiten sind Indikatoren bzw. können „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung oder einen erzieherischen Hilfebedarf sein.

6.2.1 Umgang mit straffälligen Minderjährigen und Heranwachsenden

Das Jugendamt bearbeitet jede Mitteilung der Polizei und gibt ihr dazu eine Rückmeldung über den Eingang der Meldung sowie den Namen und die Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters.

6.2.2 Informationsübermittlung — Jugendamt

Die Polizei übermittelt dem zuständigen Jugendamt die Informationen über JuSIT, die zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Auf den Jugendamtsberichten wird jeweils vermerkt, wenn es sich bei den Betroffenen um JuSIT handelt.

Jugendamt und Polizei überlegen gemeinsam Möglichkeiten der Intervention, in geeigneten Fällen unter Einbeziehung der Schule.

Im Einzelfall können auch vom Jugendamt zu jedem Zeitpunkt eines Verfahrens anlassbezogene Fallkonferenzen einberufen werden (vgl. Nummer 6.3.5).

6.2.3 Mitwirkung im Jugendstrafverfahren

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe werden nach § 70 Abs. 2 Satz 1, § 109 Abs. 1 Satz 1 JGG frühzeitig über die Einleitung eines Verfahrens gegen Jugendliche und Heranwachsende informiert, um Tatsachen zur Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt von Beschuldigten zu erforschen und sich zu Maßnahmen äußern zu können. Im Fall einer angeregten Untersuchungshaft prüft das Jugendamt, ob die Voraussetzungen für das Verfahren der Untersuchungshaftvermeidung vorliegen und eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht.

6.3 Staatsanwaltschaft

6.3.1 Geschäftsverteilung

Die Staatsanwaltschaften achten bei der Geschäftsverteilung darauf, dass in Verfahren, an denen junge Intensivtäterinnen oder Intensivtäter beteiligt sind, möglichst immer die

Zuständigkeit derselben Dezenternin oder desselben Dezenten begründet wird. So sollte sich beispielsweise bei mehreren Tatbeteiligten, von denen eine oder einer junge Intensivtäterin oder junger Intensivtäter ist, die Zuständigkeit primär nach diesem Kriterium richten.

6.3.2 Sitzungsververtretung

Die Staatsanwaltschaft berücksichtigt die Einstufung als junge Intensivtäterin oder junger Intensivtäter bei der Einteilung ihrer Sitzungsvertreter. Die zuständige Dezenternin oder der zuständige Dezentern soll — soweit möglich — die Sitzungsververtretung wahrnehmen.

6.3.3 Handakten

Die zuständige Dezenternin oder der zuständige Dezentern achtet besonders auf eine angemessene Ausstattung der Handakten, um eine sorgfältige Sitzungsververtretung zu ermöglichen, falls diese von einer anderen Person wahrgenommen wird.

6.3.4 Verteilung der Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter

Es wird dafür Sorge getragen, dass alle Jugenddezenterninnen und Jugenddezenternen sowie die mit dem Haft- und Bereitschaftsdienst betrauten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über eine aktuelle Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter verfügen.

6.3.5 Fallkonferenzen

Die Dezenternin oder der Dezentern nimmt an den Fallkonferenzen teil. Sofern die Beantragung eines Haftbefehls in Frage kommt oder ein solcher bereits ergangen ist, achtet die Dezenternin oder der Dezentern darauf, dass Alternativen zur Untersuchungshaft (U-Haft), insbesondere die einstweilige Unterbringung gemäß § 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG, gemeinsam erörtert werden.

6.3.6 Aussetzung des Haftbefehls oder Untersuchungshaftvermeidung

Sofern die Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls mit der Auflage, sich in eine Jugendhilfeeinrichtung zu begeben, oder eine einstweilige Unterbringung gemäß § 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG (U-Haft-Vermeidung) zu erwarten ist, wirkt die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass bereits in dem entsprechenden gerichtlichen Beschluss die jeweilige Einrichtung aufgeföhrt wird, dass Freigänge, Beurlaubungen oder eine Entlassung der Intensivtäterin oder des Intensivtätters von dort aus rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der Polizeidienststelle sowohl am Wohnort der Intensivtäterin oder des Intensivtätters als auch am Ort der Einrichtung mitgeteilt werden.

6.4 Vollzug

Die Vollzugsbehörden teilen gemäß § 39 Abs. 2 der Vollzugsgeschäftsordnung den Beginn der Urlaubseignung und deren Widerruf sowie die Haftentlassung der für die Justizvollzugsanstalt zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mit. Hat die Polizei um Mitteilung einzelner Beurlaubungen oder der Haftentlassung ersucht, erfolgt die Mitteilung auch an die Polizeidienststelle des von der jungen Intensivtäterin oder dem jungen Intensivtäter angegebenen Aufenthaltsortes.

6.5 Schule

Die Regelungen der gemäß dem Gem. RdErl. „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen an Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ (vgl. Nummer 3.5) bereits benannten Ansprechpersonen der Schulen gelten gleichermaßen für junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter.

Bei Bedarf von Polizei oder Staatsanwaltschaft beraten Vertreterinnen oder Vertreter der Schule bei der Einstufung von jungen Intensivtäterinnen oder Intensivtättern (vgl. Nummern 4.2 und 5.2.1), teilen der Polizei für deren Aufgabenwahrnehmung relevante Informationen wie z. B. zum Schulabsentismus mit und nehmen soweit erforderlich an Fallkonferenzen teil (vgl. Nummer 6.1.4).

7. Datenschutz

Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten ist für jeden Einzelfall von allen Beteiligten nach den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu prüfen.

Auf die Regelungen im Gem. RdErl. „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen an Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ (vgl. Nummer 3.5) und insbesondere die gegenseitigen Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

8. Anlagen

- Anlage 1 Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter
 Anlage 2 Personagramm

9. Impressum

Niedersächsische Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter“ (JuSIT)

Gem. RdErl. d. MI, d. MJ, d. MK u. d. MS vom 27. 11. 2020,
 Az. 23.15-51603/1.5.1
 Stand: 27. 11. 2020

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
 Lavesallee 6
 30169 Hannover

Niedersächsisches Justizministerium
 Am Waterlooplatz 1
 30169 Hannover

Niedersächsisches Kultusministerium
 Schiffgraben 12
 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Hannah-Arendt-Platz 2
 30159 Hannover

Nachdruck oder Auswertung — auch auszugsweise — nur mit Quellenangaben gestattet.

Anlage 1

Liste über junge Intensivtäterinnen und Intensivtäter

Nummer	Name	Vorname	Wohnort	Alter	Schule	Jugendsachbearbeiterin Jugendsachbearbeiter Telefon E-Mail	Organisationseinheit der Polizei	Anmerkungen und Hinweise
1	Muster- mann	Max	Muster- dorf	20	Muster- schule	Anton Test 0511 XXXXXX anton.test@polizei. niedersachsen.de	Polizeidirektion X Polizeiinspektion X Kriminalermittlungs- dienst AF 4	

PERSONAGRAMM

Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)

zur Person:

NAME, Vorname, Geburtsdatum/-Ort

Einstufung als

Schwellentäterin oder Schwellentäter? Seit:
Intensivtäterin oder Intensivtäter? Seit:

Lichtbild

Aufnahmedatum	

Personalien

Nachname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Spitzname(n)	Aliasname:
Geschlecht	
Geburtsdatum	
Geburtsort/-land	
Staatsangehörigkeit	
Telefon/Handy	
Familienstand	
Wohnanschrift Sonstiger Aufenthaltsort	
Sorgeberechtigte Person mit Telefon	
Vater	
Mutter	
Hinweise Eigensicherung	

Polizei aktuelle Sachbearbeiterin/aktueller Sachbearbeiter

Dienststelle	
Anschrift	
E-Mail Dienststelle	
Sachbearbeiter/-in Vertretung	
E-Mail Sachbearbeiter/-in	
Telefon-Nr.	

Polizei Koordinatorin/Koordinator Intensivtäterin/Intensivtäter

Dienststelle	
Anschrift	
E-Mail Dienststelle	
Sachbearbeiter/-in Vertretung	
E-Mail Sachbearbeiter/-in	
Telefon-Nr.	

Staatsanwaltschaft aktuelle Sachbearbeiterin/aktueller Sachbearbeiter

Dienststelle	
Anschrift	
E-Mail Dienststelle	
Sachbearbeiter/-in Vertretung	
E-Mail Sachbearbeiter/-in	
Telefon-Nr.	
Aktenzeichen	

Jugendamt aktuelle Sachbearbeiterin/aktueller Sachbearbeiter

Dienststelle	
Anschrift	
E-Mail Dienststelle	
Sachbearbeiter/-in Vertretung	
E-Mail Sachbearbeiter/-in	
Telefon-Nr.	

Sonstige Einrichtung Jugendhilfe

Dienststelle	
Anschrift	
E-Mail Dienststelle	
Sachbearbeiter/-in Vertretung	
E-Mail Sachbearbeiter/-in	
Telefon-Nr.	

Frühere Wohnsitz(e)/Aufenthaltsort(e)

PLZ, Ort	Straße, ggf. Art des Aufenthaltsortes, z. B.	(ggf.) bei	seit/von – bis	Meldeanschrift (HWS/NWS)/ tatsächlicher Aufenthalt (AO)

Schule/Ausbildungsstelle

Art/Bezeichnung	Ort, Einrichtung	Zeitraum	Abschluss

Arbeitsstellen

Erlerner Beruf	seit/von – bis	Arbeitgeber (Name, Anschrift, Telefon)
Ausgeübte Tätigkeit	seit/von – bis	Arbeitgeber (Name, Anschrift, Telefon)

Ausländerrechtlicher Status

Ausländerrechtlicher Status	
AZR-Nummer	
Datum der Ersteinreise in Deutschland	
Datum der Asylantragstellung	
Datum der Anerkennung	
Datum der Ablehnung	
Aufenthaltserlaubnis befristet bis	
Erkenntnisse aus Ausländer-/ Einbürgerungsakten (z. B. Haftbefehl im Heimatland)	

Angehörige/Freunde/Mitläufer/Kontaktpersonen

Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum/-ort)	Anschrift	Art der Beziehung	Bemerkungen

Polizeilich in Erscheinung getreten wegen

(Seit Beginn der polizeilichen Auffälligkeit inklusive Vorgangsart „Sonstiges Ereignis“)

KA-Nr.			
Datum	Delikt / Anlass	Sb-Dienststelle, Tgb.-Nr.	Az. StA

(mit Taste Return am Zeilenende wird eine neue Zeile erzeugt)

Gefährderansprachen

Datum	Örtlichkeit / Anlass	Sb-Dienststelle, Tgb.-Nr.	Beteiligte (Name SB, Andere Behörden)

Fallkonferenz

Datum	Initiator (Polizei/JA/StA??)	Beteiligte

Feststellung eines außergewöhnlichen Ereignisses von landesweiter Tragweite

Bek. d. MI v. 2. 12. 2020 — 34.3-41609/1 —

Das gegenwärtig starke Infektionsgeschehen im Zuge der COVID-19-Pandemie stellt eine akute Gefahr für Leben und Gesundheit der Bevölkerung dar und erfordert deshalb die kurzfristige massenhafte Impfung eines Großteils der in Niedersachsen lebenden Menschen. Dieser akute und schnellstmöglich zu deckende Impfbedarf verlangt insbesondere beim Aufbau sowie beim organisatorischen und operativen Betrieb von Impfbetrieben die zentrale Unterstützung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes.

Dieser akute Bedarf einer schnellstmöglichen Massenimpfung gegen das Corona-Virus stellt ein außergewöhnliches Ereignis von landesweiter Tragweite gemäß § 20 Satz 1 Nr. 2, § 27 a NKatSG dar, welches hiermit festgestellt wird. Das MI übernimmt in enger Abstimmung mit dem fachlich zuständigen MS die zentrale Leitung der Bekämpfung des Ereignisses nach § 27 a Sätze 4 und 5 NKatSG für alle nach § 2 Abs. 1 NKatSG bestimmten Katastrophenschutzbehörden in Bezug auf den Aufbau und den organisatorischen und operativen Betrieb der Impfbetriebe durch die kommunalen Katastrophenschutzbehörden.

Die Feststellung gilt bis auf Widerruf.

An die
Katastrophenschutzbehörden
Nachrichtlich:
An die
Polizeidirektionen
Kommunalen Spitzenverbände
Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1503

Anforderung von Abschlepp-, Pannen- und Nothilfediensten durch die Polizei

RdErl. d. MI v. 9. 12. 2020 — 24.2-12320/21 —

— **VORIS 21021** —

1. Besteht nach Unfällen oder anderen Schadensereignissen im Straßenverkehr, im Pannenfall oder in Fällen strafprozessualer oder gefahrenabwehrender Sicherstellungen/Beschlagnahmen/Ersatzvornahmen die Notwendigkeit, den Einsatz von Abschlepp-, Pannen- oder Nothilfediensten zu veranlassen, um Unfallstellen räumen, Kraftfahrzeuge abschleppen und verwahren, umsetzen oder vor Ort instand setzen zu lassen, haben die beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Anforderung der Dienste ausschließlich über den nachfolgenden bestimmten Auftragsdienst abzuwickeln.

Die Regelung umfasst alle Hilfeleistungen der Polizei in Fällen, in denen eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für ein Kraftfahrzeug aus eigener rechtlicher Verpflichtung zum Entfernen verunfallter oder betriebsunfähiger Fahrzeuge aus dem Verkehrsraum die Beauftragung eines Abschlepp-, Pannen- oder Nothilfedienstes zu veranlassen hat, sowie alle Fälle polizeilicher Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung. Die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes haben von jeder Form der direkten Anforderung von Abschlepp-, Pannen- und Nothilfedienstunternehmen abzusehen. Leistungsverzeichnisse sowie Listen von Abschlepp-, Pannen- und Nothilfediensten sind von den Polizeidienststellen nicht zu führen. Damit ist der Polizei keine eigene Auswahl aus mehreren geeigneten Unternehmen unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes möglich.

Zum Verfahren im Einzelnen:

1.1 Auftragsdienst ist:

APU Dienstleistungs GmbH,
Weißenseer Straße 52,
99610 Sömmerda.

Der Auftragsdienst hat sich in der Durchführung des Vermittlungsverfahrens und der Kontrolle des Betriebes den Richtlinien und Vorgaben des APU-Verkehrsservice Niedersachsen/Bremen e. V. unterworfen. Der APU-Verkehrsservice Niedersachsen/Bremen e. V. ist ein Zusammenschluss u. a. von Verbänden der Abschlepp-, Pannen- und Nothilfedienste und von Automobilclubs als Interessenvertreter der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer. Er stellt durch die Vorgabe von Richtlinien für die Auftragsvermittlung insbesondere sicher, dass der Auftragsdienst einen Auftrag an ein für die Kundin oder den Kunden jeweils geeignetes, leistungsfähiges und vertrauenswürdiges Unternehmen richtet, ein am Gleichheitsgrundsatz orientiertes Vermittlungsverfahren durchführt und jedem Unternehmen jederzeit zu gleichen Bedingungen und Leistungskriterien Zugang zu seiner Vermittlungsliste gewährt.

1.2 Die Zentrale Rufnummer des Auftragsdienstes lautet:

0800 2211222.

1.3 Die Polizeibehörden gewährleisten, dass Anforderungen von Abschlepp-, Pannen- oder Nothilfediensten ausschließlich an den Auftragsdienst unter der genannten Rufnummer gerichtet werden. Dabei sind unter Nennung der Dienststelle folgende Angaben zu übermitteln:

- Der genaue Einsatzort und der Anlass der Anforderung. Ergänzend dazu bei Autobahnen und Strecken mit getrennten Richtungsfahrbahnen die Anschlussstelle oder Auffahrt, von der aus der Dienst an den Einsatzort anfahren oder herangeführt werden soll. In diesen Fällen wird der Auftragsdienst abweichend vom eigentlichen Einsatzort die benannte Anschlussstelle oder Auffahrt im Vermittlungsvorgang berücksichtigen.
- Der Leistungsumfang mit allen vorhandenen und erforderlichen Informationen zur Durchführung der Vermittlung und des Auftrages — insbesondere Anzahl der Aufträge an einem Einsatzort, die zu bergenden oder zu transportierenden Lasten sowie die Art des erforderlichen Transports.
- Ein bestimmtes Unternehmen oder ein besonderes Merkmal eines auszuwählenden Unternehmens, das die oder der Verantwortliche für das Fahrzeug als Auftraggeberin und Kundin oder Auftraggeber und Kunde genannt hat (Kundenwunsch).

Sofern die Beauftragung als polizeiliche Maßnahme der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr erfolgt, ist dies gesondert anzugeben. In diesen Fällen werden bei der Auswahl nur Unternehmen berücksichtigt, die Verwahrverträge mit den originär zuständigen Staatsanwaltschaften, Verwaltungs- bzw. Polizeibehörden geschlossen haben, sofern entsprechende Verwahrverträge bestehen.

1.4 Der Auftragsdienst führt auf Grundlage der durch die Polizei übermittelten Angaben die Auswahl durch und verständigt unmittelbar das jeweils ausgewählte Unternehmen. Dazu wird ein EDV-unterstütztes Auswahlsystem eingesetzt, das den übermittelten Einsatzort lokalisiert und zu vorgegebenen Radien, die ein zeitgerechtes Erreichen des Einsatzortes gewährleisten, ein mit Betriebssitz verzeichnetes Unternehmen ermittelt. Wird mehr als ein entsprechend den Leistungsanforderungen geeignetes Unternehmen festgestellt, erfolgt die Auswahl reihum. Alle Kriterien der Anforderung und Übermittlung werden von der Zentrale dokumentiert und sind i. S. eines transparenten Auswahlverfahrens überprüfbar. Kann in Einzelfällen zu den angeforderten Leistungskriterien eine Auswahl nicht vorgenommen werden oder würde sich anhand der Entfernung eines ausgewählten Unternehmens zum Einsatzort (etwa im Hinblick auf die Erfüllung eines Kundenwunsches) ein erheblicher Zeitverzug ergeben, führt der Auftragsdienst im Wege unverzüglicher Rückkopplung zur anfordernden Stelle eine Entscheidung herbei.

1.5 Das hiermit bestimmte Verfahren der Auftragsübermittlung und -vergabe gewährleistet eine schnelle Räumung von Unfall-, Schadens- oder sonstigen Gefahrentstellen und fördert damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Leistungsfähigkeit des Auftragsdienstes, das schnelle Erreichen der Einsatzstelle, die Güte der Auftragsdurchführung und der Ausgleich der Interessen von Unternehmen und Kraftfahre-

rinnen oder Kraftfahrern sind als Qualitätskriterien Gegenstand einer Aufsichtstätigkeit des APU-Verkehrsservice Niedersachsen/Bremen e. V. über den Auftragsdienst.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1503

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit und zum Ausgleich von Verdienstausschlägen

Erl. d. MS v. 27. 11. 2020 — 306-31 51720/1 —

— VORIS 21133 —

Bezug: Erl. v. 29. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 405)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 27. 11. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:
„6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hil-
desheim.“
2. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.
3. In den Adressaten werden die Worte „— Niedersächsisches Landesjugendamt“ gestrichen.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Nieder-
sachsen
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholisches Büro Niedersachsen
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.
die Sportjugend Niedersachsen
den Landesbeirat für Jugendarbeit
den Landesjugendhilfeausschuss
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen
und Bremen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugend-
hilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1504

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft

Erl. d. MS v. 1. 12. 2020 — 204-38142 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 17. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 963), geändert durch
Erl. v. 19. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1263)
— VORIS 82300 —

Nummer 5.2 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 12. 2020 wie folgt geändert:

Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Eine Überschreitung des ESF-Interventionssatzes ist im Einzelfall möglich, sofern der Gesamtinterventionssatz aller ge-

förderten Maßnahmen innerhalb dieser Richtlinie von 50 % im Programmgebiet der Regionenkategorie SER und 60 % im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR nicht überschritten wird.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1504

Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes — ArbZG — Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der Pandemie mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG

AV d. MS v. 4. 12. 2020 — 40012/1-15-02 —

A. Ausnahmebewilligung für Sonntagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs aus dem Bereich der Ernährungswirtschaft sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Molkereiprodukten, Erzeugnissen der Fleischwirtschaft, Erzeugnissen der Mühlen-, Stärke- und Zuckerwirtschaft, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte) und damit verbundene Aufgaben des amtlichen Kontrollpersonals,
 - Produktion von Verpackungsmaterial für die oben aufgeführten Waren und Produkte sowie auch für den Außer-Haus-Verkauf von Restaurationsbetrieben.
2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonntagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Befristung

Die Bewilligung nach Buchstabe A. ist bis zum 31. 1. 2021 befristet.

C. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 10. 12. 2020 in Kraft.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter Buchstabe A. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeits-

schutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorgaben für den Betrieb, z. B. Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen (Immissionsschutz an Sonntagen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen) oder infektionsschutzrechtliche Einschränkungen durch das zuständige Gesundheitsamt bleiben unberührt.

Begründung

I. Die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 weltweit und in Deutschland ist eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aktuell steigen die Infektionszahlen rasant an. Um der Ausbreitung des Virus entgegen zu wirken und die Ansteckungsrate zu verlangsamen, bleiben viele von der Landesregierung getroffene Maßnahmen weiterhin bestehen. Dazu gehört u. a. eine Einschränkung des öffentlichen Lebens.

Die gegenwärtige Entwicklung der Pandemie in Niedersachsen bedingt, dass die notwendigen Ausnahmen weiterhin auf die unter Buchstabe A. genannten Bereiche Anwendung finden.

II. Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonntagsarbeit für zulässig erklären, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

III. Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind in allen Bundesländern nachgewiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin insgesamt als hoch ein. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung ergriffenen Maßnahmen betreffen immer noch viele Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte — soweit es möglich ist — zu vermeiden.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben angeführten Dienstleistungen und Waren auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonntagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätz-

bar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 31.01.2021 erlassen.

IV. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonntagen für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

G. Schirmacher

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1504

F. Kultusministerium

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB NAVO-Sek I)

RdErl. d. MK v. 23. 11. 2020 — 32-83216 —
— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 4. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 303, SVBl. S. 172), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 748, SVBl. S. 498)
— VORIS 22410 —

Der Bezugsverlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2020 wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 5 werden durch die in der **Anlage** abgedruckten neuen Anlagen 1 bis 6 ersetzt.

An die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung Landkreise und kreisfreien Städte als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1505

(Nichtzutreffendes streichen)

Regionales Landesamt für Schule und Bildung

Z E U G N I S

über den

Hauptschulabschluss

Frau/Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat vor dem Prüfungsausschuss des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung _____ die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen

Pflichtfächer:

Deutsch: _____

Mathematik: _____

Wahlfächer:

(Fach): _____

Bemerkungen:

Wahlpflichtfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

Sie/Er hat die Prüfung bestanden.

_____, den _____
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

(Nichtzutreffendes streichen)**Regionales Landesamt für Schule und Bildung****Z E U G N I S**

über den

Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss

Frau/Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat vor dem Prüfungsausschuss des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung _____ die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen**Pflichtfächer:**

Deutsch: _____

Mathematik: _____

(Englisch/
andere Fremdsprache): _____**Wahlfächer:**

(Fach): _____

Wahlpflichtfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

Bemerkungen:

Sie/Er hat die Prüfung bestanden.

_____, den _____
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

(Nichtzutreffendes streichen)

Regionales Landesamt für Schule und Bildung

Z E U G N I S

über den

Sekundarabschluss I - Realschulabschluss

Frau/Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat vor dem Prüfungsausschuss des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung _____ die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen

Pflichtfächer:

Deutsch: _____

Mathematik: _____

(Englisch/
andere Fremdsprache):

Wahlfächer:

(Fach): _____

Bemerkungen:

Sie/Er hat die Prüfung bestanden.

_____, den _____
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

(Nichtzutreffendes streichen)**Regionales Landesamt für Schule und Bildung****Z E U G N I S**

über den

Erweiterten Sekundarabschluss I

Frau/Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat vor dem Prüfungsausschuss des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung _____ die Prüfung zum Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen**Pflichtfächer:**

Deutsch: _____

Mathematik: _____

(Englisch/
andere Fremdsprache):
_____**Wahlpflichtfächer:**

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

Wahlfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

Bemerkungen:

Sie/Er hat die Prüfung bestanden._____, den _____
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

(Nichtzutreffendes streichen)**Regionales Landesamt für Schule und Bildung****Bescheid gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 NAVO-Sek I**

Frau/Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat sich vor dem Prüfungsausschuss des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung _____ der schriftlichen Prüfung zum Erwerb des _____ (Bezeichnung des Abschlusses) nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 53) unterzogen.

Prüfungsleistungen**Pflichtfächer:**

Deutsch: _____

Mathematik: _____

(Englisch/
andere Fremdsprache):
_____**Wahlpflichtfach:**

(Fach): _____

Bemerkungen:

Die Prüfung wurde nicht bestanden; eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

Unter Beachtung der Regelungen in § 10 NAVO – Sek I kann die Prüfung zweimal wiederholt werden; bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Verlangen des Prüflings angerechnet, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und das Erbringen der Prüfungsleistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung _____ (Postanschrift), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

_____, den _____
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

(Nichtzutreffendes streichen)**Regionales Landesamt für Schule und Bildung****Mitteilung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 NAVO-Sek I**

Frau/Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat sich vor dem Prüfungsausschuss des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung _____ der Prüfung zum Erwerb des _____ (Bezeichnung des Abschlusses) nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11. 2. 2016 (Nds. GVBl. S. 53) unterzogen.

Prüfungsleistungen**Pflichtfächer:**

Deutsch: _____

Mathematik: _____

(Englisch/
andere Fremdsprache):
_____**Wahlpflichtfächer:**

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

Wahlfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

Bemerkungen:

Die Prüfung wurde nicht bestanden.

Unter Beachtung der Regelungen in § 10 NAVO – Sek I kann die Prüfung zweimal wiederholt werden; bereits erbrachte Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und das Erbringen der Prüfungsleistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

_____, den _____
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend“

**Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg;
Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2021 und 2022**

Bek. d. MK v. 25. 11. 2020 — 36.1-54063/5 —

Bezug: Bek. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1485)

Der Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2021 und 2022 vom 30. 9. 2020 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2017 und 2018 gilt inhaltlich unverändert für die Jahre 2021 und 2022 fort.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1512

**Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen;
Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2021 und 2022**

Bek. d. MK v. 25. 11. 2020 — 36.1-54063/5 —

Bezug: Bek. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1485)

Der Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2021 und 2022 vom 30. 9. 2020 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2017 und 2018 gilt inhaltlich unverändert für die Jahre 2021 und 2022 fort.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1512

**Schulweglotsendienst;
Verkehrshelfer i. S. des § 42 Abs. 2 StVO
— Zeichen 356 —**

**Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MW v. 1. 12. 2020
— 23.6-82112 —**

— VORIS 22410 —

1. Der Schulweglotsendienst hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler öffentlicher und privater Schulen auf ihrem Schulweg vor den Gefahren des Straßenverkehrs zu schützen. Dies gilt auch für die Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

2. Träger des Schulweglotsendienstes sind die Schulen. Die Anregung zur Einrichtung eines Schulweglotsendienstes kann von der Schule, der örtlichen Polizeidienststelle, der Straßenverkehrsbehörde oder der Verkehrswacht ausgehen. Die Entscheidung über die Einrichtung trifft der Schulvorstand im Einvernehmen mit der Eltern- und Schülervertretung nach Anhörung der örtlichen Polizeidienststelle und der Straßenverkehrsbehörde. Die Zweckmäßigkeit ist nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen zu beurteilen.

3. Für den Schulweglotsendienst dürfen Schülerinnen und Schüler vom 7. Schuljahr an, sofern sie das 13. Lebensjahr vollendet haben, und Volljährige zugelassen werden. Voraussetzung sind Freiwilligkeit, persönliche Eignung und bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Persönliche Eignung und notwendige Kenntnisse für die Schulweglotsentätigkeit sind auf geeignete Weise festzustellen.

4. Die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen sind vor Beginn ihres Dienstes entsprechend auszubilden. Für die Ausbildung gelten die als Anlage beigefügten „Richtlinien für die Ausbildung von Schulweglotsinnen und Schulweglotsen“. An

den einzelnen Ausbildungsstunden können eine Polizeibeamtin, ein Polizeibeamter und/oder eine Lehrkraft teilnehmen. Vor und bei Abschluss der Ausbildung sind die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen darauf hinzuweisen, dass sie nicht regelnd in den Verkehr eingreifen dürfen.

5. Die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen verwenden während ihres Dienstes die von der Verkehrswacht gestellte Ausrüstung.

6. Für jeden Schulweglotsen-Stützpunkt sollte eine erfahrene Polizeibeamtin, ein erfahrener Polizeibeamter oder ein Mitglied der örtlichen Verkehrswacht als Betreuerin oder Betreuer bestimmt werden.

7. Die Schule stellt mit Unterstützung einer Betreuerin oder eines Betreuers für die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen im Einvernehmen mit der örtlichen Polizeidienststelle einen Plan auf, der die Dienstzeiten, die Fahrbahnübergänge und andere Stellen, an denen die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen tätig sein sollen, festlegt. Über einen von diesem Plan abweichenden Dienst, z. B. bei Schulveranstaltungen, ist die örtliche Polizeidienststelle vorher zu unterrichten.

8. Während des ersten Monats ihres Dienstes soll die Betreuung auch eine partielle Unterstützung bei der praktischen Aufgabenwahrnehmung der Schulweglotsinnen und Schulweglotsen umfassen, bis diese die nötige Sicherheit und Erfahrung gewonnen haben. Danach sind die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen im Rahmen des Streifendienstes von der Polizei zu beaufsichtigen; dies gilt besonders für Tage mit schlechten Sichtverhältnissen (Nebel, Schneefall).

Soweit möglich, sollte dann die Sicherung des Schulweges von der Polizei übernommen werden. Die Schülerinnen und Schüler sind ggf. zur Einstellung ihres Dienstes zu veranlassen.

Von Zeit zu Zeit führen die mit der Ausbildung Beauftragten mit den Schulweglotsinnen und Schulweglotsen einen Erfahrungsaustausch und praktische Übungen durch.

9. In Ausübung ihrer Verkehrshelfertätigkeit genießen Schülerinnen, Schüler und Volljährige gesetzlichen Unfallversicherungsschutz beim örtlich zuständigen Gemeinde-Unfallversicherungsverband. Etwaige aus dieser Tätigkeit resultierende Haftpflichtansprüche werden bei Schülerinnen und Schülern vom Kommunalen Schadenausgleich abgedeckt. Ein entsprechender Haftpflichtschutz ist bei erwachsenen Schulweglotsinnen und Schulweglotsen sicherzustellen.

10. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen,
Landkreise, kreisfreien Städte und selbständigen Städte
Schulen

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1512

Anlage

**Richtlinien für die Ausbildung
von Schulweglotsinnen und Schulweglotsen**

- | | |
|--|------------|
| 1. Die Entwicklung des modernen Straßenverkehrs und der Verkehrsunfälle, Sinn und Zweck des Schulweglotsendienstes, Einführung in die StVO, Erläuterung der für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr wichtigen Vorschriften (insbesondere die §§ 1, 2, 8, 11, 25, 26, 37, 43, 48 StVO) sowie der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen | 4 Stunden. |
| 2. Grundsätzliche Ausführungen über die Geschwindigkeit und den Bremsweg (Anhaltstrecke) von Kraftfahrzeugen und über das Verhalten bei Verkehrsgefahren (Straßen- und Wetterverhältnisse) | 2 Stunden. |
| 3. Praktische Ausbildung auf dem Schulhof aufgrund der vermittelten theoretischen Kenntnisse, Auftreten, Ausrüstung und Aufgabe der Schulweglotsinnen und Schulweglotsen, Übungen zwecks Sicherung der Schulwege | 2 Stunden. |

4. Praktische und theoretische Wiederholung des bisherigen Stoffes 2 Stunden.
5. Einweisung am künftigen Einsatzort, Sicherung des Überweges 2 Stunden.
6. Die Landesverkehrswacht stellt einen Leitfaden zur Verfügung.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für November 2020 („Novemberhilfe“)

Erl. d. MW v. 20. 11. 2020 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

- Bezug:** a) Erl. v. 16. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 949)
— VORIS 77000 —
b) Erl. v. 20. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1180)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt außerordentliche Wirtschaftshilfen als Novemberhilfe des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 BHO und § 53 LHO als freiwillige Zahlung, wenn Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen und/oder Betriebseinschränkungen infolge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. 10. 2020 (abrufbar über <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/videokonferenz-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-28-oktober-2020-1805248>) — im Folgenden: Bund-Länder-Beschluss — aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. 10. 2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der jeweils geltenden Fassung (sog. Lockdown) erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

1.2 Die Gewährung der Novemberhilfe erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BANZ AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung. Kumulativ kann die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — Folgenden: De-minimis-Verordnung — angewandt werden. Alternativ oder kumulativ kann die Förderung auch auf der Grundlage der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 20. 11. 2020 (abrufbar über <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>) gemäß der Genehmigung der Europäischen Kommission SA.59289 vom 20. 11. 2020 erfolgen — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

Daneben gelten die Maßgaben der „Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung Novemberhilfe“ zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und

Digitalisierung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland vom 13. 11. 2020 (nicht veröffentlicht) und die „Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Novemberhilfe“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 13. 11. 2020 (nicht veröffentlicht).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Leistungen sollen durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe sichern, die infolge des Bund-Länder-Beschlusses aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (sog. Lockdown) von coronabedingten Betriebschließungen und/oder Betriebseinschränkungen im November 2020 betroffen sind und deshalb erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

3. Definitionen zur Antragberechtigung

3.1 Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sind dann i. S. der Nummer 4.1 im Haupterwerb tätig, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielen. Wurde die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nach dem 31. 10. 2019 aufgenommen, ist auf die Summe der Einkünfte seit Aufnahme der Tätigkeit abzustellen.

3.2 Als Unternehmen i. S. der Nummer 4.1 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten hat, einschließlich öffentlicher Unternehmen, Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

3.3 Als Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) gelten nach den §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

3.4 Als Soloselbständige gelten Antragstellende, die keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen (Anzahl der Beschäftigten i. S. der Nummer 3.6 unter eins).

3.5 Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.
- b) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- c) Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- d) Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- e) Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder

mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

3.6 Als Beschäftigte oder Beschäftigter gilt, wer zum Stichtag 29. 2. 2020 bei der oder dem Antragstellenden beschäftigt ist. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5,
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75,
- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1,
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3,
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbare Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt. Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Inhaberinnen und Inhaber sind keine Beschäftigten.

3.7 Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG in einem Besteuerungszeitraum i. S. des § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG bzw. Voranmeldungszeitraum i. S. des § 18 Abs. 2 und 2 a UStG. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Fall der Ist-Versteuerung ist bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abzustellen. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen. Nicht als Umsatz zu berücksichtigen sind:

- unentgeltliche Wertabgaben,
- Umsätze eines Unternehmensverbundes, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbundes darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbundes),
- Umsätze aus gewerblicher Vermietung, die optional der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Im Fall von Gaststätten i. S. des § 1 GastG sind solche Umsätze ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen.

3.8 Vergleichsumsatz ist grundsätzlich der Umsatz i. S. der Nummer 3.7 im November 2019. Im Fall von Soloselbständige kann als Vergleichsumsatz alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde gelegt werden. Bei Unternehmen und Soloselbständigen, die nach dem 31. 10. 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden. Im Fall von verbundenen Unternehmen i. S. der Nummer 3.5 ist der Vergleichsumsatz ausschließlich jener Teil des Umsatzes, der auf die direkt, indirekt oder über Dritte betroffenen Verbundunternehmen i. S. der Nummer 4.1 Buchst. c entfällt.

3.9 Lockdown i. S. dieser Richtlinie ist der Zeitraum vom 1. 11. bis zum 30. 11. 2020, für welchen branchenweite coronabedingte Betriebsschließungen und/oder Betriebsbeschränkungen i. S. der Nummer 1 i. V. m. den Nummern 5 bis 8 des Bund-Länder-Beschlusses in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung angeordnet werden.

3.10 Leistungszeitraum für die Novemberhilfe als Beitrag zu den entfallenen Umsätzen i. S. der Nummer 1.1 sind alle Tage, die in den Zeitraum des Lockdowns i. S. der Nummer 3.9 fallen und für die für den Antragstellenden eine direkte, indirekte oder über Dritte Betroffenheit i. S. der Nummer 4.1 Buchst. c besteht.

4. Antragsberechtigung

4.1 Antragsberechtigt sind unabhängig von dem Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig sind, Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) nach Nummer 3.3 sowie Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, wenn

- a) sie ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem niedersächsischen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- b) sie nicht bereits am 31. 12. 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S.1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S.3), — im Folgendem AGVO — waren oder zwar am 31. 12. 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind (Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinunternehmen [i. S. des Anhangs I der AGVO] gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Novemberhilfe erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Novemberhilfe erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen. [§ 2 Abs. 6 Kleinbeihilfenregelung 2020]),
- c) ihre wirtschaftliche Tätigkeit vom coronabedingten Lockdown i. S. der Nummer 3.9 wie folgt betroffen ist:
 - i) Unternehmen und Soloselbständige, die infolge des Bund-Länder-Beschlusses aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt Betroffene),
 - ii) Unternehmen und Soloselbständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt Betroffene),
 - iii) Unternehmen und Soloselbständige, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (z. B. Veranstaltungsagenturen) erzielen (über Dritte Betroffene). Diese Antragstellenden müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie im November 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge des Bund-Länder-Beschlusses in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleiden,
 - iv) Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen,
- d) im Fall von Unternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern oder im Fall von teilweisen Schließungen („Mischbetriebe“), ihr Umsatz sich in der Summe zu mindestens 80 % eindeutig zuordnen lässt zu
 - (i) wirtschaftlichen Tätigkeiten, die i. S. der Nummer 4.1 Buchst. c direkt vom Lockdown betroffen sind,
 - (ii) Umsätzen, die nachweislich und regelmäßig mit direkt Betroffenen i. S. der Nummer 4.1 Buchst. c erzielt werden und

(iii) Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte i. S. der Nummer 4.1 Buchst. c, die im November 2020 um mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz zurückgegangen sind,

- e) sie vor dem 1. 10. 2020 gegründet worden sind und
f) sie die Geschäftstätigkeit vor dem 31. 10. 2020 nicht dauerhaft eingestellt haben.

Von der Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen sowie Soloselbständige und Selbständige Angehörige der Freien Berufe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

4.2 Die Betroffenheit i. S. der Nummer 4.1 Buchst. c und d endet, wenn die ihr zugrundeliegende Schließungsanordnungen außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. 11. 2020.

4.3 Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne vom Lockdown betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Abweichend von Nummer 4.1 Buchst. c und d und Nummer 5.1 wird bei diesen Unternehmen und Organisationen statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt.

4.4 Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne vom Lockdown betroffene Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts.

4.5 Verbundene Unternehmen i. S. der Nummer 3.5 sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Umsatzes i. S. der Nummer 3.7 auf solche wirtschaftlichen Aktivitäten im Verbund entfällt, die als direkt, indirekt oder über Dritte betroffene i. S. der Nummer 4.1 Buchst. c oder als Mischunternehmen i. S. der Nummer 4.1 Buchst. d gelten. Liegt eine Antragsberechtigung i. S. des Satzes 1 vor, darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte oder öffentliche Unternehmen. Auch im Fall gemeinnützig geführter oder öffentlicher Unternehmen müssen jedoch die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Novemberhilfe

5.1 Die Höhe der Billigkeitsleistung beträgt 75 % des Vergleichsumsatzes i. S. der Nummer 3.8, tageweise anteilig für die Dauer des coronabedingten Lockdowns i. S. der Nummern 3.9 und 3.10. Im Leistungszeitraum von der oder dem Antragstellenden erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt, sofern sie 25 % des Vergleichsumsatzes i. S. der Nummer 3.8 nicht übersteigen. Während des Leistungszeitraumes von der oder dem Antragstellenden erzielte Umsätze, die über 25 % des Vergleichsumsatzes i. S. der Nummer 3.8 hinausgehen, werden vollständig auf die Billigkeitsleistung angerechnet. Im Fall von Gaststätten i. S. des § 1 GastG sind solche Umsätze von der Anrechnung ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen.

5.2 Die Novemberhilfe kann maximal für die Dauer des coronabedingten Lockdowns i. S. der Nummern 3.9 und 3.10, längstens jedoch bis zum 30. 11. 2020 (einschließlich) gewährt werden. Die Höhe der Billigkeitsleistung bemisst sich dabei tageweise anteilig an der tatsächlichen Dauer des coronabedingten Lockdowns i. S. des Satzes 1, längstens jedoch an der tatsächlichen Dauer der direkten, indirekten oder Betroffenheit über Dritte der oder des Antragstellenden durch den coronabedingten Lockdown i. S. der Nummern 3.9 und 3.10.

5.3 Sollte im Fall über Dritte Betroffener der tatsächliche Umsatzrückgang während des Lockdowns weniger als 80 % im Vergleich zum Vergleichsumsatz betragen, entfällt die Novemberhilfe und ist zurückzuzahlen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Allgemeine Anweisungen zur Antragstellung

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind bis spätestens 31. 1. 2021 über das zentrale Internetportal des Bundes ([abrufbar über https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)) an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.3 Anweisungen zum Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Leistung im Fall der Antragstellung durch eine prüfende Dritte oder einen prüfenden Dritten

6.3.1 Die Antragstellung wird ausschließlich von einer oder einem von der oder dem Antragstellenden beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt durchgeführt, wenn eine der in den folgenden Buchstaben a bis c genannten Voraussetzungen vorliegt:

- a) Die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung überschreitet den Betrag von 5 000 EUR.
- b) Die oder der Antragstellende hat bereits Überbrückungshilfe beantragt.
- c) Bei der oder dem Antragstellenden handelt es sich nicht um Soloselbständige i. S. der Nummer 3.4.

Die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt muss ihr oder sein Einverständnis erklären, dass ihre oder seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer, Wirtschaftsprüferkammer oder der Rechtsanwaltskammer nachgeprüft wird.

6.3.2 Zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

- a) Name und Firma,
- b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständiges Finanzamt,
- e) IBAN einer der beim in Buchstabe d angegebenen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des niedersächsischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein niedersächsischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der niedersächsischen Betriebsstätte,
- g) Erklärung über etwaige mit der oder dem Antragstellenden verbundene Unternehmen i. S. der Nummer 3.5,
- h) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und
- i) im Fall von Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung der oder des Antragstellenden, im Hauptberuf i. S. der Nummer 3.1 tätig zu sein.

Zudem hat die oder der Antragstellende den Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Nummer 3.8 sowie den erzielten

oder prognostizierten Umsatz im Leistungszeitraum glaubhaft zu machen und soweit erforderlich gegenüber der oder dem prüfenden Dritten durch geeignete Unterlagen die direkte oder indirekte Betroffenheit vom coronabedingten Lockdown i. S. der Nummer 4.1 Buchst. c oder d nachzuweisen. Im Fall einer Betroffenheit über Dritte i. S. der Nummer 4.1 Buchst. c und d hat die oder der Antragstellende zudem zweifelsfrei nachzuweisen, dass sie oder er im November 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge des Bund-Länder-Beschlusses in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleidet.

Der Nachweis einer direkten Betroffenheit kann beispielsweise erfolgen durch die im Gewerbeschein, Handelsregister oder der steuerlichen Anmeldung angegebene wirtschaftliche Tätigkeit. Der Nachweis der indirekten Betroffenheit und der Betroffenheit über Dritte kann beispielsweise durch geeignete Umsatzaufstellungen, betriebliche Auswertungen oder Jahresabschlüsse erfolgen.

6.3.3 Ergänzend zu den Angaben nach Nummer 6.3.2 hat die oder der Antragstellende in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern und/oder die folgenden Erklärungen abzugeben:

- a) Erklärung, für welchen Zeitraum die direkte, indirekte oder über Dritte Betroffenheit durch den coronabedingten Lockdown bestand oder voraussichtlich bestehen wird,
- b) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden,
- c) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen der Agentur für Arbeit nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden oder werden sollen,
- d) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen aus Versicherungen nach Nummer 8 erhalten oder angemeldet wurden,
- e) Im Fall der Betroffenheit über Dritte: Erklärung, dass sie oder er im November 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge des Bund-Länder-Beschlusses in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleidet,
- f) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Novemberhilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der Deminimis-Verordnung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- g) Erklärung, dass die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- h) Erklärung zu Steueroasen gemäß der **Anlage** zu dieser Richtlinie,
- i) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,
- j) Erklärung, dass sie oder er geprüft hat, ob es sich bei ihrem oder seinem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen i. S. der Nummer 3.5 handelt und sie oder er die Richtigkeit der Angaben bestätigt,
- k) Erklärung, dass sie oder er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Bewilligungsstelle und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben der oder des Antragstellenden handelt, die für die Gewährung der Novemberhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),
- l) Einwilligung gemäß Artikel 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden i. S. des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Fall des § 5 NDSG vom Bankgeheimnis befreit; zudem bedarf es der Einwilligung, dass die Finanzbehörden der

Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen,

- m) Erklärung, dass sie oder er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO),
- n) Erklärung, ob sie oder er im Jahr 2019 von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) Gebrauch gemacht hat.

Zudem hat die oder der Antragstellende zu erklären, dass ihr oder ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über die oder den Antragstellenden einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Novemberhilfe erforderlich sind (§ 31 a AO). Die oder der Antragstellende hat gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

6.3.4 Die oder der Antragstellende muss die Angaben zu ihrer oder seiner Identität und Antragsberechtigung, insbesondere die Richtigkeit der Angaben nach Nummer 6.3.2 Abs. 2 Satz 1 und die Plausibilität der Angaben nach Nummer 6.3.2 Abs. 2 Satz 2, durch die oder den mit der Durchführung der Antragstellung beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bestätigen lassen. Die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt berücksichtigt im Rahmen ihrer oder seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung der Jahre 2019 und 2020 (in den Fällen von Unternehmen, die nach dem 31. 10. 2019 gegründet worden sind, des Monats Oktober 2020 oder des Zeitraumes seit Gründung),
- b) Jahresabschluss 2019,
- c) Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019 und
- d) Umsatzsteuerbescheid 2019.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann — soweit vorhanden — auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen bezogen auf das Jahr 2018 abgestellt werden.

Sofern der beantragte Betrag der Novemberhilfe nicht höher als 15 000 EUR ist, kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihre oder seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

6.3.5 Nach Ablauf des Leistungszeitraumes bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 31. 12. 2021, legt die oder der Antragstellende über die beauftragte Steuerberaterin oder den beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferin oder Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt eine Schlussabrechnung über die von ihr oder ihm empfangenen Leistungen vor. In der Schlussabrechnung bestätigt die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die tatsächliche Länge des Leistungszeitraumes, den Vergleichsumsatz sowie den tatsächlich erzielten Umsatz im Leistungszeitraum. Zudem muss die Bestätigung die tatsächlich in

Anspruch genommenen Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8, die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der Agentur für Arbeit sowie die tatsächlich erhaltenen Versicherungszahlungen umfassen. Ebenfalls ist zu bestätigen, dass durch die Inanspruchnahme der Novemberhilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung, nicht überschritten wird. Bei ihrer oder seiner Bestätigung des Umsatzes kann die Steuerberaterin oder der Steuerberater, die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin oder der vereidigte Buchprüfer oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Daten aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen der oder des Antragstellenden zugrunde legen.

6.3.6 Die oder der Antragstellende muss der Bewilligungsstelle über die prüfende Dritte oder den prüfenden Dritten die Schlussrechnung vollständig und auf Anforderung der Bewilligungsstelle mit allen ihre oder seine Angaben belegenden Nachweisen vorlegen. Falls die oder der Antragstellende die Schlussrechnung und die ihre oder seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt die Bewilligungsstelle sie oder ihn einmal an mit der Aufforderung, die Schlussrechnung und alle ihre oder seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt die oder der Antragstellende dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Novemberhilfe zurückfordern.

6.3.7 Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Novemberhilfe haben die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Novemberhilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

6.3.8 Antragstellung und Schlussabrechnung erfolgen ausschließlich in digitaler Form über ein Internet-Portal des Bundes.

6.4 Verfahren bei Antragstellung und nach Abschluss der Leistung im Fall der Antragstellung im eigenen Namen

6.4.1 Eine Antragstellung im eigenen Namen ist möglich, sofern die Höhe der zu beantragenden Billigkeitsleistung den Betrag von 5 000 EUR nicht überschreitet, keine Überbrückungshilfe beantragt wurde und es sich um Soloselbständige handelt.

6.4.2 Zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sowie zur Bemessungsgrundlage der Novemberhilfe sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- a) Name und ggf. Firma,
- b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,
- c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
- d) zuständiges Finanzamt,
- e) IBAN einer der beim in Buchstabe d angegebenen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des niedersächsischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein niedersächsischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der niedersächsischen Betriebsstätte,
- g) Angabe der Branche der oder des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008),
- h) Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Nummer 3.8,
- i) Umsatz bzw. prognostizierter Umsatz im Leistungszeitraum,
- j) Erklärung der oder des Antragstellenden, im Haupterwerb i. S. der Nummer 3.1 tätig zu sein.

Zudem hat die oder der Antragstellende die direkte oder indirekte Betroffenheit vom coronabedingten Lockdown i. S. der Nummer 4.1 Buchst. c oder d zu versichern und auf Anfrage durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Im Fall einer Be-

troffenheit über Dritte i. S. der Nummer 4.1 Buchst. c hat die oder der Antragstellende zudem zu versichern und auf Anfrage durch geeignete Unterlagen zweifelsfrei nachzuweisen, dass sie oder er im November 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge des Bund-Länder-Beschlusses in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleidet.

Der Nachweis einer direkten Betroffenheit kann beispielsweise erfolgen durch die im Gewerbeschein, Handelsregister oder der steuerlichen Anmeldung angegebene wirtschaftliche Tätigkeit. Der Nachweis der indirekten Betroffenheit oder die Betroffenheit über Dritte kann beispielsweise durch geeignete Umsatzaufstellungen, betriebliche Auswertungen oder Jahresabschlüsse erfolgen.

6.4.3 Ergänzend zu den Angaben nach Nummer 6.4.2 hat die oder der Antragstellende in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern und/oder die folgenden Erklärungen abzugeben:

- a) Erklärung, für welchen Zeitraum die direkte, indirekte oder über Dritte Betroffenheit durch den Lockdown bestand oder voraussichtlich bestehen wird,
- b) Erklärung, den Umsatz im Vergleichszeitraum gemäß Nummer 3.8 sowie den Umsatz im Leistungszeitraum korrekt angegeben zu haben,
- c) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen aus anderen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden,
- d) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen der Agentur für Arbeit nach Nummer 8 in Anspruch genommen wurden oder werden sollen,
- e) Erklärung, ob, und wenn ja, in welcher Höhe, für den Leistungszeitraum Leistungen aus Versicherungen nach Nummer 8 erhalten oder angemeldet wurden,
- f) im Fall der Betroffenheit über Dritte: Erklärung, dass sie oder er im November 2020 wegen der Schließungsanordnungen infolge des Bund-Länder-Beschlusses in § 10 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz i. S. der Nummer 3.8 erleidet,
- g) Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Novemberhilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- h) Erklärung, dass die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden,
- i) Erklärung zu den weiteren subventionserheblichen Tatsachen,
- j) Erklärung, dass sie oder er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Bewilligungsstelle und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben der oder des Antragstellenden handelt, die für die Gewährung der Novemberhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),
- k) Einwilligung gemäß Artikel 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden i. S. des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Fall des § 5 NDSG vom Bankgeheimnis befreit; zudem bedarf es der Einwilligung, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen,
- l) Erklärung, dass sie oder er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstelle zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO),

m) Erklärung, ob sie oder er im Jahr 2019 von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) Gebrauch gemacht hat.

Zudem hat die oder der Antragstellende zu erklären, dass ihr oder ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über die Antragstellenden einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Novemberhilfe erforderlich sind (§ 31 a AO). Die oder der Antragstellende hat gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

6.4.4 Auf Anforderung der Bewilligungsstelle hat die oder der Antragstellende ihre oder seine Angaben nach den Nummern 6.4.2 und 6.4.3 durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die im Zusammenhang mit der Antragstellung verwendeten bzw. erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Novemberhilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten (Nummer 7.5).

6.4.5 Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form über ein Internet-Portal des Bundes. Im Fall der Antragstellung im eigenen Namen hat die oder der Antragstellende eine der auf dem Online-Portal des Bundes zu seiner Identifizierung bereitgestellten Verfahren zu nutzen. Alternativ kann die Antragstellung über eine oder einen von der oder dem Antragstellenden beauftragte oder beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt durchgeführt werden.

7. Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstelle

7.1 Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts nach Nummer 6.3.4 vorliegt und ob die oder der Antragstellende alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Erklärungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgabe der Bewilligungsstelle. Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Insbesondere kann die Bewilligungsstelle die Angaben nach Nummer 6.3.2 oder 6.4.2 zur Identität und Antragsberechtigung der oder des Antragstellenden sowie zur Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Novemberhilfe und des Vorliegens einer Haupttätigkeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen. Dies gilt im verstärkten Maße für Anträge, die im eigenen Namen erfolgen. Die Bewilligungsstelle darf dazu regelmäßig die IBAN-Nummer der oder des Antragstellenden mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihr die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen. Zum Zweck dieses Abgleichs darf die Bewilligungsstelle die jeweiligen Einzellisten der Landeskriminalämter zu einer Gesamtliste konsolidieren. Verdachtsabhängig überprüft die Bewilligungsstelle, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen oder Auskünfte bei der oder dem prüfenden Dritten, der oder dem Antragstellenden oder dem Finanzamt an.

7.2 Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

Soloselbständigen, die einen Direktantrag stellen, kann die Fördersumme im Wege der automatisierten Verarbeitung bis zu einer Summe von 5 000 EUR ausgezahlt werden.

Antragsberechtigte, die ihren Antrag über eine prüfende Dritte oder einen prüfenden Dritten stellen, erhalten als Vor-

auszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens 10 000 EUR. Diese Zahlungen werden automatisiert nach der Systemprüfung im Antragsverfahren direkt ausgezahlt.

7.3 Nach Eingang der Unterlagen nach Nummer 6.3.5 prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf der Grundlage der vorgelegten Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers oder der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung nach Nummer 5 sowie eine etwaige Überkompensation nach Nummer 8. Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin oder des vereidigten Buchprüfers oder der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts und aller für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen und Erklärungen der oder des Antragstellenden gemäß Nummer 6.3.5 stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

7.4 Zu viel gezahlte Leistungen sind zurückzufordern. Wenn die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung die bereits gezahlten Zuschüsse übersteigt, erfolgt auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung für die Novemberhilfe. Falls eine Versicherung nach Nummer 6.3.3 Abs. 1 Buchst. e, g, h, i oder j oder Nummer 6.4.3 Abs. 1 Buchst. a, b, f oder i falsch ist, sind die Novemberhilfen vollumfänglich, im Fall der Nummer 6.3.3 Abs. 1 Buchst. a, b, c, d oder f oder Nummer 6.4.3 Abs. 1 Buchst. c, d, e oder g anteilig zurückzufordern.

7.5 Die Bewilligung durch die zuständige Stelle muss beihilfekonform erfolgen. Die Novemberhilfe fällt in die Kleinbeihilfenregelung 2020, ggf. ergänzt durch die De-minimis-Verordnung. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020. Erfolgt ergänzend eine Förderung nach der De-minimis-Verordnung, sind zusätzlich sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die im Zusammenhang mit der Novemberhilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Novemberhilfe mindestens zehn Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben. Wird die Zuwendung nach den Voraussetzungen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Begriff der ungedeckten Fixkosten, Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der oder dem Antragstellenden vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (§ 4 Abs. 1 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020).

7.6 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Prüfungen i. S. der §§ 91 und 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof i. S. der §§ 91 und 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

8. Verhältnis zu anderen Hilfen

8.1 Unternehmen, die eine Leistung durch die erste Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Erl. des MW vom 16. 9. 2020: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen [„Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“])

— Bezugserrlass zu a — sowie Erl. des MW vom 13. 7. 2020: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen“) [Nds. MBl. S. 716]; Förderzeitraum Juni 2020 bis August 2020) oder der nachfolgend aufgeführten Soforthilfen des Bundes oder der Länder erhalten haben, aber aufgrund des coronabedingten Lockdowns im November 2020 von Umsatzausfällen i. S. der Nummer 2 betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt:

- a) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige („Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“) (Erl. des MW vom 24. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 428]),
- b) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) (Erl. des MW vom 31.3.2020 [Nds. MBl. S. 437]),
- c) Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen Unternehmen sowie Angehörigen der Freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen“) (Erl. des MW vom 31. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 436]).

Der Leistungszeitraum des Hilfsprogramms für den November 2020 überschneidet sich mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Erl. des MW 12. 10. 2020: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen [„Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“) — Bezugserrlass zu b —; Leistungszeitraum September 2020 bis Dezember 2020). Eine Inanspruchnahme des Überbrückungshilfeprogramms und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der Novemberhilfe nicht aus.

Leistungen aus der Überbrückungshilfe für denselben Leistungszeitraum werden angerechnet. Wird zuerst ein Antrag für die zweite Phase der Überbrückungshilfe und anschließend ein Antrag auf die Novemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe für November 2020 beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Novemberhilfe entsprechend anzugeben. Wird zuerst ein Antrag für die Novemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt, sind die im Rahmen der Novemberhilfe beantragten Zuschüsse bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe entsprechend anzugeben.

8.2 Leistungen aus anderen gleichartigen coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder sowie aufgrund der Betriebsschließung und/oder Betriebseinschränkung aus Versicherungen erhaltene Zahlungen werden auf die Leistungen der Novemberhilfe angerechnet, soweit die Förderzeiträume sich überschneiden. Eine Anrechnung bereits bewilligter oder erhaltener Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen und/oder Versicherungen erfolgt bereits bei der Beantragung der Novemberhilfe. Im Fall einer Antragstellung über prüfende Dritte erfolgt eine Anrechnung der Leistungen aus den Sätzen 1 und 2 in tatsächlich erfolgter Höhe im Rahmen der Schlussabrechnung.

8.3 Kurzarbeitergeld einschließlich der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der Novemberhilfe angerechnet. Ist die Inanspruchnahme entsprechender Leistungen geplant oder erfolgt, sind die voraussichtlichen Leistungen im Rahmen des Antrags auf Novemberhilfe mit anzugeben. Im Fall einer Antragstellung über prüfende Dritte erfolgt eine Anrechnung der Leistungen aus den Sätzen 1 und 2 in tatsächlich erfolgter Höhe im Rahmen der Schlussabrechnung.

8.4 Eine Kumulierung der Novemberhilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht in die Nummern 8.1 bis 8.3 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist zulässig.

8.5 In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Novemberhilfe der nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 einschlägige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung, unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelung gewährten Hilfen nicht überschritten wird.

9. Sonstige Regelungen

9.1 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 6. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

9.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die als Novemberhilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich sind die Novemberhilfen als echte Zuschüsse nicht umsatzsteuerbar.

Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Novemberhilfe; dabei sind die Vorgaben der AO, der MV und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen ist die Novemberhilfe nicht zu berücksichtigen.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1513

Anlage

Erklärung nach Nummer 6.3.3 Buchst. h

Die oder der Antragstellende auf die Novemberhilfe erklärt in Kenntnis insbesondere der Bestimmungen in Nummer 9.1, dass

- a) geleistete Novemberhilfen nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter 9 %) abfließen,
- b) in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden,
- c) die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse des oder der Antragstellenden durch Eintragung ihrer oder seiner wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) i. S. von § 20 Abs. 1 GwG offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z. B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht

im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Abs. 1 GwG erfasst sind (z. B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der EU übermittelt haben und

- d) Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe i. S. des § 90 Abs. 3 Satz 4 AO sind, sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138 a Abs. 1 AO zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so ist die Novemberhilfe gemäß Nummer 7.4 vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Absatz 1 Buchst. a genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. 10. 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %:

EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. 10. 2020

Amerikanische Jungferninseln
Amerikanisch-Samoa
Anguilla
Barbados
Fidschi
Guam
Palau
Panama
Samoa
Seychellen
Trinidad und Tobago
Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 %

Anguilla
Bahamas
Bahrain
Barbados
Bermuda
Britische Jungferninseln
Guernsey
Insel Man
Jersey
Marshallinseln
Turkmenistan
Turks- und Caicosinseln
Vereinigte Arabische Emirate

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in Seehäfen

Erl. d. MW v. 24. 11. 2020 — 34-3232/5122 —

— VORIS 96212 —

Bezug: Erl. v. 25. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 905)
— VORIS 96212 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 9. 12. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1520

**Bekanntmachung
einer Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung**

Bek. d. MW v. 3. 12. 2020 — 12-32171/5300 —

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1626), durch Satzung vom 30. 11. 2020 bekannt.

Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 25. 11. 2020 sein Einvernehmen erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1520

Anlage

**14. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung**

vom 30. 11. 2020

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (StAnz Nr. 48), wird wie folgt geändert:

In § 34 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2020“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene gewerbliche Unternehmen und Soloselbständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes (Liquiditätssicherung für die Veranstaltungswirtschaft und das Schaustellergewerbe — Aufstockung der Überbrückungshilfe II des Bundes)

Erl. d. MW v. 4. 12. 2020 — 32180/2020 —

— VORIS 77000 —

Bezug: a) Erl. v. 12. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1180)
— VORIS 77000 —
b) Erl. v. 20. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1513)
— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (COVID-19-SVG) Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden gewerblichen Unternehmen und Soloselbständigen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes gewährt, die infolge der COVID-19-Pandemie Umsatzverluste erlitten haben.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, Insolvenzen und Entlassungen zu vermeiden sowie den Bestand der Unternehmen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).

1.2 Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

Alternativ zur Anwendung der De-minimis-Verordnung kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bekanntmachung der Dritten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23. 11. 2020 (BAnz AT 03.12.2020 B2) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

Alternativ oder kumulativ kann die Förderung auch auf der Grundlage der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 20. 11. 2020 (abrufbar über <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>) gemäß der Genehmigung der Europäischen Kommission SA.59289 vom 20. 11. 2020 — im Folgenden: Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 — in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Ziel ist es, die wirtschaftliche Existenz von gewerblichen Unternehmen und Soloselbstständigen der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes sicherzustellen, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Mit der Billigkeitsleistung wird die Förderung aus der Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“) — Bezugserlass zu a — für gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes aufgestockt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige des Schaustellergewerbes und der Veranstaltungswirtschaft, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

2.3 Nicht antragsberechtigt sind im Fall der Anwendung der Kleinbeihilfenregelung 2020 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Regelung in § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

2.4 Gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige, die außerordentliche Wirtschaftshilfen im November 2020 oder Dezember 2020 u. a. nach der Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für November 2020 („Novemberhilfe“) — Bezugserlass zu b — in Anspruch nehmen, können für den Zeitraum, für den außerordentliche Wirtschaftshilfen gewährt werden, keine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie erhalten.

3. Empfängerinnen oder Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Antragsberechtigt sind ausschließlich gewerbliche Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft und des Schaustellergewerbes, denen eine Leistung auf Grundlage

des Bezugserlasses zu a bewilligt wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Bewilligung nach Satz 1 nachzuweisen.

3.2 Unternehmen und Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft sind solche der Wirtschaftszweignummern 479992, 56.2, 56302, 5914, 682024, 731101, 7490015/6, 772902/03, 773906 und 773909, 78100, 79900, 82.3, 90 bis 9002, 9004 bis 90041 und 90043 sowie solche, die nach Erklärung der oder des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller für das Verfahren über die Gewährung von Überbrückungshilfen nach dem Bezugserlass zu a beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberaters, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts einem Gewerbe einer der in Satz 1 genannten Wirtschaftszweignummern hinreichend entspricht.

3.3 Unternehmen und Soloselbstständige des Schaustellergewerbes sind solche nach der Wirtschaftszweignummer 932 sowie solche, die nach Erklärung der oder des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller für das Verfahren über die Gewährung von Überbrückungshilfen nach dem Bezugserlass zu a beauftragten Steuerberaterin oder Steuerberaters, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüferin oder vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts einem Gewerbe dieser Wirtschaftszweignummer hinreichend entspricht.

3.4 Die Definitionen der in den Nummern 3.2 und 3.3 genannten Wirtschaftszweignummern nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) sind der **Anlage** zu entnehmen.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Unternehmen oder Soloselbstständige der Veranstaltungswirtschaft (Nummer 3.2) erhalten einen pauschalierten Umsatzverlustausgleich für den im Zeitraum von April 2020 bis Dezember 2020 entstandenen oder absehbaren Umsatzverlust gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Für die ersten 100 000 EUR Umsatzverlust beträgt der Ausgleich 15 % des Verlustbetrages, für den darüber hinausgehenden Umsatzverlust 10 %.

4.2 Unternehmen oder Soloselbstständige des Schaustellergewerbes (Nummer 3.3) können nach ihrer Wahl einen Ausgleich nach Nummer 4.1 erhalten oder einen pauschalierten Umsatzverlustausgleich in Höhe von 7,5 % des im Zeitraum von April 2020 bis Dezember 2020 entstandenen oder absehbaren Umsatzverlustes gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres sowie einen Ausgleich der im Zeitraum April 2020 bis Dezember 2020 fälligen Tilgungskosten von betrieblichen Darlehens- oder Leasingverträgen in Höhe von 20 % als betriebliche Fixkosten. Als fällig gilt eine Tilgungsleistung in diesem Sinne auch dann, wenn sie gestundet wurde.

4.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die Höhe der Umsatzverluste der Monate April 2020 bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahresvergleichszeitraum glaubhaft machen. Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

4.4 Die Billigkeitsleistung beträgt einmalig maximal 50 000 EUR.

4.5 Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Unternehmen und je Antragstellerin oder Antragsteller gewährt werden. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU, mit Darlehens- und Zuschussprogrammen des Bundes und/oder des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zulässig. Soweit diese Programme ebenfalls auf Grundlage der De-minimis-Verordnung ausgestaltet sind, sind dabei die bestehenden Höchstgrenzen nach der De-minimis-Verordnung zu beachten.

4.6 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der De-minimis-Verordnung, sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung

einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

4.7 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der Kleinbeihilfenregelung 2020, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung). Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (vgl. § 4 Abs. 1 Kleinbeihilfenregelung 2020).

4.8 Erfolgt die Billigkeitsleistung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 vorliegen (insbesondere Fördervoraussetzungen, Begriff der ungedeckten Fixkosten, Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen (vgl. § 4 Abs. 1 Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020).

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

5.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Kundenportal der Bewilligungsstelle.

5.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bis spätestens 31. 12. 2021 eine Bestätigung über den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang in den Monaten April 2020 bis Dezember 2020 sowie die tatsächlichen Tilgungsleistungen vorzulegen. Auf dieser Grundlage überprüft die Bewilligungsstelle die Höhe der gewährten Billigkeitsleistung und fordert ggf. zu viel gezahlte Leistungen zurück.

5.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

5.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

5.6 Die Billigkeitsleistung kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 10. 12. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1520

Anlage

Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)

479992	Durchführung von Werbeverkaufsveranstaltungen (Werbefahrten)	562100	Partyservice
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	562101	Eventcooking/Mietkoch
56.21	Event-Caterer	56.29	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
56210	Event-Caterer	56302	Diskotheken und Tanzlokale
		5914	Kinos
		682024	Vermietung von Räumlichkeiten (für Ausstellungen und Veranstaltungen etc.)
		731101	Gestaltung und Dekoration von Schaufenstern, Ausstellungsräumen und Festsälen etc.
		7490015	Eventmanagement
		7490016	Künstleragenturen/Künstlerberatung
		772902	Vermietung und Verleih von Zelten
		772903	Vermietung und Verleih von Messeständen und Marktständen
		773906	Vermietung von Unterhaltungselektronik
		773909	Vermietung und Verleih von Veranstaltungstechnik (Lichtanlagen, Beschallungsanlagen)
		78100	Vermittlung von Arbeitskräften, insbesondere Castingagenturen
		79900	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen, insbesondere Verkauf von Tickets für Theateraufführungen, Sportveranstaltungen und alle sonstigen Vergnügungs- und Unterhaltungsveranstaltungen (Vorverkaufsstellen)
		823	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
		8230	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
		82300	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
		823000	Durchführung von Veranstaltungen/Veranstaltungsservice
		823001	Messebau
		90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
		900	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
		9001	Darstellende Kunst
		90011	Theaterensembles
		90012	Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre
		90013	Selbständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen
		900130	Zirkusbetriebe
		90014	Selbständige Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler sowie sonstige darstellende Kunst
		900140	Visagist, Maskenbildner, Make-Up Artist
		900141	Diskjockey/Moderation/mobile Disko/Alleinunterhalter/Animateur
		900142	Musiker/Musikerin
		900143	Tänzer/Tänzerin
		9002	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
		90020	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
		900200	Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik
		900201	Tontechniker
		900202	Aufbau, Abbau, Gestaltung von Bühnen
		900203	Dienstleistungen im Veranstaltungsbereich (z. B. Einlassdienste, Garderobe)
		9004	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
		90041	Theater- und Konzertveranstalter
		90043	Varietés und Kleinkunstabühnen
		932104	Schaustellergewerbe
		9329	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung anderweitig nicht genannt
		93290	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung anderweitig nicht genannt
		932902	Betrieb von Puppentheatern, Rodeos, Schießbuden
		932903	Organisation und Abbrennen von Feuerwerken

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Durchführung der Online-Probenahme
im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung**

RdErl. d. ML v. 19. 11. 2020 — 202.4-44029-177 —

— VORIS 78550 —

1. Regelungsgrund

Seit dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission vom 10. 10. 2019 (ABl. EU Nr. L 321 S. 111), im Dezember 2019 besteht die Möglichkeit gemäß Artikel 36, Proben im Internethandel anzufordern ohne sich als Behörde zu erkennen zu geben, um diese ggf. zum Zweck einer amtlichen Kontrolle untersuchen zu lassen.

Gemäß § 39 Abs. 1 LFGB i. d. F. vom 3. 6. 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328), und § 2 Nr. 5 ZuStVO-SOG sind die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Lebensmittelüberwachungsbehörden (LMÜ) für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Zusatzstoffen, mit Lebensmitteln verwechselbaren Erzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen zuständig und befugt, im Rahmen dieser Überwachung Proben zu fordern oder zu entnehmen.

Gemäß der ab dem 1. 1. 2016 geltenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Regelung des Betriebes einer gemeinsamen Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse (G@ZIELT)“ gehört zu deren Aufgaben die Beschaffung von Proben (Bestellung) im Auftrag der zuständigen Behörden der Länder.

Aufträge der zuständigen Behörden der Länder an die Zentralstelle werden über die Kontaktstellen in den Ländern erteilt. Für Niedersachsen wurde die Kontaktstelle Internethandel (Kontaktstelle) im LAVES eingerichtet.

Auf der Grundlage des vorhandenen Rechtsrahmens wird durch diesen RdErl. das Verfahren zur Durchführung der amtlichen Probenahme im Onlinehandel zur Umsetzung des Artikels 36 der Verordnung (EU) 2017/625 und die hierzu erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Behörden in Niedersachsen geregelt.

Die nicht anonyme Probenahme im Internethandel bleibt unberührt.

Die Verordnung (EU) 2017/625 gilt nicht für kosmetische Mittel, sonstige Bedarfsgegenstände sowie für Tabakerzeugnisse. Probenahmen dieser Erzeugnisse im Internethandel können ohne Offenlegung der behördlichen Identität somit erst nach Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im LFGB bzw. nach Inkrafttreten des Artikels 14 Abs. 4 Buchst. j der ab dem 16. 7. 2021 geltenden Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von

Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1) erfolgen.

Die Regelungen betreffen nicht die Online-Probenahme von Futtermitteln.

2. Anwendung des Erlasses durch die zuständigen Behörden

Erzeugnisse, die im Onlinehandel für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland angeboten werden (BGH, Urteil vom 30. 3. 2006 — I ZR 24/03; EuGH [Große Kammer], Urteil vom 7. 12. 2010 — Verbundene Rechtssachen C-585/08 und C-144/09), sind vorrangig und von der zuständigen Behörde in dem Bundesland zu beproben, in dem sich der Sitz des Händlers befindet.

Dies schließt eine Beprobung eines Erzeugnisses nicht aus, wenn der Händler seinen Sitz in einem anderen Bundesland oder außerhalb Deutschlands hat.

In der Regel sollten Probenahmen im Onlinehandel wie bei anderen Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmern vor Ort im Rahmen einer Betriebskontrolle oder aufgrund eines Probenbörseprojekts erfolgen.

Nur in bestimmten Fällen, z. B. wenn vor Ort die Probe nicht erhältlich ist oder wenn aufgrund der Lagerung von Erzeugnissen in privaten Räumlichkeiten keine Betretung der Räume durch Kontrollpersonal möglich ist, ist eine Probenahme mittels einer Bestellung, ohne sich als Behörde zu erkennen zu geben, notwendig.

Die Überwachung der Einhaltung der Kühlkette beim Versand kühlpflichtiger Erzeugnisse sollte durch eine Betriebskontrolle mit Überprüfung der entsprechenden betrieblichen Eigenkontrollmaßnahmen erfolgen. Sofern eine Online-Probenahme bei leicht verderblichen Lebensmitteln in Einzelfällen für notwendig erachtet wird, ist dies mit der Kontaktstelle abzustimmen (siehe Nummer 3.3.2).

3. Beschreibung des Verfahrens der Online-Probenahme**3.1 Beauftragung der Online-Probenahme**

Die Online-Probenahme wird von der LMÜ als für den Betrieb zuständige Behörde bei der Kontaktstelle in Auftrag gegeben. Der Auftrag kann formlos per E-Mail (siehe Muster in **Anlage 1**) an die Kontaktstelle (Internethandel@laves.niedersachsen.de) erfolgen und sollte folgende Informationen enthalten:

- Angebots-URL (Adresse Online-Shop),
- Produktbezeichnung,
- erforderliche Probenmenge (Menge für Gegen-/Zweitprobe mit berücksichtigen),
- Untersuchungsziel bzw. Probenbörseprojektnummer,
- Probenart (Plan-, Verdachts-, Verfolgprobe),
- ggf. die Angabe eines Alternativproduktes.

3.2 Bestellung

Der Auftrag wird von der Kontaktstelle als Länderauftrag an G@ZIELT weitergegeben. G@ZIELT verfügt bereits über die entsprechenden technischen Voraussetzungen (Prepaid-Kreditkarten, Zugang zu Online-Bezahldiensten, Hard- und Software usw.). Die einzelnen Schritte der Bestellung werden von G@ZIELT dokumentiert und dem Auftraggeberland zur Verfügung gestellt. Die Kontaktstelle leitet diese Informationen an die auftraggebende Behörde weiter bzw. stellt diese im Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) bereit.

Die Kosten der Probenahme werden dem Land Niedersachsen zusammen mit den halbjährlich anfallenden Kosten für den Betrieb von G@ZIELT gemäß Verwaltungsvereinbarung in Rechnung gestellt.

Nach Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage wird das Verfahren zur Erstattung des Kaufpreises sowie angefallener Versandkosten geregelt.

3.3 Entgegennahme der Proben

3.3.1 Die Lieferung der nicht kühlpflichtigen Proben erfolgt an die Kontaktstelle im LAVES.

3.3.2 Sofern eine Online-Probenahme bei leicht verderblichen Lebensmitteln für notwendig erachtet wird, ist dies mit der Kontaktstelle abzustimmen. Die Kontaktstelle wird mit dem jeweiligen Institut absprechen, ob dort eine Entgegennahme dieser Proben möglich ist.

3.3.3 Bei Ankunft der Sendung werden in der Kontaktstelle des LAVES folgende Schritte durchgeführt:

3.3.3.1 Abtrennen der Gegen-/Zweitprobe und Einlagerung in abschließbaren Schränken.

3.3.3.2 Ausfüllen des Probenahmeformulars mit der jeweiligen Probenkennung des Probennehmers „Internet“ der jeweiligen LMÜ (z. B. LER-ONL-0001-2019) und Versand der Probe an das entsprechende Institut.

3.3.3.3 Versand des ausgefüllten Probenahmeformulars und weiterer für die LMÜ relevanten Dokumente (ggf. umfangreichere Informationen für die LMÜ werden in einem speziellen Ordner im FIS-VL hochgeladen).

3.4 Registrierung der Proben, Herstellerbenachrichtigung, Gegen-/Zweitprobe

3.4.1 Nach Empfang des Probenahmeformulars erfolgt die Probenregistrierung durch die LMÜ analog zur Probenregistrierung im stationären Handel.

3.4.2 Die LMÜ trägt die Daten der Probe über das Alternativformat im Gemeinsamen Verbraucherschutzinformationssystem Niedersachsen (GeViN) ein. Die Probenahme ist unverzüglich aus GeViN über die Schnittstelle in das Laborinformations- und Managementsystem (LIMS) zu übertragen, damit rechtzeitig die für die Probenuntersuchung erforderlichen Daten im LIMS vorliegen.

3.4.3 Der Versand eines Informationsschreibens erfolgt durch die LMÜ an den Unternehmer, bei dem das Erzeugnis bestellt wurde (siehe Muster in **Anlage 2**), sowie, sofern bekannt, an den Hersteller des Erzeugnisses (siehe Muster in **Anlage 3**). In dem Schreiben ist auf die beim LAVES hinterlegte Gegen-/Zweitprobe und die entsprechende Möglichkeit der Erstellung eines Gegengutachtens durch einen privaten Sachverständigen hinzuweisen.

3.4.4 Sofern der Hersteller die Gegen-/Zweitprobe anfordert, wird diese von der Kontaktstelle an den Hersteller ausgehändigt.

3.4.5 Anderenfalls teilt die LMÜ der Kontaktstelle zu gegebener Zeit mit, wann die Gegen-/Zweitprobe vernichtet werden kann.

4. Verfahren für die Unterrichtung des ML durch die Kontaktstelle

Die Kontaktstelle berichtet dem ML mindestens einmal im Jahr zum Stand der Umsetzung des RdErl. und unverzüglich über besondere Vorkommnisse.

Dabei kann die Kontaktstelle gemäß § 9 NVOZustG Auskünfte von den Landkreisen und kreisfreien Städten fordern.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Landkreise und kreisfreien Städte, die Region Hannover den Zweckverband Veterinäramt Jade-Weser

Anlage 1

(zu Nummer 3.1)

Muster zur Beauftragung einer Online-Probenahme

Kopfbogen Landkreis, kreisfreie Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beauftrage ich die Kontaktstelle Internethandel des LAVES eine Online-Probenahme bei dem Online-Händler XY im Zuständigkeitsbereich unseres Landkreises XY (im Rahmen des Jahresplanprogramm GZ2020-XX) durchzuführen. Bei der Probe handelt es sich um eine X-probe (Bitte Probenart angeben: Verdachts-, Verfolgs-, Planprobe). Das Produkt soll auf folgende Parameter XX untersucht werden (Parameter oder Probenbörseprojektnummer angeben).

Ich bitte um eine Bestellung bei dem Online-Shop (Internetseite www. ...) der folgenden Probe(n)

Probe 1: 1 Fertigpackung des Produktes XY xxx g (Für die Untersuchung)
1 Fertigpackung des Produktes XY xxx g (Zweitprobe) (URL einfügen www. ...)

...

Sofern das (die) angegebene(n) Produkt(e) zum Zeitpunkt der Bestellung nicht mehr zur Verfügung steht (stehen), bitte ich um die Bestellung des (der) folgenden

Alternativprodukte(s):

1 Fertigpackung des Produktes XY xxx g (Für die Untersuchung)
1 Fertigpackung des Produktes XY xxx g (Zweitprobe) (URL einfügen www. ...)

....

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 2

(zu Nummer 3.4.3)

Benachrichtigung des Internethändlers

Kopfbogen Landkreis, kreisfreie Stadt

Adresse Unternehmer

Amtliche Lebensmittelüberwachung; Online-Probenahme mittels Bestellung in einem Online-Shop

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit unterrichte ich Sie über die Entnahme einer Probe Nr.: XX-ONL-XXXX-XXXX vom XX.XX.XXXX, Produkt XXX

Chargen-Nr./Los-Nr.:

MHD/Verbr. Datum:

EAN-Code:

Rechnungsnummer:

Tag der Probenahme:

Datum der Entsiegelung der Zweit-/Gegenprobe:

Aufbewahrungsort der Zweit-/Gegenprobe:

Die Probenahme erfolgte im Auftrag des Landkreises XY durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) mittels Bestellung im Online-Shop des o. g. Betriebes.

Bei der Entnahme der Probe wurden eine versiegelte Zweit-/Gegenprobe, eine Kopie des Probenentnahmeprotokolls und die für die Probenbeurteilung relevanten Unterlagen (wie z. B. Screenshots der Bestellung) im LAVES (siehe Aufbewahrungsort der Zweit-/Gegenprobe) hinterlegt und werden auf Verlangen des Herstellers herausgegeben. Damit wird dem Hersteller die Möglichkeit gegeben, diese auf eigene Kosten und Gefahren durch einen von ihm bestimmten, nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften zugelassenen privaten Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Hersteller bzw. Inverkehrbringer des Produktes XXX ergibt sich aus der Kennzeichnung bzw. Etikettierung und wurde über die Probenahme sowie die im LAVES hinterlegte Zweit-/Gegenprobe informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 3

(zu Nummer 3.4.3)

Herstellerbenachrichtigung

Kopfbogen Landkreis, kreisfreie Stadt

Adresse Hersteller

**Amtliche Lebensmittelüberwachung;
Online-Probenahme mittels Bestellung in einem Online-Shop**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit unterrichte ich Sie über die Entnahme einer Probe Nr.: XX-ONL-XXXX-XXXX vom XX.XX.XXXX, Produkt XXX

Chargen-Nr./Los-Nr.:

MHD/Verbr. Datum:

EAN-Code:

Rechnungsnummer:

Tag der Probenahme:

Datum der Entsiegelung der Zweit-/Gegenprobe:

Aufbewahrungsort der Zweit-/Gegenprobe:

in folgendem Betrieb: XXXXXX

Die Probenahme erfolgte im Auftrag des Landkreises XY durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) mittels Bestellung im Online-Shop des o. g. Betriebs.

Ihre Verantwortlichkeit als Hersteller bzw. Inverkehrbringer des Produktes ergibt sich aus der Kennzeichnung bzw. Etikettierung. Bei der Entnahme der Probe wurden eine versiegelte Zweit-/Gegenprobe, eine Kopie des Probenentnahmeprotokolls und die für die Probenbeurteilung relevanten Unterlagen (wie z. B. Screenshots der Bestellung) im LAVES (siehe Aufbewahrungsort der Zweit-/Gegenprobe) hinterlegt und werden auf Verlangen des Herstellers herausgegeben. Damit wird dem Hersteller die Möglichkeit gegeben, diese auf eigene Kosten

und Gefahren durch einen von ihm bestimmten, nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften zugelassenen privaten Sachverständigen untersuchen zu lassen. Soweit diese Möglichkeit in Anspruch genommen werden soll, wenden Sie sich bitte an:

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Dezernat 23

Postfach 3949

26029 Oldenburg (Oldenburg)

Tel.: 0441 – 57026-0

E-Mail: Internethandel@laves.niedersachsen.de

Auch nach Datum der Entsiegelung der Zweit-/Gegenprobe können dem Verantwortlichen noch Beanstandungen auf Grund der entnommenen amtlichen Probe zugehen. Die zurückgelassene Zweit-/Gegenprobe kann dann je nach Sachlage auch noch nach Fristablauf als Gegenbeweismittel dienen.

Die Probe wurde zur Untersuchung folgendem Institut übersandt:

z. B.

Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Lebensmittel- und Veterinärinstitut Braunschweig/Hannover

Dresdenstraße 2

38124 Braunschweig

Tel.: 05 31/ 68 04-0

Poststelle.LI-BS@laves.niedersachsen.de

Bei Rückfragen bezüglich des Untersuchungsumfanges wenden Sie sich bitte an das o. a. Institut.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Milchwirtschaft****Erl. d. ML v. 1. 12. 2020 – 102.1-63067/10-10 –****– VORIS 78620 –****1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes i. d. F. vom 10. 12. 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 397 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), – im Folgenden: MFG –, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft aus Mitteln der niedersächsischen Milchumlage nach § 22 Abs. 1 MFG.

1.2 Die Förderung erfolgt auf Grundlage

1.2.1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/289 der Kommission vom 19. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 48 S. 1). Die Umlageverwendung erfolgt insbesondere auf Grundlage folgender Beihilfearten:

- Artikel 21: Beihilfen für Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen,
- Artikel 22: Beihilfen für Beratungsdienste,
- Artikel 24: Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Artikel 31: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor,

1.2.2 des § 14 Abs. 1 und des § 22 Abs. 2 MFG,

1.2.3 der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 26. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 9. 2019 (Nds. GVBl. S. 267), und

1.2.4 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Umlagemittel.

2. Gegenstand und Ziele der Förderung**2.1 Fördergegenstände**

Gefördert werden

2.1.1 Maßnahmen, die als Beihilfen i. S. des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) – im Folgenden: AEUV – einzustufen sind:

2.1.1.1 Maßnahmen zur Absatzförderung und Werbemaßnahmen generischer Art gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 MFG i. V. m. Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,

2.1.1.2 Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen gemäß § 22 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 i. V. m. § 14 Abs. 1 MFG i. V. m. Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,

2.1.1.3 Beratung in den Bereichen Hygiene, Gewinnung, Anlieferung, Be- und Verarbeitung und Absatz

von Milch und Milcherzeugnissen gemäß § 22 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 MFG i. V. m. Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,

2.1.1.4 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor gemäß § 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 MFG i. V. m. mit Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014;

2.1.2 Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 MFG, die nicht als Beihilfe i. S. des Artikels 107 AEUV zu beurteilen sind:

2.1.2.1 Förderung der Markttransparenz gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. den §§ 20 und 24 MFG,

2.1.2.2 Qualitätsprüfungen und Schadstoffuntersuchungen bei Milch- und Milcherzeugnissen in Anlehnung an § 22 Abs. 2 Nr. 1 MFG:

2.1.2.2.1 Qualitätsprüfungen,

2.1.2.2.2 Schadstoffuntersuchungen,

2.1.2.3 berufliche Aus- und Fortbildung des Berufsnachwuchses in Anlehnung an § 22 Abs. 2 Nr. 4 MFG,

2.1.2.4 Begleitmaßnahmen des EU-Schulprogramms gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. 12. 2019 (ABl. EU 2020 Nr. L 185 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Ziele der Förderung

2.2.1 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.1 ist es, dem Bedürfnis nach umfassenden und aktuellen Informationen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu entsprechen und somit zu einer Verbesserung des Absatzes von Milch und Milchprodukten beizutragen. Hierzu müssen die Informationen regelmäßig sach- und zielgruppengerecht aufbereitet sowie insbesondere auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel professionell transportiert werden. Im Rahmen von Fach- und Verbraucherausstellungen sowie Broschüren, Rezepten und sonstigen Werbeveröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sollen Milch und Milchprodukte auf generischer Art beworben werden. Dies soll auch durch den Dialog über Ernährungsverhalten und eine nachhaltige sowie vollwertige Ernährung erfolgen.

2.2.2 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 ist es, den Landwirtinnen und Landwirten einen hohen Wissensstand zu vermitteln, damit diese den vielfältigen und sich ständig ändernden Anforderungen hinsichtlich Hygiene, Qualität, Tierwohl und Umweltschutz im Zusammenhang mit der Milcherzeugung gerecht werden können.

2.2.3 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 ist es, mit geeigneten zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungsfähigkeit sowie der Klimafreundlichkeit und -resilienz der Milch erzeugenden Betriebe oder ihrer Investitionen beizutragen. Dazu kann auch die Beratung zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten sowie in Bezug auf den ökologischen Landbau und gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung gehören.

2.2.4 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 ist es, neue Erkenntnisse über Wirkungszusammenhänge auf den Gebieten der Milcherzeugung, -verarbeitung und -vermarktung zu gewinnen, aufzubereiten oder bereitzustellen. Hierbei sollen ökologische, soziale und ökonomische Komponenten sowie die Gesundheit und das Wohl der Tiere gleichermaßen berücksichtigt werden.

2.2.5 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.1 ist es, im Auftrag des Landes durch eine amtliche Notierungskommis-

sion die Markttransparenz im Milchsektor zu erhalten und den Anforderungen des Marktes entsprechend weiterzuentwickeln.

2.2.6 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.2 ist es, mit den Qualitätsprüfungen und Schadstoffuntersuchungen als ergänzenden Bestandteil der staatlichen Lebensmittelüberwachung dem präventiven, gesundheitsorientierten Verbraucherschutz sowie dem risikobasierten Krisenmanagement nachzukommen und die Qualität der Milch insgesamt zu verbessern. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass insbesondere im Bereich der Milch-Güteverordnung vom 9. 7. 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. 12. 2010 (BGBl. I S. 2132), der Butterverordnung vom 3. 2. 1997 (BGBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 5. 7. 2017 (BGBl. I S. 2272), und der Käseverordnung i. d. F. vom 14. 4. 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 5. 7. 2017 (BGBl. I S. 2272), gemäß Nummer 2.1.2.2.1 bestehende Kontrollsysteme und Untersuchungseinrichtungen ordnungsgemäß arbeiten, damit die Güte gefördert und erhalten wird.

2.2.7 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.3 ist es, die berufliche Bildung (Aus- und Weiterbildung) des milchwirtschaftlichen Berufsnachwuchses zu unterstützen.

2.2.8 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.4 ist es, in den Schulen und Kindertagesstätten die gewohnten Verzehrsmuster der Kinder aufzubrechen und zu verändern. Durch eine entsprechende Wissensvermittlung kombiniert mit praktischen Anwendungsbeispielen sollen die Maßnahmen dazu beitragen, bei Kindern aus allen sozialen Schichten frühzeitig und nachhaltig gesundheitsorientierte Verhaltensweisen und Handlungskompetenzen aufzubauen.

3. Zuwendungsempfänger und Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2.1, 2.1.2.2 sowie 2.1.2.4 ist die nach § 14 MFG zugelassene Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V. (LVN). Die Koordinierung und technische Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch die LVN selbst oder von ihr beauftragte Dritte, die keine Unternehmen der Ernährungsindustrie oder Erzeugerinnen oder Erzeuger sind.

3.2 Begünstigte der Maßnahmen sind alle Unternehmen, die in der Primärproduktion, der Be- und Verarbeitung oder der Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen tätig sind und die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen. Die Beihilfemaßnahmen umfassen keine Direktzahlungen an die hier genannten Begünstigten. Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. 7. 2016 die Angaben nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen Beihilfen-Website veröffentlicht werden.

Großunternehmen dürfen nur auf Basis der De-minimis-Verordnung gefördert werden.

3.3 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.2.1 sind die LWK sowie der Fachverband der Milchwirtschaftler in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt e. V.

3.4 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.3 sind:

3.4.1 für Unterhalts- und Betriebsausgaben der staatlichen Bildungseinrichtung sowie für die Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen: LUFA Nord-West, Milchwirtschaftliches Bildungszentrum, Ammerländer Heerstrasse 115–117, 26129 Oldenburg (Oldenburg),

3.4.2 für die Durchführung von praxisbezogenen Exkursionen der Studiengänge Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie und Milch- und Verpackungswirtschaft: Hochschule Hannover, Heisterbergallee 12, 30453 Hannover.

3.4.3 für die Durchführung von fachbezogenen Maßnahmen: anerkannte Institutionen und Verbände, deren Ziel die Aus- und Fortbildung des milchwirtschaftlichen Berufsnachwuchses ist.

3.5 Nicht gewährt werden Zuwendungen nach Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a und Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 an

3.5.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie

3.5.2 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Artikels 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

3.6 Nicht gefördert werden Verbände und Kontrollvereinigungen i. S. der Nummer 3.1, die keine Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Nach Artikel 21 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 müssen die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 über angemessene Kapazitäten in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Verlässlichkeit hinsichtlich deren Umsetzung verfügen. Die Angebote müssen allen Milchvieh haltenden Betrieben gleichermaßen offenstehen.

4.2 Nach Artikel 22 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 müssen die ausgewählten Anbieter von Beratungsdiensten für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen.

4.3 Die Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 ergeben sich aus § 22 MFG.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung an die LVN wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung als institutionelle Förderung gewährt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Mit der Zuwendung der Umlagemittel ist die Gesamtfinanzierung der mit der Wahrnehmung vom Land zugewiesenen Aufgaben entstehenden Ausgaben sicherzustellen. Zuwendungsfähig sind:

a) Personalausgaben:

Personalausgaben werden grundsätzlich nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze als zuwendungsfähig anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich gezahlten Personalausgaben, soweit diese unter den Durchschnittssätzen liegen. Über diese Durchschnittssätze hinaus dürfen Personalausgaben nur anerkannt werden, wenn die Vergütung nach dem TV-L erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass die tarifvertragliche Eingruppierung korrekt erfolgt ist,

b) Sachausgaben,

c) Ausgaben für Investitionen.

5.2.1 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.2.2 Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.1, 2.1.1.2, 2.1.1.4, 2.1.2.1, 2.1.2.2 und 2.1.2.4 kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.2.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der nachgewiesenen förderfähigen Beratungsausgaben gewährt werden, maximal 1 500 EUR je Beratung.

5.3 Die Zuwendungen an andere Antragsteller als die LVN werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2.2.1 und 2.1.2.3 kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der Einrichtungen sind auf die zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt, die für die Durchführung der Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen, den Wissenstransfer und die Beratungsleistungen anfallen.

5.4 Eine direkte Auszahlung an die Begünstigten nach Nummer 3.2 erfolgt nicht.

5.5 Nach diesem Erl. zu fördernde Projekte dürfen nicht zusätzlich aus Mitteln anderer öffentlich finanzierter Programme gefördert werden.

5.6 Zuwendungsfähig sind

5.6.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.1 Ausgaben nach Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, insbesondere für Veranstaltungen und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen sowie zur Veröffentlichung von Informationen über Milch und Milcherzeugnisse zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Ferner werden die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Übermittlung von Sachinformationen über generische milchwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung gefördert.

5.6.1.1 Die Zuwendungen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung von und der Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen gemäß Nummer 2.1.1.1:

- a) Teilnahmegebühren;
- b) Reisekosten nach der NRKVO in der jeweils geltenden Fassung;
- c) Ausgaben für Veröffentlichungen und Internetseiten, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird;
- d) Mieten für Ausstellungsräume und Stände sowie Ausgaben für Montage und Demontage;
- e) Ausgaben für symbolische Preise bis zu einem Wert von 1 000 EUR pro Preis und Wettbewerbsgewinnerin oder Wettbewerbsgewinner, die dem Anbieter der Absatzförderungsmaßnahme nur ausgezahlt werden, wenn der Preis tatsächlich vergeben wurde und ein Nachweis der Preisvergabe vorgelegt wird.

5.6.1.2 Die Zuwendungen dienen darüber hinaus zur Deckung der folgenden genannten Ausgaben für Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Nummer 2.1.1.1:

- a) Ausgaben für Veröffentlichungen in Printmedien und elektronischen Medien, Internetseiten sowie Werbefilme in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Erzeugnisse aus einer bestimmten Region oder ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden; dies beinhaltet auch den Aufbau und den Betrieb einer Kommunikationsplattform,
- b) Ausgaben für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über

- Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die auch landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern offenstehen,
 - landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung in generischer Form;
- 5.6.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 Ausgaben nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, insbesondere für die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Weiterbildung und zum Erwerb von Qualifikationen einschließlich Weiterbildungskursen, Workshops und Coaching, Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen (Personal- und Sachausgaben einschließlich Reisekosten nach der NRKVO);
- 5.6.3 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 Ausgaben nach Artikel 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, insbesondere für die Beratung der betroffenen Milcherzeugerinnen und Milcherzeugern im Zusammenhang mit gesundheitlichen Aspekten der Tierhaltung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung und Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes. Förderfähig sind Beratungsleistungen von Beratungsdiensten;
- 5.6.4 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 Ausgaben nach Artikel 31 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014:
- 5.6.4.1 Personalausgaben für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstige Beschäftigte, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden,
 - 5.6.4.2 Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Nutzungsdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig,
 - 5.6.4.3 Ausgaben für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das jeweilige Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig,
 - 5.6.4.4 Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des sog. Arm's-Length-Prinzips (Fremdvergleichsgrundsatz) von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
 - 5.6.4.5 Ausgaben für Tests und Untersuchungen, für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;
- 5.6.5 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.1 Ausgaben aufgrund der Vereinbarung über die Durchführung von Notierungen, repräsentativen Preisermittlungen und repräsentativen Preiserhebungen gemäß der Verordnung über Preisnotierung, Preisermittlung und Preiserhebung für Milcherzeugnisse vom 8./26. 9. 2011 (nicht veröffentlicht) für den Betrieb der Geschäftsstelle der Notierungskommissionen und der für die Beschaffung, Ermittlung und Aufbereitung der Marktdaten entstehenden Kosten;
- 5.6.6 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.2 Ausgaben, die mit der Durchführung und Koordinierung des Schadstoffmonitorings und der Überwachung der Güteuntersuchungen zusammenhängen. Hierzu zählen die me-

thodische Vorbereitung und die Aufstellung der Kontrollpläne, die Organisation der Probenahme und Untersuchung sowie das Untersuchungsverfahren und die Aufbereitung und Weiterleitung der Ergebnisse. Ferner dient die Zuwendung der Erhöhung der Fachkompetenz der Kontrolleure (Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen) und der Ausstattung der Kontrolleure mit Prüfgeräten zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Überwachung der Güte-, Butter- und Käseprüfungen. Hierzu zählen auch Ausgaben für Untersuchungen, Reisen und Personal, die im Rahmen der Überwachung anfallen;

- 5.6.7 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.3 Ausgaben, die im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung zu oder von Landwirtinnen und Landwirten, Milchtechnologininnen und Milchtechnologern, Milchwirtschaftlichen Laborantinnen und Milchwirtschaftlichen Laboranten sowie in entsprechenden Fachstudiengängen anfallen. Hierzu zählen Unterhalts- und Betriebsausgaben, Neu- und Ersatzbeschaffungen für die praktische Aus- und Fortbildung in den staatlichen Bildungseinrichtungen sowie Informationsveranstaltungen für eine bessere praxisorientierte Berufsausbildung, sofern diese nicht vom Bildungsträger zu tragen sind;
- 5.6.8 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.4 Ausgaben, die für die Veranstaltung von Verkostungen in Bildungseinrichtungen, die Organisation von Besuchen in landwirtschaftlichen Betrieben und ähnliche Tätigkeiten, mit denen Kindern die Landwirtschaft nähergebracht werden soll und Ausgaben zur Aufklärung von Kindern über Landwirtschaft, gesunde Essgewohnheiten, lokale Lebensmittelversorgungsketten, ökologischen Landbau, nachhaltige Erzeugung und die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung;
- 5.6.9 etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der Einrichtungen auf die Kosten begrenzt, die für die Durchführung der Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen, den Wissenstransfer und die Beratungsleistungen anfallen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-I und/oder ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG.

Aufträge Dritter, bei denen die LVN als Dienstleisterin auftritt, dürfen nur gegen kostendeckende Entgelte ausgeführt werden.

Die Zuwendungen sind von der LVN über das von ihr nach der Verordnung über die Erhebung der Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft zu führende Treuhandkonto unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde auszus zahlen. Rückflüsse sind unverzüglich auf diesem Konto zu vereinnahmen.

Der LRH und das ML oder eine von ihm beauftragte Stelle haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der in den Bescheiden festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

6.2 Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hält die Bewilligungsbehörde ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistelungsvoraussetzungen eingehalten werden, vor. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Zuwendung auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

6.3 Vorbehaltlich von Maßnahmen der Kommission und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der

Transparenzanforderungen werden auf der Beihilfewebsite des ML folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:

- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Link zur Transparenz-Datenbank <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>.

Bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte werden auch die Namen der einzelnen Zuwendungsempfänger, Art der Zuwendung und Zuwendungsbetrag je Zuwendungsempfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Zuwendungsempfänger angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Zuwendungsempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe), veröffentlicht.

Die Schwellenwerte i. S. des Absatzes 2 betragen

- 60 000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und
- 500 000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht in Artikel 42 AEUV fallen.

6.4 Nach Artikel 24 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 darf in den Werbeveröffentlichungen nach Nummer 2.1.1.1 weder ein bestimmtes Unternehmen noch eine bestimmte Marke genannt werden.

6.5 Bei Projekten nach Nummer 2.1.1.4 müssen gemäß Artikel 31 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 die Ergebnisse des Projekts im Internet zur Verfügung gestellt werden und dort fünf Jahre verfügbar sein.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Fachbereich Agrarförderung, Johannessenstraße 10, 30159 Hannover.

7.3 Die LVN erstellt jährlich einen Umlageverwendungsplanvorschlag. Er enthält Angaben zu den voraussichtlich aus der Erhebung der Umlage gemäß der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 26. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 9. 2019 (Nds. GVBl. S. 267), zu erzielenden Einnahmen, den zu erwartenden Zinseinnahmen, den nicht in Anspruch genommenen Umlagemitteln aus dem Vorjahr, den Rückflüssen unverbrauchter Mittel und den geplanten Ausgaben.

7.4 Der Zuwendungsantrag der LVN ist mit dem Umlageverwendungsplanvorschlag (UVPV) und allen übrigen Anträgen vollständig bis zum 30. November einzureichen.

7.5 Die Zuwendungsanträge anderer Zuwendungsempfänger als der LVN sind vorab mit den entsprechenden Maßnahmen-, Ausgaben- und Finanzierungsplänen an die LVN zu richten.

7.6 Das ML behält sich vor, Prioritäten zu setzen und Konditionen festzulegen, um eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen oder das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1525

Reallastengesetz; Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Erl. d. ML v. 1. 12. 2020 — 406-64405-65 —

— VORIS 79100 —

Bezug: Erl. v. 3. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1774)
— VORIS 79100 —

1. Unter Bezugnahme auf § 3 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird der bei der Ablösung von Brennholzberechtigungen für die Ermittlung des Wertes der Jahreslieferung einzusetzende Preis für einen Raummeter Buchenbrennholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 12. 2020 bis auf Weiteres auf 46,57 EUR festgesetzt.

Gleichzeitig wird gemäß § 4 des Gesetzes über die Umwandlung und Ablösung von Brennholzberechtigungen vom 22. 6. 1923 (Nds. GVBl. Sb. II S. 905), geändert durch § 13 Abs. 2 Nr. 61 des Gesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), der Marktpreis für einen Raummeter Buchenbrennschichtholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 12. 2020 bis auf Weiteres auf 46,57 EUR festgesetzt. Dieser Preis ist bei der Berechnung der Geldrente für nicht in natura erfüllte Brennholzberechtigungen anzuwenden.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 12. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2020 außer Kraft.

An die
Niedersächsischen Landesforsten — Anstalt öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1529

Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln (afrikanische Strauße, Emus, Nandus und Kasuaren)

RdErl. d. ML v. 9. 12. 2020

— 204-42507/86-77 —

— VORIS 78530 —

1. Bei der Beurteilung der Haltung von Straußenvögeln auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes hat die zuständige Behörde das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Empfehlung für die Haltung von Straußenvögeln, angenommen am 22. April 1997 (Bek. vom 7. 2. 2000, BAnz Nr. 89 a vom 11. 5. 2000) — im Folgenden: Europarats-Empfehlung — zu beachten (vgl. Nummer 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. 2. 2000 [BAnz Nr. 36 a vom 22. 2. 2000] i. V. m. Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 [BGBl. II S. 113] zuletzt geändert durch Artikel 597 der Verordnung vom 31. 8. 2015 [BGBl. I S. 1474]).

Die Europarats-Empfehlung legt Mindeststandards fest.

Ergänzend ist das Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Straußen, Nandus, Emus und Kasuaren des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Stand März 2019) heranzuziehen (**Anlage**). Hierin werden im Hinblick auf den Tierschutz relevante Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln nach heutigem Wissens- und Erfahrungsstand dargestellt. Es konkretisiert die in § 2 des Tierschutzgesetzes niedergelegten Anforderungen in Bezug auf das Halten von Straußenvögeln.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte, Region Hannover
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1529

Anlage

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußen, Nandus, Emus und Kasuaren

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Anwendungsbereich und Rechtsstellung des Gutachtens

Biologische Grundlagen und allgemeine Anforderungen

I. Afrikanische Strauße

- I.1 Unterbringung der Strauße
 - I.1.1 Grundsätzliches
 - I.1.2 Gehege
 - I.1.2.1 Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung
 - I.1.2.2 Gehege für Strauße in Gemeinschaftshaltung mit Tieren anderer Arten
 - I.1.2.3 Einfriedung
 - I.1.2.4 Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen
 - I.1.3 Unterstand
 - I.1.4 Quarantäne
- I.2 **Maßnahmen bei Kälte und Nässe**
- I.3 **Fütterung und Wasserversorgung**
- I.4 **Gesundheitsvorsorge**
- I.5 **Aufzucht**
- I.6 **Umgang mit Straußen**
- I.7 **Transport von Straußen**
- I.8 **Eingriffe**
- I.9 **Tötung von Straußen**

II. Nandus und Emus

- II.1 **Unterbringung der Nandus und Emus**
 - II.1.1 Grundsätzliches
 - II.1.2 Gehege
 - II.1.2.1 Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung
 - II.1.2.2 Gehege für Nandus und Emus in Gemeinschaftshaltung mit Tieren anderer Arten
 - II.1.2.3 Einfriedung
 - II.1.2.4 Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen
 - II.1.3 Unterstand
- II.2 **Maßnahmen bei Kälte und Nässe**
- II.3 **Fütterung**
- II.4 **Transport von Nandus und Emus**

III. Kasuare

- III.1 **Unterbringung der Kasuare**
 - III.1.1 Grundsätzliches
 - III.1.2 Gehege
 - III.1.2.1 Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung
 - III.1.2.2 Gehege für Kasuare in Gemeinschaftshaltung mit Tieren anderer Arten
 - III.1.2.3 Einfriedung
 - III.1.2.4 Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen
 - III.1.3 Stall
- III.2 **Maßnahmen bei Kälte und Nässe**
- III.3 **Fütterung**
- III.4 **Umgang mit Kasuaren**
- III.5 **Transport von Kasuaren**
- IV. **Schlussbemerkungen**

Differenzprotokoll des Deutschen Tierschutzbundes und des Bundes gegen Missbrauch der Tiere

Differenzprotokoll des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz und des Deutschen Wildgehege-Verbandes

Allgemeiner Teil

Anwendungsbereich und Rechtsstellung des Gutachtens

Im vorliegenden Gutachten werden im Hinblick auf den Tierschutz relevante Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln nach dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand dargestellt. Es konkretisiert die in § 2 des Tierschutzgesetzes niedergelegten Anforderungen in Bezug auf das Halten von Straußenvögeln. Es wendet sich an die zuständigen Behörden der Länder und die Tierhalter. Es soll als antizipiertes Sachverständigengutachten Tierhalter, zuständige Behörden und Gerichte bei der Entscheidung unterstützen, ob eine Tierhaltung den Vorschriften des Gesetzes entspricht.

Die Anforderungen gelten insbesondere für

- Gehege oder vergleichbare Einrichtungen, in denen diese Tiere gehalten werden, einschließlich der Haltung zu landwirtschaftlichen Zwecken,
- Zoos und ähnliche Einrichtungen,
- Tiergehege und
- private und gewerbliche Züchter.

Sie gelten nicht für die Haltung im Rahmen von Tierversuchen und während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes andere Anforderungen an die Haltung zu stellen sind.

Straußenvogel im Sinne dieses Gutachtens sind:

- Afrikanische Strauße (Strauß [Struthio camelus] und Somalistrauß [Struthio molybdophanes]),
- Emus (Emu [Dromaius novaehollandiae]),
- Nandus (Nandu [Rhea americana] und Darwin-Nandu [Pterocnemia pennata])
- und Kasuare (Helmkasuar [Casuarius casuarius], Bennetkasuar [Casuarius bennetti] und Einlappenkasuar [Casuarius unappendiculatus]).

Zoos im Sinne dieses Gutachtens sind Einrichtungen nach § 42 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Demnach sind Zoos dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.

Tiergehege im Sinne dieses Gutachtens sind Einrichtungen nach § 43 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Demnach sind Tiergehege dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 42 Absatz 1 sind.

In Einzelfällen kann eine tiergerechte Haltung von den Anforderungen dieses Gutachtens abweichen (z. B. bei körperlich beeinträchtigten Tieren). In diesen Fällen muss der Tierhalter für das jeweilige Tier den Nachweis erbringen können, dass eine Haltung nach den Vorgaben dieses Gutachtens für das Tier von Nachteil ist.

Andere Rechtsbereiche, wie beispielsweise das Tiergesundheitsrecht oder das Artenschutzrecht, bleiben von den Vorgaben dieses Gutachtens unberührt und sind vom Tierhalter zu beachten.

Das vorliegende Gutachten löst das vom damaligen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 10. Juni 1994 herausgegebene Gutachten „Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis“ ab. Soweit das vorliegende Gutachten strengere Anforderungen an die Haltung stellt als frühere Festlegungen, wird den vollziehenden Behörden angeraten, Übergangsbestimmungen und Fristen zur Erfüllung der Anforderungen festzulegen, die dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden. Für Neu- und Umbauten, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gutachten noch nicht genehmigt worden sind, sind für die tierschutzrechtlichen Beurteilungen die Vorgaben dieses Gutachtens zugrunde zu legen.

Ein Bestandsschutz besteht nicht, wenn bei den in diesen Anlagen gehaltenen Tieren haltungsbedingte

- Schmerzen, auf die z. B. Gewebeschäden hindeuten können,
- Leiden, auf die z. B. Verhaltensstörungen oder Störungen im Stoffwechsel hinweisen können oder
- Schäden

festgestellt werden.

Auch bei bestehendem Bestandsschutz hat der Tierhalter bei Abweichungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen eine weitere Optimierung der Haltungsbedingungen herbeizuführen. Für bauliche oder strukturelle Veränderungen

ist bis zur abschließenden Umsetzung der Anforderungen ein Zeitplan, der die Erforderlichkeit der Maßnahmen berücksichtigt, zu erstellen. Die Kompensationsmaßnahmen und der Zeitplan sollten mit dem Amtstierarzt abgestimmt werden.

Das gewerbsmäßige Züchten oder Halten von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, ist nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 a des Tierschutzgesetzes erlaubnispflichtig. Straußenvögel gelten nicht als landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne des § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (vgl. Ziffer 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes), sodass ihr Halten und Züchten unter die Erlaubnispflicht fällt. Das heißt, wer gewerbsmäßig Straußenvögel züchten oder halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Werden sie oder ihre Nachzucht zu Zwecken der Erzeugung von Nahrungsmitteln oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten, sind Straußenvögel jedoch Nutztiere im Sinne des § 2 Nummer 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, sodass nach § 1 Absatz 1 bei der Haltung zu Erwerbszwecken diese Verordnung zusätzlich gilt. Die allgemeinen Anforderungen der §§ 3 und 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind daher bei der Haltung von Straußenvögeln zu den genannten Zwecken einzuhalten.

Biologische Grundlagen und allgemeine Anforderungen

Hier behandelte Vogelgruppen sind in Afrika, Australien, Südamerika und auf Neuguinea vorkommende flugunfähige, große, langhalsige Laufvögel, deren Haltungsansprüche sich vielfach gleichen. Straußenvögel sind tagaktiv und verfügen über ein hervorragendes Gehör. Sie können ausdauernd laufen und bei Gefahr eine hohe Geschwindigkeit entwickeln. Sie versuchen, durch hohe Wachsamkeit in Verbindung mit ihrer guten Sehkraft den Kontakt mit Fressfeinden (Prädatoren) weitestgehend zu vermeiden. In für sie ungewohnten Situationen oder gegenüber Unbekanntem geraten sie schnell in Panik. Obwohl sie in der Regel bei Gefahr flüchten, wehren sie sich in ausweglosen Situationen mit ihren kräftigen Beinen durch Fußtritte. Selbst von Hand aufgezogene Strauße können als erwachsene Tiere zu Flucht-, Panik- und Abwehrreaktionen gegenüber dem Menschen und allem Unbekanntem neigen.

Afrikanische Strauße, Emus und Nandus leben im Bereich der Savannen und auf offenem Grasland, Kasuare dagegen im Regenwald. Sie beanspruchen Territorien (Reviere), deren Größe von Futtergrundlage und Wasservorkommen abhängen. Diese werden verteidigt. Afrikanische Strauße leben während der Paarungszeit in Gruppen von einem Hahn und bis zu 3 oder 4 Hennen. Die Reviergröße umfasst je nach Lebensgrundlage ca. 2 bis 15 km². Eines der weiblichen Tiere erstreitet sich den Rang der Haupthenne, wobei sich dies im Verlauf einer Brutsaison je nach Verfassung der Hennen mehrfach ändern kann. Alle weiblichen Tiere werden begattet und legen ihre Eier in das gemeinsame Nest. Das Brutgeschäft wird von Tieren beiderlei Geschlechts übernommen, wobei Hähne nachts und Hennen tagsüber brüten.

Seit etwa 1830 sind afrikanische Strauße in landwirtschaftlich genutzten Straußenhaltungen zu finden. Hinsichtlich Haltung, Transport und ggf. Tötung ist zu beachten, dass auch gezüchtete Strauße als Wildvögel gelten.

Kein eingefangener wildlebender Straußenvogel darf für landwirtschaftliche, gewerbliche oder private Zwecke gehalten werden. Weiterhin darf kein Straußenvogel gehalten werden, wenn die Auflagen dieses Gutachtens nicht eingehalten werden können oder wenn das Tier sich trotz Erfüllung dieser Auflagen nicht an die menschliche Obhut anpassen kann, ohne dass sein Wohlergehen beeinträchtigt wird.

Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen sind Grundlage für die tierschutzgerechte Haltung von Straußenvögeln, unabhängig davon, aus welchen Gründen sie gehalten werden.

Straußenvögel sollen nicht für Zwecke wie z. B. öffentliche Vorführungen verwendet werden. Strauße sollen insbesondere nicht geritten werden oder in Rennen laufen oder an wechselnden Orten zur Schau gestellt werden.

Wer Straußenvögel hält oder betreut, muss über Kenntnisse über die Biologie dieser Tiere, ihr Verhalten, ihre Ansprüche an die Haltung, Ernährung und Pflege sowie über den Umgang mit den Tieren (z. B. Einfangen) verfügen. Nur so können Anzeichen von Krankheiten, Stress, Verhaltensauffälligkeiten und Unverträglichkeiten in der Gruppe rasch erkannt und ihnen angemessen entgegengewirkt werden. Ausreichende Sachkunde und kontinuierliche Fortbildung des Tierhalters sind unabdingbare Voraussetzungen einer tiergerechten Haltung.

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung und zur Zucht von Straußenvögeln nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes ist der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der verantwortlichen Person Voraussetzung. Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst neben theoretischen Kenntnissen auch praktische Fähigkeiten (durch Ausbildung oder durch den bisherigen Umgang mit Tieren, z. B. auch durch ein Praktikum in einem Betrieb oder einen Praxislehrgang). Wegen der besonderen Anforderungen sollte für die Straußenhaltung mit Aufzucht ein entsprechender Sachkundenachweis gefordert werden.

I. Afrikanische Strauße

I.1. Unterbringung der Strauße

I.1.1. Grundsätzliches

Männliche Strauße erreichen je nach Unterart eine Größe (Kopfhöhe) von über 2,50 m, weibliche von über 2,00 m. Männliche Strauße wiegen zwischen 90 und 140 kg, weibliche Strauße zwischen 80 und 120 kg.

Strauße werden in Afrika in freier Natur nur selten 20 Jahre alt. Strauße, die auf afrikanischen Farmen gehalten werden, erreichen ein durchschnittliches Lebensalter von 20 bis 25 Jahren. Es gibt aber auch Berichte von Tieren, die deutlich älter als 30 Jahre geworden sein sollen. Vereinzelt wird von mehr als 60 Lebensjahren berichtet, doch sind diese Berichte nicht zu verifizieren.

In Europa erreichen Farm-Strauße ebenfalls ein durchschnittliches Lebensalter von ca. 20 bis 25 Jahren, in Ausnahmefällen von bis zu 30 Jahren. In einem Fall wird von einem Strauß berichtet, der ursprünglich in einem Zoo und danach für kurze Zeit von einem Privatmann gehalten wurde. Er soll ein Lebensalter von 70 Jahren erreicht haben.

Erwachsene männliche Strauße entwickeln einen Beschützerinstinkt und können während der Fortpflanzungsperiode so aggressiv werden, dass der Umgang mit ihnen gefährlich ist. Die Küken sind Nestflüchter und verlassen das Nest innerhalb von wenigen Tagen. Sie werden von einem ausgewachsenen Tier bis zu 9 Monate begleitet und geschützt.

Strauße sind sozial lebende Vögel und daher in Gehegen und mindestens paarweise, besser in Gruppen zu halten. Adulte geschlechtsreife männliche afrikanische Strauße sollten mit mindestens einer, vorzugsweise jedoch mit 2 (sogenannte „Trios“) oder mehr erwachsenen Hennen zusammen gehalten werden.

Die außergewöhnliche Anpassungsfähigkeit von Straußen an ihre jeweilige Umgebung und deren spezielle Lebensbedingungen zeigt sich auch bei der Geschlechts- bzw. Legereife und der Balzzeit. Hennen in kargen und eher heißen Regionen beginnen erst mit 3–4 Jahren, Eier zu legen, auf grünen Weiden im gemäßigten Klima Mitteleuropas jedoch bereits mit 18–20 Monaten. Im südlichen Afrika sind Hähne mit 4–5 Jahren zuchtreif, Hähne in Mitteleuropa dagegen bereits mit ca. 2 Jahren.

Dies kann dazu führen, dass ein junger Hahn, der vom Alter her eigentlich noch in seiner „Pubertätsphase“ ist, gleichaltrigen, noch nicht reproduktionswilligen Hennen gegenüber lebensbedrohlich aggressiv werden kann. Für diesen Fall muss dieser Hahn so lange allein gehalten werden, bis er dieses altersbedingte Fehlverhalten abgelegt hat, oder aber älteren, paarungswilligen Hennen zugestellt werden. Die Reproduktionsfähigkeit von Farmstraußen wird weniger von den klimatischen Bedingungen beeinflusst als vielmehr von der Nutzungsform und der Futtergrundlage der jeweiligen Region. Bei extensiver Haltung in karger Umgebung kann eine Henne bis zu 10 Jahre befruchtete Eier legen. Bei der in Europa üblichen semiintensiven Haltung auf guter Futtergrundlage verlängert sich die Reproduktionsfähigkeit auf bis zu 25 Jahre (Durchschnitt: ca. 15–20 Jahre). Bei Intensiv-Haltung mit Futter- und Licht-Stimulation zur Verkürzung der jahreszeitlich bedingten Legepause (Namibia, Israel) verkürzt sich die Reproduktionsfähigkeit auf 3–5 Jahre.

In der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung werden die Altersgruppen von Straußen wie folgt definiert:

- Tagesküken: 1. Lebenswoche,
- Küken: 2. Lebenswoche bis Ende 2. Monat,
- Jungtiere: 3. Monat bis Ende 11. Monat,
- Jährlinge (aus deren Kreis der Zuchtnachwuchs rekrutiert wird): 12. Monat bis Ende 24. Monat,
- Schlachttiere: 12. Monat bis Erreichen der Schlachtreife,

– Zucht- bzw. Alttiere: ab Erreichen der Geschlechtsreife (ca. 24 Monate bei Hennen bzw. ca. 30 Monate bei Hähnen).

Strauße ziehen tagsüber, abgesehen von Ruhepausen, zur Nahrungsaufnahme ständig durch ihr Revier. Sie sollen daher grundsätzlich auf der Weide gehalten werden, wobei ihnen zum Schutz gegen extreme Witterungsbedingungen ein ständig zugänglicher Unterstand oder Stall zur Verfügung stehen muss. Ist eine Haltung auf nicht drainiertem Naturboden aufgrund geringerer räumlicher Gegebenheiten in Zoos und Wildgehegen nicht möglich, müssen sie in einem Gehege auf drainiertem Boden gehalten werden, in dem die Möglichkeit, ihre arttypischen Verhaltensweisen ausleben zu können, sowie eine adäquate Fütterung sichergestellt ist.

Jede längere Form der Stallhaltung ist tierschutzwidrig, entspricht nicht den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes und kann nur in Ausnahmefällen im Rahmen von Tierseuchengeschehen auf Anordnung der zuständigen Behörde oder im Einzelfall mit tierärztlicher Indikation toleriert werden. Ein kurzzeitiges Aufstallen ist auf Ausnahmefälle zu begrenzen und darf nur bei extremen Witterungsbedingungen wie z. B. Gewitter, Blitzeis oder Starkregen erfolgen.

I.1.2 Gehege

Gehege sind so einzurichten, dass sie die artgemäße Bewegung der Strauße nicht einschränken. Strauße versuchen bei der Flucht, z. B. vor ranghöheren Tieren, durch schnellen Lauf und hakenartige Wendungen zu entkommen. Das Gehege muss daher die Möglichkeit für einen schnellen Lauf bieten, darf aber nicht zu schmal sein.

Bei der Anlage des Geheges ist zu prüfen, ob mögliche Lärmquellen (z. B. Straße, Radweg, Wirtschaftsbetrieb) angrenzen. In diesem Falle sollte das Gehege so angelegt werden, dass die längere Seite des Geheges von der Lärmquelle weggeführt. Um eine Gewöhnung an die Lärmquelle zu erleichtern, sollte diese einsehbar sein.

Die Eckwinkel des Geheges dürfen 90° nicht unterschreiten. Alle Ecken im Gehege müssen abgeschrägt sein. Die Haltung mehrerer geschlechtsreifer Hähne in einem Gehege ist zu vermeiden und nur zulässig, wenn

1. der Unterstand mindestens 2 Ausgänge hat, deren Weite das gleichzeitige Passieren von mindestens 2 Tieren ermöglicht,
2. das Gehege den unter 1.2.1 genannten Flächen entspricht,
3. für den Fall der Unverträglichkeit, die eine Trennung erforderlich macht, ein freies Gehege zur Verfügung steht,
4. die Tiergruppe täglich mehrfach kontrolliert wird.

I.1.2.1 Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung

Für die Haltung von adulten Straußen ist eine Gehegefläche von mindestens 2 500 m² erforderlich, sofern die Beschaffenheit des Bodens und der Weidebewuchs eine ganzjährige Haltung auf der Weide zulassen. Trifft dies nicht zu, muss das Gehege mindestens eine Fläche von 3 000 m² aufweisen. Da adulte Strauße eine sehr enge Revierprägung ausbilden, verursacht jeder Umtrieb erheblichen Stress. Daher müssen Umtriebe auf das absolut unumgängliche Maß reduziert bleiben.

Der Gehegeboden muss jederzeit rutschfest und trittsicher sein, damit sich die Tiere ausreichend bewegen können. Die Nutzbarkeit des Geheges darf weder durch Morast noch durch Schnee- oder Eisglätte längerfristig eingeschränkt werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Boden- und Witterungsverhältnisse vor Ort diese Anforderungen ganzjährig erfüllen. Gegebenenfalls sind hierfür externe Gutachterinnen und Gutachter hinzuzuziehen.

Eine ganzflächige Überweidung ist zu vermeiden. Trittschäden in häufig von den Vögeln begangenen Gehegebereichen, vor allem zu angrenzenden Gehegen oder auch zu Straßen und Häusern, sind nicht immer vermeidbar. Das betroffene Gelände muss aber durch geeignete Maßnahmen trittsicher gehalten werden. Bei Überweidung durch dauerhaft ungünstige Bedingungen muss gegebenenfalls die Besatzdichte reduziert oder die Fläche vergrößert werden.

Praktische Erfahrungen zeigen, dass Gelände, auf denen wegen starker Schlammabfuhr eine ganzjährige Haltung von Pferden nicht möglich ist, sich für die Haltung von Straußen ebenfalls nicht eignen. Wo durch Drainage und/oder Befestigungsmaßnahmen die erforderlichen Bodenverhältnisse nicht sichergestellt werden können, dürfen keine Strauße gehalten werden.

Im Einzelnen müssen Gehege mindestens folgende, für Strauße frei verfügbare Flächen umfassen:

Alter	Mindestgehegefläche in m ²	Mindestfläche pro Tier in m ²	Bemerkungen
Bis zur 2. Lebenswoche	20	2	Bei einem größeren Auslauf fühlen sich Küken in diesem Alter „verloren“. Die Gruppengröße darf tagsüber 40 und soll nachts 25 Tiere nicht überschreiten. Um Stress bei den Tieren durch eine Teilung der Gruppe zu vermeiden wird empfohlen, die Tiere tags und nachts in einer Gruppengröße von bis zu 25 Tieren zu halten. Es wird empfohlen, den Zugangsbereich zwischen Auslaufläche und Unterstand durch ein Vordach zu schützen, sodass der gesamte Eingangsbereich bei Niederschlägen trocken bleibt.
2. Lebenswoche bis 2. Lebensmonat	altersabhängig 20–100	5–10 altersabhängig	Die Gruppengröße darf 40 Tiere nicht überschreiten. Die kürzeste Seite sollte mindestens 5 m lang sein. Eine Seite soll mindestens 10 m lang sein.
3. bis 6. Lebensmonat	altersabhängig 450–1000	altersabhängig 15–60	Die Gruppengröße darf 40 Tiere nicht überschreiten (vorausgesetzt, dass zwischen den Tieren keine deutlichen Größenunterschiede bestehen). Die kürzeste Seite sollte mindestens 15 m lang sein. Eine Seite soll mindestens 30 m lang sein.
7. bis 11. Lebensmonat	altersabhängig 1000–2500	altersabhängig 120–250	Die Gruppengröße darf 40 Tiere nicht überschreiten (vorausgesetzt, dass zwischen den Tieren keine deutlichen Größenunterschiede bestehen). Die kürzeste Seite sollte mindestens 20 m lang sein. Eine Seite soll mindestens 50 m lang sein.
Ab 12. Lebensmonat	2 500	300	Die Gruppengröße darf 40 Tiere nicht überschreiten (vorausgesetzt, dass zwischen den Tieren keine deutlichen Größenunterschiede bestehen). Die kürzeste Seite sollte mindestens 25 m lang sein. Eine Seite soll zumindest 50 m lang sein.
Gehege für Gruppen mit einem oder mehreren ausgewachsenen männlichen Straußen und Zuchttiere ab 2 Jahren	2 500	2 500/Trio	Jeder weiteren Henne müssen 500 m ² und jedem weiteren Hahn 1 000 m ² mehr zur Verfügung stehen. Die kürzeste Seite sollte mindestens 25 m lang sein. Eine Seite soll zumindest 70 m lang sein.

Ist eine Weidehaltung auf nicht drainiertem Naturboden aufgrund geringerer räumlicher Gegebenheiten in Zoos und Wildgehegen nicht möglich, müssen die Strauße in einem Gehege auf drainiertem Boden gehalten werden, indem die Möglichkeit, ihre arttypischen Verhaltensweisen ausleben zu können sowie eine adäquate Fütterung, Betreuung und Hygiene (u. a. Absammeln von Kot) sichergestellt sind. Die Fläche eines solchen Geheges soll sich an den dargelegten Mindestflächen orientieren, kann aber in Abstimmung mit der zuständigen Behörde unterschritten werden, wenn eine Sachverständigenstellungnahme ergeben hat, dass Gründe des Tierschutzes in diesem Fall nicht entgegenstehen.

I.1.2.2 Gehege für Strauße in Gemeinschaftshaltung mit Tieren anderer Arten

Strauße sind auf ausreichend großen Flächen gut mit verschiedenen Säugetier- und Vogelarten zu vergesellschaften. Bei Gemeinschaftshaltung von Straußen mit Tieren anderer Arten ist für Rückzugsmöglichkeiten mit allem für die Bedarfsdeckung Notwendigem sowie gegebenenfalls Möglichkeiten zur Legetätigkeit und Aufzucht zu sorgen. In der Eingewöhnungsphase muss die Haltung intensiv überwacht werden. Haltungen von Straußen mit Tieren anderer Arten müssen nach der Eingewöhnungsphase mindestens dreimal täglich kontrolliert werden.

Strauße dürfen nicht mit möglichen Prädatoren oder Tierarten mit verschiedenem Aktivitätsrhythmus gehalten werden.

Werden in einem Gehege Strauße mit anderen Arten gehalten, welche das Gehege in gleicher Weise nutzen, ist bei der Berechnung der Fläche von jener Art mit den höchsten Anforderungen an die Mindestgehegefläche auszugehen. Die Flächen und Raummaße für die weiteren Tiere dieser Art und für die Tiere der anderen Arten sind entsprechend den Anforderungen „für jedes weitere Tier“ der jeweiligen Art (s. Angaben im Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren) dazuzuzählen. Werden Strauße mit Arten mit höheren Anforderungen gehalten, so muss diese Fläche für jeden Straußenhahn zusätzlich um 800 m² und für jede Straußenhenne zusätzlich um 200 m² erweitert werden. Die angebotene Fläche muss von den gehaltenen Arten auch zeitgleich genutzt werden können.

Werden Strauße in einem Gehege mit anderen Arten gehalten, die den Raum in unterschiedlicher Weise nutzen, so dürfen sie in der für die Art mit dem höchsten Anspruch an die Flächen vorgesehenen Mindestgehegefläche gehalten werden, ohne dass das Gehege vergrößert werden muss, sofern dadurch keine Einschränkung in der Ausübung des arttypischen Verhaltens aller Tiere im betreffenden Gehege erfolgt.

Temporär und teilweise sehr plötzlich kann es in Gemeinschaftshaltungen zu Unverträglichkeiten zwischen Arten bzw. Individuen kommen (z. B. zur Brut- bzw. Fortpflanzungszeit). Gehege bzw. Vorkehrungen für die Trennung der Tierarten oder Einzeltiere bei Unverträglichkeit müssen daher in entsprechender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen.

Die Anforderungen der einzelnen Tierarten an die Bodenbeschaffenheit und Gehegegestaltung müssen erfüllt sein.

I.1.2.3 Einfriedung

Strauße können aufgrund ihrer Größe, des Körpergewichts und der hohen Laufgeschwindigkeit hohe Einfriedungen überwinden. Sie können bisweilen aus schnellem Lauf heraus ungebremst in den Zaun laufen. Die Einfriedung muss daher gut sichtbar, ausreichend stabil und so beschaffen sein, dass ein Ein- oder Ausbruch sowie Verletzungen nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sind. Auf länderspezifische Regelungen für „Gefahrtiere“ wird verwiesen, diese sind jedoch nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Diese Anforderungen sind in der Regel nur durch eine doppelte Umzäunung des Geheges (sofern nur eines vorhanden ist) beziehungsweise der gesamten Gehegeanlage zu erfüllen. Aufgrund der starken Revierbindung kehren Strauße nach einem Überwinden der Einfriedung wieder in ihr Revier zurück. Ein Doppelzaun mit einem dazwischenliegenden 3 m breiten Korridor verhindert daher zuverlässig einen Ausbruch. Zusätzlich wird durch einen Doppelzaun auch sichergestellt, dass Unbefugte keinen direkten Kontakt zu den Tieren haben. In der Zoohaltung sind Doppelzäune nicht notwendig, wenn die Einfriedung ausreichend stabil ist (z. B. Zäune, Mauern, Trockengräben etc.). Der Sicherheitszaun um das gesamte Gelände übernimmt den Zweck des zweiten Zaunes.

Beim Gegenlaufen nachfedernde Knotengitter oder Maschendraht sowie blickdichte Zäune sind geeignet. Strauße reagieren auf unvorhersehbare oder unbekannte Umgebungsverän-

derungen und Störungen schreckhaft und impulsiv. An massiven, nicht nachfedernden Zäunen, durch die die Tiere hindurchschauen können, kann es zu schweren Anlauf-Verletzungen kommen. In der Praxis haben sich großmaschige Zäune (Maschenweite deutlich größer als der Straußenkopf) bewährt, durch die Strauße ihren Kopf verletzungsfrei durchstecken und zurückziehen können. Zaunmaschen, die nicht deutlich größer als der Kopf eines Straußes sind, bedeuten ein hohes Verletzungsrisiko.

Daher darf Zaunmaterial mit kleinen Maschen aus Gründen des Tierschutzes nicht verwendet werden.

Da Straußenvögel ein Wasserbad selbst bei Temperaturen um den Gefrierpunkt schätzen und zum Teil sehr gut und ausdauernd schwimmen können, sind reine Wassergräben als Einfriedung nur dann geeignet, wenn Sie beispielsweise durch eine Steilwand zur Außenseite nicht überwinden werden können. Dies gilt auch für Elektrozäune, die wegen der isolierenden Befiederung oberhalb der Beinhöhe als alleinige Einfriedung eine unzureichende Wirkung erzielen. Der Einsatz von Elektrozäunen ist nur zusammen mit gut sichtbaren Barrieren möglich. Stacheldraht kann schwere Verletzungen verursachen und darf daher nicht verwendet werden. Straußenvögel, vor allem Jungvögel, müssen innerhalb ihres Haltungssystems gegen den Zugriff von Beutegreifern geschützt sein.

Die Einfriedung (entweder Innen- oder Außenzaun) sollte 1,60 m für junge Strauße und 2,00 m für erwachsene Strauße nicht unterschreiten. Die innere Einfriedung soll mindestens 1,50 m hoch sein und der Pfostenabstand (sofern Pfosten vorhanden sind) höchstens 5 m betragen. Wenn Stützpfeiler erforderlich sind, müssen sie außen an den Umzäunungen angebracht werden.

Aneinandergrenzende Gehege von Zuchtgruppen können durch einen ausreichend hohen Sichtschutz – etwa durch blickdichte Bepflanzung oder einen blickdichten Zaun – voneinander getrennt werden. Komplette sichtdicht eingezäunte Gehege sind jedoch nicht tiergerecht. Als Bewohner offener Landschaften wie Steppen und Savannen sind Strauße stark visuell orientierte Tiere. Zur Vermeidung von Stress ist es daher wichtig, dass die Tiere ihre Umgebung weitläufig einsehen können.

I.1.2.4 Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen

Die Straußenhaltung ist nur auf Flächen möglich, auf denen auch bei häufigem Niederschlag keine stauende Nässe entsteht. Der Boden muss so beschaffen sein, dass er ganzjährig rutschfest und trittsicher bleibt und nicht auf einer Fläche von mehr als 10 % verschlammte. Andernfalls ist durch Trockenlegung der Flächen sicherzustellen, dass die Tiere nicht auf schlammigem Boden gehalten werden. Häufig begangene Bereiche (insbesondere vor dem Unterstand, entlang des Zauns, an Futterstellen etc.) sind beispielsweise mit Kies oder Sand aufzuschütten. Umtriebe der Tiere müssen aufgrund der Revierprägung auf das absolut unumgängliche Maß reduziert bleiben. Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Grasnarbe möglichst ganzjährig erhalten bleibt (u. a. durch Weidemanagement, angepasste Belegdichte, saisonal angepasste Zufütterung). Eine geschlossene Schneedecke über einen längeren Zeitraum sollte eine Ausnahme sein, eine Vereisung des Geländes sollte selten vorkommen. Das Gelände des Geheges darf nicht steil sein (max. 30 % der Fläche mit einem Gefälle von max. 30 %) und muss durch Gestaltung des Bodens einen ausreichenden Abrieb der Fußnägel gewährleisten. Das Gelände muss aufgrund der Neigung und Bodenqualität rasch abtrocknen.

Die Topografie des Geheges sollte sicherstellen, dass es bei sonnigem Wetter das ganze Jahr über täglich mehrere Stunden besonnt wird. Allen Tieren muss immer ein trockener Nist- und Staubbadeplatz sowie ausreichender Sonnenschutz zur Verfügung stehen. Bei geschlechtsreifen Tieren muss mindestens ein jederzeit nutzbares Staubbad (einschließlich Unterstand) vorhanden sein, damit den Tieren jederzeit ein Staubbadeplatz für ihr Komfortverhalten zur Verfügung steht. Zuchttiere brauchen darüber hinaus einen trockenen Nistplatz. Die Größe des Staubbades zur Gefiederpflege sollte altersabhängig angepasst, für Zuchttiere aber mindestens 6,25 m² (Seitenlänge mindestens je 2,50 m bzw. Radius mindestens 1,40 m) betragen, damit mindestens drei Tiere zeitgleich das Staubbad benutzen können. Es muss für die Tiere jederzeit nutzbar sein sowie trocken und hygienisch einwandfrei gehalten werden; dies kann durch eine Überdachung, ein gut funktionierendes Drainagesystem und eine tägliche Reinigung sichergestellt werden. Das Substrat des Staubbades muss mindestens 20 cm aufgeschüttet sein.

Die Fläche des Sonnenschutzes muss so bemessen sein, dass alle Tiere den Schattenbereich gleichzeitig aufsuchen können. Er kann aus einem Vordach, Bäumen oder hohen Sträuchern bestehen. Dabei ist von einer Mindestfläche von 1 m²/Tier – empfohlen werden 1,5 m²/Tier – auszugehen.

Es müssen ausreichend Futterplätze und Tränken zur Verfügung stehen, die so bemessen sind, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können und dass Rivalitäten vermieden werden. Die Umgebung von Futterplatz und Tränke ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

I.1.3. Unterstand

Ein Unterstand im Sinne dieses Gutachtens ist ein überdachter Witterungsschutz, der grundsätzlich von den Tieren frei aufgesucht und verlassen werden, im Bedarfsfall jedoch verschlossen werden kann. Ein Stall ist vierseitig geschlossen und kann der Küken- und Jungtieraufzucht dienen bzw. der nächtlichen Aufstallung der Tiere. Weiterhin kann anstelle eines Unterstandes ausreichender Witterungsschutz auch durch einen geöffneten Stall gewährleistet werden.

Die Straußenhaltung ist grundsätzlich als ganzjährige Weide- oder Offenstallhaltung zu betreiben, da Strauße, insbesondere Jungtiere, natürliches Sonnenlicht für die Vitamin-D-Synthese benötigen. Eine dauerhafte Haltung von Straußen unter Dach oder als reine Stallhaltung ist nicht mit § 2 des Tierschutzgesetzes vereinbar. Sie benötigen vielmehr eine ständig zugängliche, ausreichend große Auslauffläche, auf der sie während der hellen Tageszeit ihr Futter aufnehmen können. Strauße dürfen nur in Ausnahmefällen im Rahmen von Tierseuchengeschehen auf Anordnung der zuständigen Behörde, im Einzelfall aufgrund tierärztlicher Indikation oder bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) aufgestellt werden. Sie dürfen aufgrund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen höchstens 3 Tage hintereinander und höchstens 10 Tage innerhalb eines Monats im Unterstand bzw. einem Stallgebäude ohne Auslaufmöglichkeit in einem Gehege nach 1.2 gehalten werden.

Für jede Tiergruppe muss ein Unterstand zur Verfügung stehen, in dem alle Strauße gleichzeitig untergebracht werden können. Der Unterstand muss hell, gut durchlüftet und zugluftfrei sein, da er sonst von den Tieren nicht angenommen wird. Der Unterstand muss verschließbar sein, um Strauße bei extremen Witterungsverhältnissen oder bei dringenden Arbeiten im Gehege kurzfristig einsperren zu können.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit unverträgliche oder kranke Strauße sowie fremde Strauße zum Eingewöhnen im Bedarfsfall unverzüglich einzeln gehalten werden können. Die Unterstandeile müssen die den einzelnen Altersstufen zugeordneten Mindestflächen aufweisen.

Der Unterstand muss seinem Schutzcharakter gerecht werden. Große Stall- bzw. Unterstandflächen, die als „Lauffläche“ während eines kurzfristigen Einsperrens dienen könnten, kommen nicht etwa dem Komfortverhalten von Straußen entgegen, sondern bergen erhebliche Gefahren für die Tiere in sich. Bei älteren Tieren (ab etwa dem 9. Monat, teilweise aber auch schon früher) provozieren große Flächen häufig Rivalität und Rankämpfe. Wird das unterlegene Tier in eine Ecke abgedrängt, hat es keine Chance zu entkommen. Schwerste Verletzungen sind nicht auszuschließen. Die praktische Erfahrung der vergangenen 25 Jahre hat gezeigt, dass für die Haltung von Straußen ab dem 3. Monat einheitliche Unterstände bzw. Unterstandeile mit einer Nettofläche von 25 m² bei unterschiedlicher Besatzdichte den Bedürfnissen und Eigenheiten von Straußen besonders gerecht werden.

Obwohl sich beim Füttern jeweils alle Tiere im Unterstand aufhalten, können sie sich ungehindert bewegen und auch absetzen. Ältere nutzen den Unterstand z. T. auch für die Eiablage und als Nistplatz.

Aus der langjährigen praktischen Erfahrung empfiehlt sich daher eine Nettofläche von 25 m² für folgende Tierbesätze:

- bis zu 5 Alt- bzw. Zuchttiere,
- bis zu 10 Jungtiere ab dem 5./6. Monat bzw. Jährlinge,
- bis zu 15 Jungtiere bis zum 4./5. Monat.

Bei anderen Gruppengrößen ist die Gesamtfläche des Unterstandes der Tieranzahl anzupassen (ohne Zwischenabtrennungen).

Im Falle der Erlaubniserteilung nach § 11 des Tierschutzgesetzes sollte ein geprüftes Konzept zur tierschutzgerechten Unterbringung der Strauße im Tierseuchenfall mit aufgenommen werden (z. B. vorzeitige Schlachtung, Ausweichquartier). Dieses Notfallkonzept muss realistisch umsetzbar (s. Hinweise zum Transport) und durch die Behörde kurzfristig kontrollierbar sein.

Zur maximalen Gruppengröße wird auf die Angaben in Kapitel I.1.2.1 verwiesen.

Zu beachten ist, dass zu große Unterstandflächen für Küken und Jungtiere, die bis zum Ende des 4. Lebensmonats nachts zum Schutz vor Fressfeinden im verschlossenen Unterstand gehalten werden, zur Gefahr werden können. Die Tiere können durch Kleinigkeiten (wie eine Maus) so in Panik geraten, dass die ganze Gruppe wie eine Welle wiederholt von einer Seite zur anderen rennt. Dies kann so lange anhalten, bis nur noch vereinzelt Tiere auf den Beinen sind. Eine Nachtbeleuchtung niedriger Intensität (3–5 Lux) ist zu empfehlen.

Bei Straußenküken, die stets in mehr oder weniger dichten Gruppen schlafen, darf die Fläche wegen der Gefahr einer nächtlichen Panik die dreifache Fläche der gesamten sitzenden/schlafenden Gruppe nicht überschreiten. Die Gruppengröße soll wegen Stressbelastung für die innenliegenden Tiere nicht größer sein als 25 Küken. Größere Gruppen sollen nachts geteilt werden.

Die Abgrenzungen müssen für Strauße ab dem 9. Lebensmonat 1,80 m hoch und für die Strauße gut sichtbar sein. Die Mindesthöhe des Unterstandes beträgt 30 cm Kopffreiheit für das aufgerichtete Tier in normaler Körperhaltung.

Die Öffnung zum Unterstand sollte breit genug sein, damit mindestens zwei Vögel gleichzeitig herein- und herauskommen. Die Öffnung muss mindestens 2 m breit sein. Der Unterstand sollte grundsätzlich an 3 Seiten geschlossen sein und gegebenenfalls eine Trennvorrichtung an der vierten Seite haben, damit ein Tier abgesperrt werden kann oder Strauße bei extremen Wetterverhältnissen kurzzeitig festgesetzt werden können.

Über den Schutz gegen Witterungseinflüsse hinaus können Unterstände auch als Rückzugsräume im Rahmen sozialer Interaktionen dienen. Bei heranwachsenden und adulten Tieren ab einem Alter von etwa 9 Monaten provozieren große Flächen Rivalität und Rankämpfe. In ungünstig konstruierten Gehegen kommt es vor, dass das unterlegene Tier vom dominanten in eine Ecke gedrängt und dort z. T. schwer verletzt wird. Unterstände werden von den Tieren dagegen als sicherer Platz wahrgenommen. Bei Auseinandersetzungen zwischen Hahn und Henne ist häufig zu beobachten, dass die Henne in den Unterstand flieht, während der aggressive Hahn ihr nicht folgt oder aber sie im Unterstand nicht weiter attackiert.

Alle Unterstandeile sind mit Futterplätzen und Tränkeinrichtungen auszurüsten. Die Futterkrippen sollen so ausgelegt sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

Der Boden muss trocken, rutschfest und trittsicher sein.

Für die langfristige Gesunderhaltung der Strauße ist ein trockenes Gefieder im Unterstand unerlässlich. Die Luftfeuchte soll im geschlossenen Unterstand 60 % nicht übersteigen.

Eine Beheizung erweist sich vielfach für Strauße ab dem 6. Lebensmonat als nachteilig, da sie durch den Temperaturgradienten Atemwegserkrankungen Vorschub leistet. Lediglich in der Aufzucht kann eine Stallheizung erforderlich sein. Gas-Heizstrahler, welche ein zischendes Brenngeräusch erzeugen, sind ungeeignet, da dieses Geräusch bei den Tieren Panik auslösen kann. Ein Gewöhnungseffekt ist jedoch möglich. Bei Küken hat sich der Einsatz von Heizstrahlern oder Fußbodenheizungen im Bereich der Schlafplätze bewährt.

Der Unterstand muss so platziert werden, dass der ständig offene Zugang, der direkt zur Weide zeigen muss, auf der überwiegend windabgewandten Seite liegt, da starker, kalter Wind dem Wohlbefinden abträglich ist. In Regionen mit ständigen Windbelastungen kann darüber hinaus z. B. durch Anpflanzen dichter Hecken oder das Anlegen von Bodenwellen ein natürlicher Windschutz geschaffen werden.

Bei erforderlicher vorübergehender Festsetzung im Unterstand bzw. Stallhaltung ist für ausreichenden Tageslichteinfall und gegebenenfalls für zusätzliche Anwendung von Kunstlicht entsprechend dem Tageslicht zu sorgen. Dabei ist ein Tageslichtspektrum mit UV-A und UV-B sowie Flackerfreiheit (Leuchtstoffröhren > 200 Hz, LED entsprechende Parameter) zu verwenden. Die tägliche Beleuchtung soll jahreszeitlich der natürlichen Tageslichtlänge angepasst sein. Der Tag-Nacht-Rhythmus ist einzuhalten. Fensterlose Ställe sind abzulehnen.

I.1.4. Quarantäne

Eine klassische Quarantänehaltung von ca. 30 Tagen im Stall stellt für Strauße eine hohe Belastung dar. Daher sollten Strauße jeden Alters aus Staaten, für die eine Quarantäne vorgeschrieben ist, grundsätzlich nicht eingeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Zoos, die über eine Zulassung gemäß

92/65/EWG verfügen, wenn der verfolgte Zweck nicht mit anderen Tieren erreicht werden kann. Der Import von Bruteiern und die anschließende Aufzucht der Jungvögel unter Quarantänebedingungen sind bei entsprechender Sachkunde möglich.

Haltungen, die Strauße aus nicht quarantänpflichtigen Staaten, der Europäischen Union oder dem Inland zukaufen, müssen zur initialen Separierung über ein vom übrigen Bestand getrenntes Gehege entsprechender Größe verfügen, das den vorgenannten Anforderungen entspricht. Dabei sollte der Straußenhalter vor der Übernahme von Tieren der zuständigen Behörde nachweisen können, dass die Tiere während der initialen Separierung den Anforderungen dieses Gutachtens entsprechend untergebracht werden können.

I.2. Maßnahmen bei Kälte und Nässe

Strauße sind an Temperaturschwankungen in großen Bereichen adaptiert. Selbst nasskaltes Wetter, Schnee, Eis und extrem niedrige Temperaturen stellen keine Gefährdung der Gesundheit von Straußen dar. Lediglich kalter Starkwind und starke Sonneneinstrahlung in Verbindung mit sommerlicher Hitze dauerhaft über 30 °C können Wohlbefinden und Gesundheit gefährden. In solchen extremen Wetterlagen kann ein vorübergehendes Aufstallen (z. B. über Nacht) im Unterstand oder einem Stallgebäude notwendig sein.

I.3 Fütterung und Wasserversorgung

Straußenvögel sind bedarfsgerecht sowie mit sauberen und unverdorbenen Futtermitteln zu füttern. Der überwiegende Teil des täglichen Futterbedarfs (ca. 80 %) soll grundsätzlich aus dem Weideaufwuchs bestehen bzw. erfolgt in Zoos und Wildgehegen durch tiergerechte Fütterung. Adulte Tiere sollen ihren Rohfaserbedarf während der Vegetationsperiode über den täglichen Weidegang decken können. Sofern kein ausreichender Bewuchs vorhanden ist, muss dies durch Zufütterung von Grün- und Raufutter ausgeglichen werden. Sofern der Boden im Gehege entsprechend sauber und trocken bleibt, kann das Raufutter ausgestreut werden. Darüber hinaus sollen sie ein rohfasereiches Ergänzungsfutter erhalten, das den zusätzlichen Bedarf an Mineralien und Vitaminen deckt. Die Aufnahme aus Raufen und Trögen erfolgt durch die Vögel zum Teil nur eingeschränkt.

Da die bisher bekannten Bedarfswerte auf Angaben aus anderen Haltungsregionen bzw. auf Schätzungen und eigenen Erfahrungen deutscher Betriebe basieren, sollen die tatsächlichen Bedarfswerte unter mitteleuropäischen Haltungsbedingungen wissenschaftlich erforscht werden.

Straußenküken und Jungstrauße sind so zu füttern, dass eine dem Skelettwachstum angepasste Gewichtsentwicklung gesichert wird. Bei legenden Hennen muss ein besonders hoher Mineralstoffbedarf berücksichtigt werden.

Jungtieren sollte möglichst ab der dritten Lebenswoche Grünfutter angeboten werden bzw. über den Weidegang zur Verfügung stehen. Ergänzend ist auf eine ausgewogene Mineralstoffversorgung zu achten, die ausreichend Kalzium, Phosphorverbindungen und Rohfaseranteil sowie Vitamin- und Spurenelementversorgung enthält. Um eine ausreichende Kalziumversorgung sicherzustellen, müssen geeignete Materialien zur Verfügung stehen. Zur Zerkleinerung des Futters im Muskelmagen müssen die Tiere von Anfang an entsprechend ihrer Größe die Möglichkeit zur Aufnahme von Steinen haben. Die Versorgung mit Steinen, vor allem der Jungtiere, muss mit aller Vorsicht erfolgen, um einen Darmverschluss zu verhindern. Die Größe der Steine sollte sorgfältig geprüft werden und je nach Alter der Tiere etwa der halben Krallengröße entsprechen.

Es wird empfohlen, nur ein speziell für die verschiedenen Altersstufen oder für die Zuchtverwendung der Strauße zubereitetes Futter zu füttern. Pelletierte Zusatz- oder Alleinfuttermittel sind häufig wegen unzureichender Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfswerte von Straußen für deren bedarfsgerechte Fütterung ebenso wenig geeignet wie Mischfuttermittel für Geflügel, die zu energiereich sind und gegebenenfalls für Strauße ungeeignete Zusätze enthalten.

Zu intensive Aufzucht fütterung oder ein ungeeignetes Verhältnis von Mineralstoffen, Vitaminen und Spurenelementen kann zu irreversiblen Beinschäden und anderen Erkrankungen führen. Der Energie- und Proteingehalt des Aufzucht futters müssen verhältnismäßig niedrig, der Rohfaseranteil hoch sein. Straußenküken müssen ständig Futter aufnehmen können.

Straußen muss ständig frisches, klares Wasser zur freien Verfügung stehen. Für einen erwachsenen Strauß ist von ei-

nem Wasserbedarf von ca. 5–10 l/Tag, an extrem heißen Tagen von bis zu 20 l/Tag auszugehen. Das Wasser muss in offenen Behältnissen angeboten werden, die regelmäßig, in der Regel täglich gereinigt werden sollen. Schwimmertränken haben sich bewährt, Nippel-, Ball- oder Rindertränken mit Druckzunge sind nicht geeignet.

I.4. Gesundheitsvorsorge

Die Gesundheit der Strauße und der Zustand der Haltungseinrichtungen sind täglich mindestens einmal durch direkte Inaugenscheinnahme zu kontrollieren.

Bei Krankheitsanzeichen oder Verletzungen sind, soweit erforderlich, weitere Maßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls ist ein fachkundiger Tierarzt hinzuzuziehen. Ein Strauß muss z. B. für eine Untersuchung ruhiggestellt werden können. Dies kann durch fachgerechte Zwangsstände erfolgen.

Es ist ein Bestandsbuch zu führen, in dem Herkunft und Verbleib der Strauße, Abgangsursachen, Daten zu Brut- und Aufzuchterfolg, Impfungen, Untersuchungen und Behandlungen sowie auffällige Feststellungen bei der täglichen Kontrolle aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Rechtlich festgelegte Aufbewahrungsfristen sind darüber hinaus zu beachten.

Die Pflege der Tiere sollte auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgen. Dieses ist jährlich zu erarbeiten und enthält den Namen des zuständigen Tierarztes sowie die durchzuführenden Maßnahmen mit Termin.

In Zoos und Tiergehegen nach § 42 beziehungsweise § 43 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung. Dies entspricht den Anforderungen, die § 42 Absatz 3 Nummer 2 beziehungsweise § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes an den Betrieb von Zoos und Tiergehegen stellt.

Wegen Krankheit einzeln gehaltene, geschlechtsreife Strauße können je nach Einzelfall mit oder ohne Sichtkontakt zu anderen Straußen gehalten werden.

Erkrankte Küken und Jungtiere, für deren Gesundheit eine isolierte Haltung nicht erforderlich ist und die keine unmittelbare Gefahr für andere gesunde Tiere darstellen, dürfen nicht einzeln gehalten werden. Muss ein Küken/Jungtier wegen einer Erkrankung isoliert werden, muss es immer in Gesellschaft von mindestens einem, besser zwei gleich alten Tieren gehalten werden. Müssen geschlechtsreife Strauße krankheitsbedingt einzeln gehalten werden, sollten sie keinen Sichtkontakt zu ihrem gewohnten Gehege und den Mitgliedern ihrer Gruppe haben, da sie ansonsten starkem Stress ausgesetzt sind und permanent versuchen, dorthin zurückzugelangen. Im Falle einer infektiös bedingten Erkrankung mit akuter Ansteckungsgefahr für andere Tiere ist von einer direkten Vergesellschaftung abzusehen, dieses entscheidet der behandelnde Tierarzt.

Regelmäßige parasitologische Kontrollen sollen Bestandteil der Gesundheitsvorsorge sein.

Zur Vermeidung von häufig beschriebenen Schäden ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Straußenvögel nehmen alle Gegenstände auf, die sie schlucken können. Besonders bei Küken und Jungvögeln kommt es zu Verstopfungen durch übermäßige Aufnahme von Sand oder Steinen in Stresssituationen. Aber auch erwachsene Straußenvögel nehmen häufig Fremdkörper auf, die zu schweren Erkrankungen bis zu Todesfällen führen können. Gehege und Ställe/Unterstände sind deshalb vor der Belegung gründlich auf Fremdkörper abzusuchen. Bei Arbeiten im Gehege ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass Werkzeuge und Fremdkörper wie Drahtstücke, Nägel usw. für die Vögel nicht zugänglich sind. Besucher sollen auf die Gefahren für Strauße durch Fremdkörper hingewiesen werden.
- Durch nicht bedarfsgerechte Fütterung oder Bewegungsmangel können bei Küken insbesondere Beinschäden entstehen, die zu Schmerzen und Bewegungseinschränkungen führen. Vorbeugend ist deshalb für ausreichende Bewegung und ausgewogene, bedarfsgerechte Fütterung der Strauße zu sorgen.

- Im Aufenthaltsbereich der Vögel ist für hygienisch einwandfreie Bodenverhältnisse Sorge zu tragen. Kot und Futterreste sind bei Küken täglich zu entfernen, bei Jungtieren zumindest im Umfeld des Unterstandes.

1.5. Aufzucht

Sowohl die natürliche als auch die künstliche Brut/Aufzucht sind unter den klimatischen Bedingungen Mitteleuropas gut möglich. Allerdings erfordern beide Brut-/Aufzucht-Methoden ein hohes Maß an Sachkunde und Pflege. Andernfalls sind hohe Verluste zu befürchten. Bei fehlender praktischer Erfahrung sollen Straußenhalter, die brüten und aufziehen wollen, ein Praktikum absolvieren, bevor sie mit der Zucht von Straußen beginnen. Grundsätzlich sind Straußenküken in Gruppen zu halten, deren Größe sich nach dem Alter der Küken richtet.

Straußenküken dürfen in den ersten 3 Tagen nach dem Schlüpfen im Stall gehalten werden. Danach müssen sie tagsüber ständig freien Zugang zu einer befestigten, rutschfesten, aber dennoch leicht zu reinigenden Freifläche sowie täglich zunehmenden Zugang zur Küken-Weide erhalten. Der Zugang zum Stall darf nicht versperrt sein, um den Küken bei einsetzendem Niederschlag jederzeit die Rückkehr zu ermöglichen.

Brut und Kükenaufzucht sind in Jahreszeiten, die aufgrund der Witterungsbedingungen nur einen eingeschränkten Auslauf im Freien zulassen, zu vermeiden. Je nach Unterart kann es zu Legeperioden in den Wintermonaten kommen, sodass für diese Küken geschützte Alternativen angeboten werden müssen. Ein Auslauf in Gebäuden (z. B. unter Quarantänebedingungen) kann einen Auslauf im Freien nur bedingt ersetzen. Ggf. muss fehlendes Sonnenlicht durch den Einsatz von UV-Lampen und Tageslichtstrahlern kompensiert werden.

Für Küken werden folgende Stalltemperaturen empfohlen:

- bis 5. Lebenstag: 28 °C im Bereich einer Wärmequelle, in dem alle Küken gleichzeitig Platz haben müssen.
- bis 14. Lebenstag: 28 °C im Bereich einer Wärmequelle im Schlafbereich, Umgebungstemperatur abfallend nach außen.
- 15. bis 30. Lebenstag: ca. 25 °C im Bereich einer Wärmequelle im Schlafbereich, Umgebung abfallend nach außen auf Gebäudetemperatur. Bei hohen Außentemperaturen darf nicht beheizt werden; der Kükenstall muss gut belüftet werden, ohne dass Durchzug entsteht.
- Im 2. und 3. Lebensmonat kann die Temperatur im Bereich der Wärmequelle altersabhängig schrittweise bis auf bis zu 10 °C abgesenkt werden. Es empfiehlt sich, die Temperatur bis zur 9. Lebenswoche auf 22 °C abzusenken, bis zur 12. Lebenswoche je nach Witterung auf bis zu 10 °C.

Unterlagen und Böden müssen rutschfest sein. Ungeeignete glatte Betonböden oder Drahtgitterböden können Haltungs- bzw. Beinschäden verursachen und sind daher tierschutzwidrig. Küken können auf Einstreu gehalten werden, wenn die Einstreu regelmäßig sauber gehalten wird, um Verstopfungen (Obstipationen) vorzubeugen. Ansonsten sollten Straußenküken auf künstlichen oder natürlichen festen Böden gehalten werden, die rutschfest, trocken und hygienisch unbedenklich für die Küken sind. Bis zur 6. Lebenswoche sollte, insbesondere bei der Aufzucht ohne Elterntiere, kein Sand oder langhalbiges Heu als Einstreu verwendet werden, da eine übermäßige Aufnahme zu Magenüberladung und Verstopfung führen kann. Spätestens nach der ersten Lebenswoche sollen Küken im Stall auf Einstreu gehalten werden. Die Einstreu muss zur Vermeidung von Strohwickeln bzw. Verstopfung täglich erneuert bzw. überstreut werden. Straußenküken muss ständig Futter und Wasser angeboten werden. Die Futtermittelaufnahme muss regelmäßig kontrolliert werden.

Da zum einen die Brutzeit etwas variiert und zum anderen bei einem bereits brütenden Vogel noch weitere Eier ins Nest gelegt werden können, schlüpfen nicht alle Küken gleichzeitig. Bevor Eier entsorgt werden, muss daher geprüft werden, dass sie keine lebenden Embryos enthalten.

1.6. Umgang mit Straußen

Ein enger vertrauensvoller Umgang des Betreuers mit den Tieren wirkt sich positiv auf die Haltungsumstände aus. Empfehlenswert ist es, den Tieren anzugewöhnen, auf einen Lockruf oder Pfiff heranzukommen und z. B. den Unterstand aufzusuchen. Diese Konditionierung wird durch Futtergaben verstärkt und findet am besten bereits im Kükenalter statt.

Ausgewachsene Strauße werden zu den für den Menschen gefährlichen Tierarten gezählt. Sie können auch dann gefährlich werden, wenn sie als Küken an den Menschen gewöhnt wurden. Beispielsweise in der Balz, aber auch während der Eiablage und beim Brüten kann das Revier heftig verteidigt werden.

Der Umgang mit Straußen muss grundsätzlich so erfolgen, dass ihnen hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Zudem muss durch entsprechende Vorkehrungen sichergestellt sein, dass Menschen durch ausgewachsene Strauße nicht gefährdet werden. So sollen beispielsweise ausgewachsene Strauße während Arbeiten im Gehege oder im Unterstand möglichst abgesperrt werden.

Das manuelle Fixieren kann sowohl für den Betreuer wie für die Vögel gefährlich werden, da die Straußenvögel, wenn sie in Panik geraten, sehr schnell reagieren und mit ihren kräftigen Beinen auf- und abspringen und treten. Vor allem die Krallen können dem Betreuer oder dem Tier selbst dabei erhebliche Verletzungen zufügen. Straußenvögel einzufangen, mit ihnen umzugehen und sie zu verbringen, erfordert spezielle Sachkenntnisse, da der durch das nicht fachgerechte Einfangen und Fixieren verursachte Stress als häufige Todesursache gilt. Die Tiere sollten behutsam behandelt und nie getrieben werden. In der Gruppe und bei gedämpftem Licht reagieren Strauße ruhiger. Ist ein Einfangen erforderlich, sind die Tiere zuvor auf kleiner Fläche (z. B. im Unterstand) festzusetzen. Das Schlagen und Stoßen der Tiere sowie der Einsatz von elektrischen Treibgeräten sowie Fang- und Hirtenhaken sind tierschutzwidrig.

Es ist zu beachten, dass Tiere nach dem Freilassen Opfer von aggressivem Verhalten der übrigen Herdenmitglieder werden können. Daher ist darauf zu achten, dass sie vor aggressivem Verhalten und Verletzungen durch Artgenossen geschützt sind.

1.7. Transport von Straußen

Für den Transport von Straußen, Nandus, Emus und Kasuarren gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen Fassung der Tierschutztransportverordnung. Für Transporte, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden, gilt auch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Der Transport bedeutet für Strauße jeden Alters eine hohe Stressbelastung und darf nur durchgeführt werden, wenn er unerlässlich ist. Bei Neu- und Ausbau von Straußenvogelhaltungen sollte deshalb geprüft werden, ob eine Vor-Ort-Schlachtung durch Vorhalten von Schlachträumen oder durch Nutzung mobiler Schlachtfahrzeuge möglich ist. Zudem ist bei Neu- und Ausbauten darauf zu achten, dass diesen Bestrebungen keine Konzepte zugrunde liegen, die den Transport von Straußen bedingen. Es ist stets sicherzustellen, dass die Tiere so kurz und so schonend wie möglich transportiert werden. Der Boden des Transporters bzw. der Transportkiste muss rutschfest sein.

Strauße verfügen über eine sehr stark ausgeprägte Herden- bzw. Gruppenbindung. In der Praxis hat sich daher der gemeinsame Transport mehrerer Tiere bewährt: Hierbei werden vier Tiere als Gruppe z. B. in einem Doppelpferdeanhänger transportiert; wobei vorhandene Abtrennungen entfernt werden, sodass sich die Tiere umdrehen und setzen können. Bei längeren Transporten oder unruhigen Tieren empfiehlt sich eine Querteilung des Transporters für jeweils zwei Tiere, die sich auch drehen und setzen können, aber Brems- und Beschleunigungskräften nicht schutzlos ausgeliefert sind. Der empfohlene Platzbedarf und die Gruppengrößen ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Alter der Tiere	Gruppentransport Maximale Tierzahl/Box	Platzbedarf pro Tier in m ² /Tier
Tagesküken	bis zu 20	0,04 (20 x 20 cm)
Küken bis zur 12. Lebenswoche	4 bis 20 (altersabhängig)	0,06 bis 0,25
Jungtiere bis zum 12. Lebensmonat	4 bis 8	1,0
ab 13. Lebensmonat	bis zu 4	1,0 bis 1,5

Die Transportkiste bzw. das Abteil des Transporters muss so hoch sein, dass Strauße in natürlicher Haltung aufrecht darin stehen können und eine Kopffreiheit von 0,30 m gewährleistet ist. Geschlechtsreife männliche und weibliche Tiere müssen getrennt oder im gewohnten Verband transportiert werden.

tiert werden. Trennwände müssen geschlossen sein und mindestens bis zur Höhe des Halsansatzes des Tieres reichen.

Die Temperaturansprüche der Strauße sind zu beachten; Kükentransporter müssen beheizbar sein. Zur Vermeidung einer Überhitzung ist für ausreichende Belüftung zu sorgen. Bei übermäßiger Hitzebelastung bzw. sehr hoher Umgebungstemperatur ventilieren Strauße hechelnd durch den offenen Schnabel. Außerdem stellen die durchweg stehenden Tiere Flügel, Schwanz- und Körperfedern auf, damit Luftbewegungen die Wärme über der Haut abführen können. Kisten sind mit genügend Öffnungen zu versehen, durch die die Strauße ihre Köpfe jedoch nicht hindurchstecken können. Auch beim Transport in geschlossenen Transportern mit Belüftungseinrichtungen muss kontrolliert werden, ob eine ausreichende Luftzufuhr gewährleistet ist.

I.8. Eingriffe

Eingriffe an Straußenvögeln im Sinne des § 6 des Tierschutzgesetzes (Amputationen) sind verboten, es sei denn der Eingriff ist im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten.

Grundsätzlich verboten ist auch das Entfernen von Federn am lebenden Tier. Die Entnahme von einzelnen Federn zur DNA- oder Geschlechtsbestimmung ist zulässig, wenn keine schonendere Methode möglich ist. Eine Beeinträchtigung des artgemäßen Verhaltens darf durch die Entnahme nicht erfolgen.

I.9. Tötung von Straußen

Ohne einen vernünftigen Grund ist eine Tötung von Straußenvögeln verboten. Töten darf die Vögel nur, wer über die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die Tötung darf nur nach vorheriger Betäubung unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden erfolgen.

Eine tierschutzgerechte Tötung kann medikamentös erfolgen. Die Beurteilung möglicher Schlachtmethoden für Strauße ist nicht Gegenstand dieser Mindestanforderungen.

II. Nandus und Emus

Nandus können eine Größe von 1,25 bis 1,50 m erreichen und 20 bis 40 kg wiegen, Emus können eine Größe von 1,50 bis 1,90 m erreichen und 30 bis 55 kg wiegen. Nandus und

Emus können wie Strauße schnell laufen und erreichen eine Fluchtgeschwindigkeit von bis zu 60 km/h. Nandus können sich im Lauf um 90° drehen, um plötzlich die Richtung zu ändern.

Nandus und Emus stellen an die Haltung vielfach die gleichen Ansprüche wie afrikanische Strauße. Die Anforderungen unter Kapitel I. sind, sofern nichts anders vermerkt, einzuhalten.

II.1 Unterbringung der Nandus und Emus

II.1.1 Grundsätzliches

Nandus können sich unter natürlichen Bedingungen in Mischherden sammeln, die sich während der Brutzeit auflösen, wenn die männlichen Tiere in der Regel Einzelgänger werden. Die weiblichen Vögel bilden kleine geschlossene Gruppen und die einjährigen Tiere verbleiben als Herde. Wildlebende Emus können einzeln, in Paaren oder in unterschiedlich großen Gruppen vorkommen. Bei Emus und Nandus brütet das männliche Tier alleine und zieht die Küken auf.

Ausgewachsene Nandus und Emus sind vorzugsweise paarweise oder in Gruppen von Paaren oder Kleingruppen (1 Hahn mit 2 Hennen) in Gehegen zu halten. Eine langfristige reine Stallhaltung ist nicht zulässig, lediglich bei sehr ungewöhnlichen Witterungsbedingungen (Nandus sind eher hitzeempfindlich, Emus reagieren empfindlich auf Schnee), im Rahmen von Tierseuchengeschehen auf Anordnung der zuständigen Behörde oder im Einzelfall mit tierärztlicher Indikation kann eine kurzfristige Unterbringung im geschlossenen Unterstand oder Stall erfolgen. Aggressive Tiere müssen in Einzelabteilen untergebracht werden. Wird mehr als eine Zuchtgruppe in einem Bereich gehalten, so sind zusätzliche Flächen und Schutzräume besonders wichtig. Der Halter muss in der Lage sein, Tiere z. B. bei plötzlich auftretenden Unverträglichkeiten abtrennen zu können. Entsprechende Gehege oder Abtrennungsmöglichkeiten müssen vorhanden sein. Für diese gelten dieselben Mindestanforderungen wie für andere Gehege.

Nandus und Emus dürfen bis zum 6. Lebensmonat nur in Gruppen bis maximal 40 Tieren gehalten werden. Im Alter von 3 Wochen bis 6 Monaten setzt die maximale Gruppengröße voraus, dass zwischen den Tieren keine erheblichen Größenunterschiede bestehen.

II.1.2 Gehege

II.1.2.1 Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung

Gehege müssen über folgende Fläche verfügen:

Alter	Mindestgehegefläche in m ²	Mindestfläche pro Tier in m ²	Bemerkungen
Bis 3. Lebenswoche	75	5	
3. Lebenswoche bis 6. Lebensmonat	altersabhängig 100—500	altersabhängig 20—100	Die kürzeste Seite sollte mindestens 5 m, eine Seite sollte mindestens 20 m lang sein.
7. bis 12. Lebensmonat	500	150	Die kürzeste Seite sollte mindestens 10 m, eine Seite sollte mindestens 50 m lang sein.
1. Lebensjahr bis Zuchtreife	500	200	Die kürzeste Seite sollte mindestens 10 m, eine Seite sollte mindestens 50 m lang sein.
Ausgewachsene Vögel	500	250	Die kürzeste Seite sollte mindestens 10 m, eine Seite sollte mindestens 50 m lang sein. Dazu dürfen im selben Gehege deren Jungtiere gehalten werden. Als Jungtiere zählen in der Regel Tiere, die noch nicht geschlechtsreif sind, bzw. so lange, wie sie unter natürlichen Bedingungen von einem Alttier (meist vom Hahn) geführt oder in der Gruppe verbleiben würden.

In Zoos und Wildgehegen kann das Mindestmaß von 50 m für eine lange Seite unterschritten werden, wenn den Tieren beispielsweise durch einen Rundlauf die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung gegeben wird. In diesen Fällen muss jedoch eine Seite des Geheges für Vögel von der 3. Lebenswoche bis zum 12. Lebensmonat mindestens 30 m, für Vögel ab dem ersten Lebensjahr und ausgewachsene Tiere mindestens 50 m betragen.

II.1.2.2 Gehege für Nandus und Emus in Gemeinschaftshaltung mit Tieren anderer Arten

Die Vorgaben für eine Gemeinschaftshaltung mit anderen Tieren unterscheiden sich nicht von denen bei Straußen (vgl. I.1.2.2).

II.1.2.3 Einfriedung

Die Höhe der Einfriedung soll für Emus 1,80 m (Jungtiere 1,60 m) und für Nandus 1,70 m (Jungtiere 1,50 m) nicht unterschreiten. Eine abschließende Querstange am oberen Rand des Zauns wird empfohlen.

II.1.2.4 Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen

Für Emus sollte bei frostfreier Witterung spätestens ab der 9. Lebenswoche im Gehege ein Badebecken von mindestens 2,5 m² Größe und 30 cm Tiefe eingerichtet sein, das sie ständig aufsuchen können. Küken sollen wegen der Gefahr des Ertrinkens vom Wasser ferngehalten werden. Nandus müssen bei Sommerhitze die Möglichkeit haben, sich mit Wasser ab-

zukühlen. Hierzu eignen sich beispielsweise Sprinkleranlagen. Allen Tieren muss immer ein trockener Sandbadeplatz sowie ausreichender Sonnenschutz zur Verfügung stehen. Der Sandbadeplatz sollte nach Möglichkeit außerhalb des Unterstandes, beispielsweise unter dem Vordach oder unter Bäumen angelegt werden.

II.1.3 Unterstand

Für Nandus und Emus genügt unter den normalerweise in Mitteleuropa herrschenden Bedingungen ein winddichter, frostsicherer, trockener Unterstand, im Winter ist ein Strohlager einzurichten. Beim Bau des Unterstandes ist die Hauptwindrichtung zu berücksichtigen. Auch natürliche Gegebenheiten wie Wald- oder Gehölzränder, dichte Vegetation, Gebäudewände oder Bodenwellen können als Witterungsschutz ausreichend sein.

Nandus und Emus dürfen im Falle von außergewöhnlichen Witterungsbedingungen höchstens 3 Tage hintereinander und höchstens 10 Tage innerhalb eines Monats im Unterstand bzw. einem Stallgebäude ohne Auslaufmöglichkeit in einem Gehege nach Kapitel II.1.2 gehalten werden. Sie dürfen nachts aufgestellt werden.

Unterstände, die auch zur kurzzeitigen Aufstallung unter besonderen Bedingungen genutzt werden können, müssen über folgende Flächen verfügen:

Alter der Tiere	Mindestfläche in m ² /Tier	Mindestunterstandfläche in m ²
Bis 4. Lebenstag	0,25	1
4. Lebenstag bis 3. Lebenswoche	0,25–0,5	5
4. Lebenswoche bis 6. Lebensmonat	0,5–1	Je nach Tierzahl, empfohlen werden 10
7. bis 12. Lebensmonat	1	Je nach Tierzahl, empfohlen werden 20
1. Lebensjahr bis Zucht reife	2	Je nach Tierzahl, empfohlen werden 25
Ausgewachsene Vögel	3	Je nach Tierzahl, empfohlen werden 30

Die Höhe von Abgrenzungen innerhalb des Unterstandes muss mindestens 1,40 m, die lichte Höhe der Unterstanddecke mindestens 2,20 m betragen.

II.2 Maßnahmen bei Kälte und Nässe

Nandus und Emus sind wenig kalteempfindlich. Zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen muss aber ein jederzeit zugänglicher Unterstand zur Verfügung stehen.

II.3 Fütterung

Emus und Nandus sind bedarfsgerecht sowie mit sauberen und unverdorbenen Futtermitteln zu füttern. Für Emus und Nandus, die älter als 5 Tage sind, sollten Steine verfügbar sein. Die Versorgung mit Steinen, vor allem für Jungtiere, soll mit aller Vorsicht erfolgen, um einen Darmverschluss zu verhindern. Die Kiesgröße soll sorgfältig geprüft werden und als Faustregel halb so groß wie die Fußkrallen des Tieres sein.

II.4 Transport von Nandus und Emus

Nandus und Emus können bei Verträglichkeit in Gruppen oder paarweise transportiert werden. Ein Einzeltransport ist bei erwachsenen Tieren ratsam. Als Transportbehältnis eignen sich Transportkisten und/oder Pferdetransporter. Tiere unterschiedlichen Alters müssen in getrennten Abteilen transportiert werden.

III. Kasuare

Kasuare stammen aus den tropischen Gebieten Australiens und Neuguineas. Außerhalb der Brutzeit sind sie Einzelgänger, während der Brutzeit verteidigt ein Männchen ein Territorium und pflanzt sich dort in der Regel mit nur einem Weibchen fort. Wie bei Emus und Nandus brütet das männliche Tier allein und zieht die Küken auf.

Kasuare können eine Größe von 1,00 bis 1,70 m erreichen; männliche Tiere können 18 bis 34 kg, weibliche Tiere bis 58 kg wiegen. Sie erreichen eine Geschwindigkeit von bis zu 50 km/h. Die Tiere besitzen an der Innenseite ihrer Füße eine bis zu 10 cm lange, dolchartige Krallen, die als gefährliche Waffe eingesetzt werden kann.

Kasuare stellen an die Haltung vielfach die gleichen Ansprüche wie afrikanische Strauße. Die Anforderungen unter Kapitel I sind, sofern nicht anders vermerkt, einzuhalten. Für die Haltung von Kasuaren sind folgende Abweichungen zu beachten:

III.1 Unterbringung der Kasuare

III.1.1 Grundsätzliches

Kasuare sind außerhalb der Brutzeit Einzelgänger. Sie sind dann einzeln in Gehegen zu halten. Sowohl Artgenossen als auch anderen Tieren und Menschen gegenüber können sie sehr aggressiv sein. Kasuare sind gegen niedrige Temperaturen empfindlich.

III.1.2 Gehege

III.1.2.1 Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung

Die Gehege müssen über folgende Flächen verfügen: 300 m² je Tier in Einzelhaltung. Für eine Zucht muss eine Verbindung bzw. Trennung zweier Gehege vorgesehen werden.

Ein Gehege für Kasuare sollte mit einer Vielzahl deckunggebender Strukturen (z. B. Hecken, Büsche oder künstliche Sichtbarrieren) gegliedert sein (Waldbewohner).

III.1.2.2 Gehege für Kasuare in Gemeinschaftshaltung mit Tieren anderer Arten

Eine Vergesellschaftung mit Tieren anderer Arten ist in der Regel nicht möglich.

III.1.2.3 Einfriedung

Kasuare verfügen über eine außerordentliche Sprungkraft. Die Höhe der Einfriedung soll mindestens 1,80 m betragen. Die Gehegeeinfriedung kann in Kombination mit anderen Einfriedungselementen (z. B. Wassergräben) auch niedriger gewählt werden, sofern keine Unfallgefahr für Kasuare und Personen besteht.

III.1.2.4 Bodenbeschaffenheit und sonstige Gehegeeinrichtungen

Kasuargehege sollten über ein Wasserbecken (der Maße wie bei Nandus und Emus) mit flachem Einstieg verfügen. Versteckmöglichkeiten und schattige Plätze müssen vorhanden sein.

III.1.3 Stall

Im Gegensatz zu Straußen, Emus und Nandus benötigen Kasuare einen festen, beheizbaren Stall. Die Stallfläche sollte je Tier mindestens 10 m² betragen. Der Aufenthaltsbereich der Tiere sollte zur Lebensraumbereicherung entsprechend strukturiert sein. Die Abgrenzungen innerhalb des Stalles müssen mindestens 1,80 m hoch sein, die lichte Höhe des Stalles muss mindestens 2,20 m betragen. Die Stalltemperatur darf 15 °C nicht unterschreiten, die Luftfeuchtigkeit sollte mindestens 60 % betragen.

III.2 Maßnahmen bei Kälte und Nässe

Kasuare sind nachts sowie tagsüber bei Temperaturen unter 0 °C grundsätzlich im Stall zu halten. Ein stundenweiser Auslauf im Freien ist auch bei Temperaturen unter 0 °C möglich und sinnvoll.

III.3 Fütterung

Die Futtermittel müssen Obst, Gemüse und tierisches Eiweiß enthalten sowie frisch, sauber und unverdorben sein.

III.4 Umgang mit Kasuaren

Kasuare können sehr angriffslustig sein. Angreifende Tiere setzen ihr Gewicht und ihre kräftigen Beine ein. Mit einer entsprechend verlängerten Krallen tretend können sie lebensgefährliche Verletzungen verursachen. Sie sind daher nur wenn unbedingt erforderlich und nur in einem entsprechend ausgerüsteten Abteil im Stall einzufangen. Bei Reinigungsarbeiten im Gehege sind Kasuare vorher abzusperrern.

III.5 Transport von Kasuaren

Kasuare sind einzeln zu transportieren. Es ist darauf zu achten, dass die Transportkiste ausreichend stabil ist.

IV. Schlussbemerkungen

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln werden unverzüglich fortgeschrieben, wenn neue wissenschaftlich basierte Erkenntnisse vorliegen.

Vertreter der tierärztlichen Verbände

Dr. Uwe Tiedemann, Präsident Bundestierärztekammer e. V.
Prof. Dr. Thomas Blaha, Vorsitzender Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.

Vertreter der Tierschutzverbände

James Brückner, Abteilungsleiter Arten- und Naturschutz
Deutscher Tierschutzbund e. V.
Torsten Schmidt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Bund gegen
den Missbrauch der Tiere e. V.

Vertreter der Tierhalterverbände

Christoph Kistner, Präsident — artgerecht e. V. — Berufsverband
Deutsche Straußenzucht
Ralph Schumacher, Präsident — Bundesverband deutscher
Straußenzüchter e. V.
Dr. Gisela von Hegel, Präsidentin Bundesverband für fachgerechten
Natur-, Tier- und Artenschutz e. V.
Eckhard Wiesenthal, Vorsitzender Deutscher Wildgehege-
Verband e. V.

Differenzprotokoll des Deutschen Tierschutzbundes und des Bundes gegen Missbrauch der Tiere

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. und der Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V. geben unabhängig von der sonstigen Zustimmung zu vorliegendem Gutachten folgende Differenzen zu Protokoll:

1. Die o. g. Tierschutzverbände sprechen sich grundsätzlich gegen eine nutztierartige Haltung von Straußenvögeln aus.
2. Im Hinblick auf die Beschränkung der Stallhaltung ohne Auslauf auf höchstens 3 Tage hintereinander und höchstens 10 Tage je Monat (vgl. „I.1.3. Unterstand“) wird gefordert, in Regionen, in denen dies erfahrungsgemäß nicht eingehalten werden kann, die Straußenhaltung zu untersagen.
3. Die elternlose Kükenaufzucht ist grundsätzlich zu vermeiden und muss auf gut begründete und eng begrenzte Einzelfälle beschränkt sein.
4. Eine Federgewinnung am lebenden Tier wird abgelehnt.
5. Der Import von Jungstraußen sowie älteren Straußen aus Staaten, für die eine Quarantäne vorgeschrieben ist, wird abgelehnt.
6. Folgende im Gutachten bestehende Ausnahmemöglichkeiten für Zoos und Wildgehege werden abgelehnt:
 - a. Grundsätzlich haben Straußenvögel unabhängig von ihrem Haltungszweck stets die gleichen biologischen Grundbedürfnisse. Die im Unterpunkt „I.1.2.1 Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung“ des Gutachtens ermöglichte Ausnahme für Zoos und Wildgehege, von den dort geforderten Mindestflächen abzuweichen, wird deshalb abgelehnt. Gerade von Einrichtungen, die stets auf ihre Vorbildfunktion bei der Tierhaltung hinweisen, sollte erwartet werden, dass diese nicht unterhalb der für die landwirtschaftliche Straußenhaltung geltenden Flächenanforderungen bleiben. Keinesfalls sollte aber die zuständige Genehmigungsbehörde eine Unterschreitung der festgelegten Flächenmindestmaße der Europaratsempfehlung für die Haltung von Straußenvögeln (1997) längerfristig oder gar dauerhaft in diesen Einrichtungen dulden.
 - b. Die Regelung im Kapitel „II.1.3 Unterstand“, nach der Emus und Nandus in Zoos nachts aufgestellt werden dürfen, wird abgelehnt. Letztlich bedeutet dies, dass diese Tierarten im Zoo den überwiegenden Teil ihres Lebens im Stall verbringen müssen. Diese Ausnahme steht somit im klaren Widerspruch zu der Grundsatzregelung des Gutachtens (vgl. II.1.1), wo es u. a. heißt, dass nur „im Einzelfall mit tierärztlicher Indikation (...) eine kurzfristige Unterbringung im geschlossenen Unterstand oder Stall erfolgen“ kann. Zoos sollten sich

vielmehr verpflichtet sehen, mit einem geeigneten Management die Zeiten einer nächtlichen Aufstallung deutlich und nachhaltig zu reduzieren, insbesondere in der wärmeren Jahreszeit.

7. Die Tierschutzverbände empfehlen zusätzlich, „bei der Gestaltung und beim Betrieb der Gehege die Möglichkeiten zur Lebensraumbereicherung (Enrichment) zu berücksichtigen. Lebensraumbereicherung ist ein wichtiges Instrument, um das Spektrum natürlicher Verhaltensweisen, das die Tiere in menschlicher Obhut zeigen können oder wollen, zu erweitern und um die physische Fitness und das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern. Lebensraumbereicherung kann auf unterschiedlichen Ebenen angewendet werden“ (vgl. Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren, S. 16, Punkt 2.6) und lässt sich bei Straußen, Emus, Nandus und Kasuaren insbesondere über die Bereitstellung von unterschiedlicher Nahrung bewerkstelligen, um u. a. das Nahrungssuchverhalten zu fördern.

Differenzprotokoll des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz und des Deutschen Wildgehege-Verbandes*)

Der Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. und der Deutsche Wildgehege-Verband e. V. stimmen dem vorliegenden Gutachten zu, geben aber ergänzend zu Protokoll:

1. Das Gutachten basiert auf langjährigen Erfahrungen der Straußenhaltung insbesondere in landwirtschaftlicher Nutztierhaltung. Ein wissenschaftlich aussagekräftiger Beleg für benannte Mindestanforderungen besteht nicht.
2. Im Gutachten führen daher verschiedene Aussagen (vgl. S. 5 Abs. 3 [„Abweichen in Einzelfällen“]; S. 5 letzter Abs. [„Übergangsfristen“] und S. 6 Abs. 2 [„Bestandsschutz“], sowie S. 14 letzter Abs. [„begründete Unterschreitung in Einzelfällen“] und weiterhin S. 10 Abs. 2 [„außergewöhnliche Anpassungsfähigkeit“] und S. 12 Abs. 4 [„Trittschäden in häufig von den Vögeln begangenen Gehegebereichen, vor allem zu angrenzenden Gehegen oder auch Straßen und Häusern“]) zu Widersprüchen, die durchaus mit der individuell sehr variablen Anpassungsfähigkeit der Tiere zu rechtfertigen sind. So ist natürliche Neugierde (und nicht zwingend agonistisch territoriales Verhalten) der Grund dafür, dass die Vögel Gehege-Randbereiche bevorzugt aufsuchen. Eben diese Erfahrungen aus Zoos und Wildparks belegen eine hohe Anpassungsfähigkeit an strukturierte Gehegeanlagen einschließlich des vergleichsweise hohen Besucheraufkommens.
3. Straußenvögel in großflächigen Gehegen zeigen häufig eine weitaus größere Fluchtdistanz gegenüber Menschen als in kleinflächigen Gehegen, wie sie in Zoos vorkommen.
4. Im Einzelfall können somit die angegebenen Gehegeflächen unterschritten werden, wenn der Tierhalter diese Verhaltensweisen aus seiner Haltung belegen kann (Gehegebeschreibung, Alter der Anlage, Tierbestandsangaben) und die Sachverständigenstellungnahme (S. 14 letzter Abs.) ergeben hat, dass der Tierschutz dieser Haltung nicht entgegensteht.
5. Gem. den vorherigen Aussagen ist somit ein Bestandsschutz gegeben, wenn der Betrieb in Bezug auf die Haltung von Straußenvögeln nicht tierschutzrelevant auffällig geworden ist. Diese Darstellung steht nicht im Widerspruch zu den übrigen Aussagen des Gutachtens.
6. Aufgrund der Aussage S. 7 Abs. 1 („Haltungsansprüche aller Straußenvögel gleichen sich vielfach“) verstehen BNA e. V. und DWV e. V. die Pos. 1. bis 5. gleichfalls für Nandus, Emus und Kasuare.

*) Die in diesem Differenzprotokoll verwendeten Verweise beziehen sich auf die Seitenzahlen in dem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf seiner Internetseite (www.bmel.de) veröffentlichten Druckversion des Gutachtens.

I. Justizministerium

Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 17. 11. 2020
— 4030-404.84 —

— VORIS 21021 —

- Bezug:** a) AV d. MJ v. 15. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 564)
— VORIS 33210 —
b) Gem. RdErl. v. 20. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 665)
— VORIS 21021 —
c) Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 9. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 259)
— VORIS 21021 —
d) Erl. d. MI v. 5. 3. 2018 — 12334/4-3.14.3 — (n. v.)
— VORIS 21011 —

1. Grundsätzliches

1.1 Die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die aus kriminellen Clanstrukturen heraus begangen werden, ist ein wichtiges Anliegen der Allgemeinheit. Sie stellt die Strafverfolgungsbehörden vor große Herausforderungen. Es ist eine zentrale Aufgabe, dieser Erscheinungsform der Kriminalität wirksam und mit Nachdruck zu begegnen.

1.2 Die vorgenannte Aufgabe obliegt allen Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden, die hierzu gehalten sind, auf Indikatoren für kriminelle Clanstrukturen zu achten und eine „Nulltoleranz“-Strategie zu verfolgen.

1.3 Aufklärungserfolge können nur erreicht werden, wenn Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung von Delinquenz krimineller Clanangehöriger — im Folgenden: Clankriminalität — besonders eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten; dies setzt eine möglichst frühzeitige gegenseitige Unterrichtung voraus.

1.4 Zur effektiven Bekämpfung der Clankriminalität sind auch der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Behörden und Institutionen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zwingend notwendig. Etwaige Geheimhaltungserfordernisse sind zu beachten.

2. Regelungsgegenstand

2.1 Ein Clan ist eine Gruppe von Personen, die durch eine gemeinsame ethnische Herkunft, überwiegend auch durch verwandtschaftliche Beziehungen, verbunden ist.

2.2 Kriminelle Clanstrukturen sind gekennzeichnet durch die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten jeglicher Deliktsart und -schwere aus diesem Umfeld, das sich durch ein hohes kriminelles Potenzial und eine allgemein rechtsfeindliche Gesinnung auszeichnet.

2.3 Die maßgeblichen Indikatoren für eine Zuordnung werden gesondert abgestimmt und der staatsanwaltschaftlichen sowie der polizeilichen Praxis verfügbar gemacht.

3. Grundlagen der Zusammenarbeit

3.1 Allgemeines

Die zügige und wirksame Verfolgung der Clankriminalität setzt eine aufeinander abgestimmte Organisation der Strafverfolgungsbehörden voraus. Ein identischer Aufbau ist nicht erforderlich.

3.2 Örtliche und überörtliche Stellen der Staatsanwaltschaft

3.2.1 Zur effektiven Verfolgung von Clankriminalität sind in Niedersachsen bei den Staatsanwaltschaften Braunschweig, Hildesheim, Osnabrück und Stade Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet (vgl. Bezugs-AV zu a).

3.2.2 Im Übrigen erfolgt die Verfolgung von Clankriminalität in den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften. Dort sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt, die anhand der Bezugs-AV zu a für eine Koordination etwaiger Verfahren der Clankriminalität Sorge tragen.

3.2.3 Die „Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption“ (ZOK) bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle ist in

Niedersachsen als Ansprechstelle beratend tätig für Dienststellen, die mit der Verfolgung oder Aufdeckung von Clankriminalität befasst sind. Sie klärt in diesem Bereich bei überörtlichen Ermittlungskomplexen Zuständigkeitsfragen, berät in Fragen der justiziellen Zusammenarbeit und Rechtshilfe, treibt Fortbildung und Schulung, wertet die bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften geführten und erfassten Verfahren mit Bezug zur Clankriminalität aus und erstattet dem MJ anhand des gemeinsamen Lagebildes gemäß Nummer 10 jährlich Erfahrungsberichte zur Clankriminalität.

3.3 Örtliche und überörtliche Stellen der Polizei

3.3.1 Zur Aufdeckung und effektiven Verfolgung u. a. von Clankriminalität sind bei der niedersächsischen Polizei flächendeckend Strukturen eingerichtet, über die insbesondere deliktsübergreifende und taterorientierte Ermittlungen geführt werden.

3.3.2 Das LKA gewährleistet im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion den Informationsaustausch mit anderen Behörden und Stellen außerhalb Niedersachsens. In besonders eilbedürftigen Fällen kann diese Aufgabe auch durch die Zentralen Kriminalinspektionen (ZKI) — unter nachrichtlicher Beteiligung des LKA — wahrgenommen werden. Als Fachdienststellen in den Polizeidirektionen fungieren die Zentralen Kriminaldienste (ZKD) und die ZKI. In der Polizeidirektion Hannover obliegt die fachliche Verantwortung grundsätzlich der örtlich und/oder sachlich zuständigen Dienststelle.

3.3.3 Die polizeilichen Ermittlungen einschließlich operativer Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit der für das jeweilige Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft. Flexible und agile Einheiten in den ZKD wie die Ständigen Ermittlungsgruppen „Komplexe kriminelle Strukturen“ stärken die Bekämpfung von Clankriminalität nachhaltig. In herausragenden Fällen, z. B. im Bereich der Organisierten Kriminalität, ist die ZKI weitere Fachdienststelle. Bei dem Erfordernis des Einsatzes besonderer technischer Mittel und/oder der Durchführung verdeckter Ermittlungen unterstützen die operativen Bereiche der ZKI und des LKA.

3.3.4 Die Aufgaben der Fachdienststellen ergeben sich grundsätzlich aus der Landesrahmenkonzeption (Bezugserlass zu d in der jeweils geltenden Fassung), insbesondere gehören dazu

- das Zusammenführen clanrelevanter Erkenntnisse,
- die Mitwirkung an der Erstellung des gemeinsamen Lagebildes nach Nummer 10,
- der Informationsaustausch
 - mit der Staatsanwaltschaft,
 - anlassbezogen mit anderen Polizeidienststellen,
 - mit dem LKA und
 - mit anderen Behörden und Stellen.

3.3.5 Das LKA wertet zentral die clanbetreffenden Informationen aus und verknüpft sie mit eigenen und länderübergreifenden Erkenntnissen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit führt es die Ermittlungen selbst oder veranlasst ihre Durchführung durch andere Dienststellen. Für den Informationsaustausch gilt Nummer 3.3.4 entsprechend.

3.4 Sonstige Stellen der Staatsanwaltschaft und Polizei

3.4.1 Im Bereich der Staatsanwaltschaft ist sicherzustellen, dass sich die Dezernentinnen und Dezernenten an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften wenden und, wenn die Sachbearbeitung konzentriert ist, entsprechende Verfahren abgeben können.

3.4.2 Im Bereich der Polizei sind relevante Erkenntnisse an die jeweils für die Bekämpfung krimineller Clanstrukturen zuständigen Fachdienststellen unter Beteiligung der dort zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner „Clan“ weiterzuleiten.

4. Zusammenarbeit bei der Verfahrensbearbeitung

4.1 Vorrangiges Ziel der Ermittlungen muss es sein, in den Kernbereich der kriminellen Clanstrukturen vorzudringen und die Straftäterinnen und Straftäter zu erkennen, zu identifizieren und zu verfolgen.

4.2 Der Grundsatz, dass Ermittlungen straff und beschleunigt zu führen sind, gilt auch für Verfahren im Zusammenhang mit Clankriminalität.

4.3 Die Abfolge der Ermittlungshandlungen wird in erster Linie von dem vorrangigen Ermittlungsziel bestimmt. Einzelne Maßnahmen können vorläufig zurückgestellt werden, wenn ihre Vornahme die Erreichung dieses Zieles gefährden würde. Dies gilt nicht, wenn sofortige Maßnahmen wegen der Schwere der Tat oder aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten sind.

4.4 Gelangt die Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungen zu der Bewertung, dass der zugrundeliegende Sachverhalt der Clankriminalität zuzurechnen ist, so teilt sie dieses der Staatsanwaltschaft bei der Übergabe der Akten ersichtlich mit. Über die Einstufung bei der Staatsanwaltschaft entscheidet — soweit die Akten nicht bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft vorgelegt werden — die jeweilige Ansprechpartnerin oder der jeweilige Ansprechpartner, ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Bei Bedarf nimmt die Staatsanwaltschaft mit der Polizei eine Abstimmung vor. Kann keine Einigung erzielt werden, ist auf juristischer Ebene stets eine Abstimmung mit der zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft vorzunehmen. Auf polizeilicher Ebene ist daran in jedem Fall die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Organisationseinheit oder Dienststelle (Dezernat der Abteilung 3 im LKA, ZKI, ZKD) zu beteiligen.

4.5 Für die Zusammenarbeit bei der Inanspruchnahme von Informantinnen oder Informanten, bei dem Einsatz von V-Personen und verdeckten Ermittlerinnen oder Ermittlern gelten die hierfür erlassenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung. Ebenso sind die Regelungen zum Zeugen- und Operativen Opferschutz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

5. Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

5.1 Die verfahrenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei hat zum Ziel, dass beide Seiten einen vergleichbaren Erkenntnisstand über die Erscheinungsformen der Clankriminalität und die spezifischen Probleme einschlägiger Verfahren gewinnen, gemeinsam fortentwickeln und bei den jeweiligen Einzelmaßnahmen zugrunde legen. Sie dient auch der Verständigung über die örtliche und zeitliche Steuerung der Ermittlungskapazitäten von Staatsanwaltschaft und Polizei durch Bildung von Schwerpunkten.

5.2 Die ZOK und das LKA vereinbaren regelmäßige Dienstbesprechungen für Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften sowie Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, bei denen insbesondere erörtert werden:

- die Lage und die voraussichtliche Entwicklung sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität in ihrem Bereich,
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Ablauf von Ermittlungsverfahren und gerichtlichen Verfahren,
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung,
- die örtliche Praxis der internationalen Rechtshilfe und sonstigen Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden,
- allgemeine Fragen der Zusammenarbeit,
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Besprechungen sollen einmal jährlich, bei Bedarf auch häufiger stattfinden. Den Zoll- und den Finanzbehörden soll Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden. Über die Hinzuziehung anderer Behörden entscheiden das LKA und die ZOK.

5.3 Daneben können anlassbezogen auf regionaler Ebene Besprechungen zwischen Staatsanwaltschaften und Polizei stattfinden.

5.4 Bei Bedarf sollen gemeinsame Informations- und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden.

5.5 Die Hospitation von Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften und Vertreterinnen und Vertreter der Polizei bei der jeweils anderen Behörde soll ermöglicht werden.

6. Initiativermittlungen

6.1 Clankriminalität wird nicht immer von sich aus offenbar. Strafanzeigen in diesem Bereich werden häufig nicht erstattet, u. a. weil die Zeuginnen und Zeugen und auch Opfer Angst haben. Die Aufklärung und wirksame Verfolgung der Clankriminalität setzt daher voraus, dass Staatsanwaltschaft und Polizei von sich aus im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse Informationen gewinnen oder bereits erhobene Informationen zusammenführen, um Ansätze zu weiteren Ermittlungen zu erhalten (Initiativermittlungen).

6.2 Die Befugnisse der Polizei zu Initiativermittlungen im Rahmen der Gefahrenabwehr richten sich in Niedersachsen nach dem NPOG.

6.3 Bei entsprechenden Ermittlungen liegen häufig die Elemente der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr in einer Gemengelage vor oder gehen im Verlauf eines Verdichtungs- und Erkenntnisprozesses ineinander über. Staatsanwaltschaft und Polizei arbeiten auch in diesem Bereich eng zusammen. Für die Zusammenarbeit gelten die Nummern 4 und 5 sinngemäß mit den Maßgaben, dass

- das Ziel der Initiativermittlungen die Klärung des Anfangsverdachts oder der Gefahrenlage ist,
- der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt in Fällen der Gefahrenabwehr eine Leitungsbefugnis nicht zusteht,
- das Ergebnis der Initiativermittlungen mit den Vorgängen unverzüglich der Staatsanwaltschaft vorzulegen ist, sobald die Initiativermittlungen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten (§ 152 Abs. 2 StPO) ergeben haben. Die Vorlage hat auch dann zu erfolgen, wenn aus polizeilicher Sicht unklar ist, ob hinreichende Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorliegen.

6.4 Die Zusammenarbeit obliegt auf der Seite der Staatsanwaltschaft der Behörde, die für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens zuständig wäre. Ob ein der Schwerpunktstaatsanwaltschaft vorzulegender Fall vorliegt, entscheidet die Staatsanwaltschaft nach Maßgabe der Bezugs-AV zu a.

7. Finanzermittlungen/Vermögensabschöpfung

Die Aktivitäten krimineller Clangruppierungen zeichnen sich in vielen Fällen durch ein hohes Gewinnstreben und eine Vermischung legaler und illegaler Wirtschaftsaktivitäten aus. Finanzermittlungen sind daher auch unterhalb der Schwelle von schwerer und organisierter Kriminalität, aber auch bei Ordnungswidrigkeitenverfahren unverzichtbar. Es ist darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen der Vermögensabschöpfung — insbesondere auch des § 76 a Abs. 4 StGB — konsequent durchgeführt und inkriminierte Vermögenswerte entzogen werden.

8. Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten

8.1 Die von kriminellen Clanstrukturen ausgehenden Gefahren sind auch bei Vollzugsentscheidungen zu berücksichtigen.

8.2 Die Justizvollzugsanstalten sind über

- Verbindungen einer oder eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen zu einer kriminellen Clanstruktur und
- Erscheinungsformen und Entwicklung der Clankriminalität

zu informieren, soweit es für Vollzugsentscheidungen erheblich sein kann und Belange der Strafverfolgung nicht entgegenstehen.

8.3 Die Information über die Gefangene oder den Gefangenen muss möglichst bei der Einlieferung erfolgen, anderenfalls ist sie nachzuholen. Sie obliegt der Staatsanwaltschaft, in Eilfällen der Polizei.

8.4 Den Vollzugsbehörden kann Gelegenheit gegeben werden, an den in Nummer 5.3 genannten Besprechungen teilzunehmen; bei Bedarf sind sie auch zu den Veranstaltungen nach den Nummern 5.2 und 5.4 hinzuzuziehen.

8.5 Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet die Staatsanwaltschaft, in Eilfällen die Polizei, über Erkenntnisse, die für die Verfolgung der Clankriminalität von Bedeutung sein können.

8.6 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in der Justizvollzugsanstalt ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

9. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

9.1 Soweit Staatsanwaltschaft oder Polizei bei ihren Ermittlungen im Bereich der Clankriminalität Anhaltspunkte für Zoll- oder Steuerdelikte feststellen, sind die zuständigen Zoll- oder Finanzbehörden zu unterrichten (vgl. die §§ 403, 116 AO).

9.2 Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sind auf gegenseitige Mithilfe angewiesen. Die unverzügliche gegenseitige Unterrichtung auf entsprechender Rechtsgrundlage ist gerade im Hinblick auf Vorgänge, die ein Eingreifen erfordern oder für die Entschließung der jeweiligen Behörde von Bedeutung sein können, geboten.

9.3 Für die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit aller zu beteiligenden Institutionen und Behörden kann sich die Durchführung von Besprechungen oder — in Bezug auf Einzelfälle — Fallkonferenzen auf örtlicher und überörtlicher Ebene empfehlen.

10. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Staatsanwaltschaft über die Clankriminalität in Niedersachsen

10.1 Zielsetzung

Das Lagebild „Clankriminalität — Kriminelle Clanstrukturen in Niedersachsen“ (gemeinsames Lagebild) soll den Zustand und die Erscheinungsformen der Clankriminalität in Niedersachsen in dem jeweiligen Berichtsjahr möglichst umfassend und verlässlich beschreiben, bewerten und Entwicklungstendenzen aufzeigen. Es soll damit

- den Strafverfolgungsbehörden die Grundlage für eine realistische, möglichst übereinstimmende Lageeinschätzung des Gefahrenpotenzials und des Umfangs der Clankriminalität liefern,
- Rückschlüsse auf polizeiliche und justizielle Aufgabenstellungen, Bekämpfungsmaßnahmen und -ziele ermöglichen,
- die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzen, strategische Entscheidungen zur Optimierung der zielgerichteten Verfolgung von Clankriminalität zu treffen,
- die Entscheidungen über Schwerpunkte und Prioritäten unterstützen,
- Empfehlungen an die politische Ebene und den Gesetzgeber geben,
- zu einer möglichst effizienten Steuerung der Ressourcen zur Verfolgung der Clankriminalität beitragen und
- eine Überprüfung der Effektivität justizieller und polizeilicher Maßnahmen gewährleisten.

Zur Erreichung dieser Zwecke ist das gemeinsame Lagebild als ein Produkt ständiger Auswertung und Analyse fortlaufend weiterzuentwickeln sowie den Erscheinungsformen der Clankriminalität und den Notwendigkeiten einer effektiven Bekämpfung im nationalen als auch internationalen Zusammenhang anzupassen.

Zu einer weiteren Verbesserung der Lagedarstellung ist es erforderlich, die justiziellen und die polizeilichen Erkenntnisse zusammenzuführen, um so die Erkenntnisgrundlagen über die Clankriminalität in Niedersachsen zu verbreitern.

10.2 Verfahren zur Erstellung des gemeinsamen Lagebildes

10.2.1 Grundlage des gemeinsamen Lagebildes sind die in Niedersachsen bearbeiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie die sonstigen Anlässe mit Clan-Relevanz, die zu polizeilichen Einsätzen geführt haben.

10.2.2 Unter Mitwirkung der Polizeidirektionen erhebt das LKA die Lage unter Beachtung der auf Landesebene bestehenden Regelungen. Näheres regelt das LKA im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz.

10.2.3 Die Staatsanwaltschaften berichten der ZOK über die Anzahl der dort anhängigen Verfahren aus dem Bereich der Bekämpfung der Clankriminalität unter Aufschlüsselung nach Delikten. Bei bedeutsamen Verfahren sind — auch unterjährig — ebenfalls die spezifisch justiziellen Erkenntnisse sowie neue, von den bisherigen Informationen abweichende Erkenntnisse, z. B. über die Effektivität der angewandten Ermittlungsmethoden, den Verlauf des gerichtlichen Verfahrens, die Herkunft und Verbindungen der Haupttäterinnen und Haupt-

täter, Vermögensermittlungen (einschließlich vermögensabschöpfender Maßnahmen), Rechtshilfe oder Besonderheiten im Strafvollzug, zu berichten. Die Erfassung der justiziellen Daten wird im Einzelnen von der ZOK geregelt. Diese Daten werden getrennt von den Daten der Polizei dargestellt. Bei Bedarf informiert die ZOK das LKA über die spezifischen justiziellen Erkenntnisse.

10.2.4 Die ZOK informiert das LKA über diejenigen eingeleiteten Clan-Verfahren der niedersächsischen Staatsanwaltschaften, an denen die niedersächsische Polizei nicht beteiligt ist. Soweit möglich lässt das LKA Daten aus Clan-Verfahren anderer Länderpolizeien, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei, des Zolls und der Steuerfahndungsdienststellen in das gemeinsame Lagebild einfließen.

10.2.5 Meldeschluss für die zu berücksichtigenden Verfahren ist jeweils der 15. Januar. Die Lagemeldungen der Polizei und der Staatsanwaltschaften werden durch das LKA und die ZOK zusammengefasst und gemeinsam bewertet. Sie entscheiden grundsätzlich einvernehmlich, ob die gemeldeten Verfahren in das gemeinsame Lagebild aufgenommen werden.

10.2.6 Das LKA und die ZOK erstellen auf der Grundlage dieser Bewertung den polizeilichen und den justiziellen Teil des gemeinsamen Lagebildes und legen ihn jeweils zum 15. Mai dem MI und dem MJ vor.

10.2.7 Über Art und Umfang einer Veröffentlichung stellen das MI und das MJ Einvernehmen her.

11. Vorrang anderer Regelungen

Die Regelungen der Bezugsurlasse zu b und c gehen dieser Richtlinie vor.

12. Schlussbestimmung

Dieser Gem. RdErl. tritt am 17. 11. 2020 in Kraft.

An
die Polizeidirektionen
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen
die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen
die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
die Justizvollzugsanstalten

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1540

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Austausch bodenkundlicher Daten zwischen dem LBEG und den kommunalen Gebietskörperschaften

Gem. Erl. d. MU u. d. MW v. 26. 11. 2020
— 21-01556/000-0004 —

— VORIS 28300 —

Bezug: Gem. Erl. v. 12. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 761)
— VORIS 28300 —

Der Bezugsurlass wird mit Wirkung vom 26. 11. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An das
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Nachrichtlich:
An
die unteren Bodenschutzbehörden
den Niedersächsischen Landkreistag
den Niedersächsischen Städtetag
den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1542

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Planfeststellungsbeschluss
und wasserrechtliche Erlaubnis nach § 43 EnWG
Neubau der Erdgastransportleitung
ETL 178.300/400 VW-Werk West — Gashaus West
(Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 9. 12. 2020
— L1.4/L67301/01-16-03/2019-0002 —**

Anlage

Das LBEG hat auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West — Gashaus West erteilt.

Gemäß § 27 UVPG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich auszulegen. Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus, erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > PFV Erdgastransportleitung ETL 178 der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von Walle nach Wolfsburg Abschnitt 300/400“) eingesehen werden.

Daneben können die Unterlagen, als zusätzliches Angebot, vom **10. 12. bis einschließlich 24. 12. 2020** bei der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, 2. Etage, Zimmer B 243, **nach telefonsicher Voranmeldung** unter der Nummer 05361 28-2490, eingesehen werden. Die telefonische Voranmeldung ist

montags und dienstags in der Zeit von 8.30 bis 16.30 Uhr,
mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 17.30 Uhr
möglich.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der Planfeststellungsbeschluss wurde unter Auflagen erteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, E-Mail-Adresse: poststelle@lbeg.niedersachsen.de, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1543

A Zulassung¹⁾**I. Entscheidung**

Der mit Schreiben vom 6. 1. 2020 vorgelegte Antrag auf Planfeststellung zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West — Gashaus West durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wird gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen**1. Baugenehmigungen nach § 70 Niedersächsischer Bauordnung**

- Baugenehmigung für die Molch- und Schieberstation VW-Werk West
- Baugenehmigung für die Molch- und Schieberstation VW-Werk Mitte inklusive Rohrbrücken, Sleeper und Universalschächte am Medientunnel
- Schieberstation Gashaus West inklusive Rohrbrücken und Sleeper

2. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz

Für die wasserrechtliche Benutzung des Mittellandkanals zur Entnahme und Einleitung im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse in Abschnitt III dieses Beschlusses.

3. Kreuzungsgenehmigung

Kreuzung der Anschlussbahn der Volkswagen AG, Werk Wolfsburg in den Kreuzungspunkten SP-6B und SP-7B.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg. Die Festsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt in den Nebenbestimmungen in Abschnitt V.

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen von Gewässern. Die im Folgenden näher beschriebenen Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung und zur Entnahme und Einleitung von Wasser zur Druckprüfung aus und in den Mittellandkanal werden im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg erteilt.

Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Bauwasserhaltung aus den folgenden Entnahmestellen in der Gemeinde Wolfsburg, Gemarkung Sandkamp:

Antragsnummer	Trassen-km	Entnahmestelle	Flur	Flurstück(e)
WRAWOB1	0	Station	3	203/5
WRAWOB2	0	Pressstartgrube	3	202/5, 203/5
	0,5	Presszielgrube		
WRAWOB4	0,25 — 0,45	Leitungsgraben	3	199/4, 197/3, 196/3, 195/4, 194/3, 193/42, 192/5, 190/28, 190/2, 74/2, 73/2, 73/3, 77/9
	0,80 — 0,89	Leitungsgraben		
WRAWOB5	0,89	Pressstartgrube	3	77/9
	0,91	Pressmittelgrube		
	0,92	Presszielgrube		
WRAWOB6	0,92	Grube	3	77/9
WRAWOB7	1,16 — 1,17	Grube	1	15/5

Sowie zur Entnahme von 350 m³ Oberflächenwasser aus dem Mittellandkanal entsprechend Antrag WRAWOB8 an der Entnahmestelle, Gemeinde Stadt Wolfsburg, Gemarkung Wolfsburg, Flur 6, 60/14

X-Koordinate (UTM ETRS): 621543,13

Y-Koordinate (UTM ETRS): 5810434,56

zur Druckprüfung und Einleitung entnommenen Wassers an gleicher Stelle.

Die maximal zulässige Entnahmerate, die maximal zu entnehmende Menge und die maximale Dauer der Grundwasserentnahme ab dem ersten Tag der Grundwasserentnahme werden für die einzelnen Entnahmestellen zur Bauwasserhaltung wie folgt festgesetzt:

Antragsnummer	Trassen-km	Entnahmestelle	Rate (m ³ /h)	Menge (m ³)	Dauer (d)
WRAWOB1	0	Station	17,18	37 300	90
WRAWOB2	0	Pressstartgrube	52,73	38 000	30
	0,5	Presszielgrube	46,98	33 800	30
WRAWOB4	0,25 — 0,45	Leitungsgraben	108,16	52 000	20
	0,80 — 0,89	Leitungsgraben	49,81	12 000	10
WRAWOB5	0,89	Pressstartgrube	6,62	20 300	40
	0,91	Pressmittelgrube	8,06		40
	0,92	Presszielgrube	6,41		40
WRAWOB6	0,92	Grube	6,58	3 200	20
WRAWOB7	1,16 — 1,17	Grube	—	50	—

IV. Festgestellte Antragsunterlagen²⁾

V. Nebenbestimmungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)²⁾

VI. Hinweise²⁾

VII. Begründung²⁾

VIII. Gebührenfestsetzung²⁾

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zu erheben.

B Verzeichnis der Verwendeten Abkürzungen, Gesetze und Verordnungen¹⁾

I. Abkürzungen²⁾

II. Gesetze und Verordnungen²⁾

¹⁾ Hier nicht vollständig abgedruckt.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (A & S Betondemontage GmbH, Lehrte)

Bek. d. GAA Hannover v. 9. 12. 2020
— H 006327926 —

Die A & S Betondemontage GmbH, Benzstraße 2, 31275 Lehrte, hat mit Schreiben vom 18. 2. 2020 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaufbereitungsanlage auf dem Grundstück in 31275 Lehrte, Benzstraße 2, Gemarkung Lehrte, Flur 2, Flurstücke 364/2 und 370/3, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind u. a. folgende Maßnahmen:

- Bauschuttwischenlager für nicht gefährliche Abfälle,
- Bodenaufbereitungsanlage für Böden mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen,
- Lager für gefährliche Abfälle und für nicht gefährliche Abfälle.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1

sowie den Nummern 8.12.2 (V), 8.7.1.1 (G/E), 8.7.2.1 (G/E), 8.12.1.1 (G/E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Nummer 8.7.2.1 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Ergebnis wurde im UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 16. 12. 2020 bis zum 15. 1. 2021 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr,

 telefonische Terminvereinbarung bitte unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte — Bürgerbüro —,

montags und dienstags	
in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 19.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,

 telefonische Terminvereinbarung bitte unter Tel. 05132 505-0.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bekanntmachung und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **16. 12. 2020** und endet mit Ablauf des **12. 2. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Donnerstag, 18. 3. 2021, 10.00 Uhr,
Restaurant Konstantinos (im Veranstaltungsraum),
Peiner Heerstraße 18,
31275 Lehrte (Ortsteil Aligse).**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 18. 3. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSIG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSIG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 5 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1544

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Stock Metallverwertung GmbH, Wiefelstede)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 11. 2020
— OL 20-034-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Stock Metallverwertung GmbH, Riedenweg 8 a, 26215 Wiefelstede, aufgrund ihres Antrags vom 28. 2. 2020, zuletzt geändert am 26. 5. 2020, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagerplatzes für Eisen- und Nichteisenmetalle mit einer Gesamtlagerkapazität von 7 500 t in Wiefelstede, Herrenhauser Straße 2, erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 10. 12. bis einschließlich 23. 12. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,

aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2311 zu vereinbaren;

- Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, 26215 Wiefelstede, Zimmer 23, OG, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
und freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr,

aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Rathauses in Wiefelstede ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 04402 965-161 zu vereinbaren.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich oder elektronisch unter poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

– Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1545

Anlage

Genehmigung

I. Tenor

1. Der Stock Metallverwertung GmbH, Riedenweg 8 a, 26215 Wiefelstede, wird aufgrund ihres Antrages vom 28. 2. 2020, zuletzt geändert am 26. 5. 2020 die Genehmigung zur der Errichtung und des Betriebs eines Lagerplatzes für Eisen- und Nichteisenmetalle mit einer Gesamtlagerkapazität von 7 500 t in Wiefelstede, Herrenhauser Straße 2, erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe dieses Bescheides und mit den unter Abschnitt II und III genannten Nebenbestimmungen.

2. Gegenstand der Genehmigung:

- Herrichtung der Betriebsfläche inklusive der Errichtung eines Bürogebäudes und Stellplätzen für Fahrzeuge
- Errichtung einer Spänehalle mit Sozialbereich
- Errichtung einer Metallhalle
- Errichtung eines Leercontainerlagers für (Abroll-)Container
- Errichtung von Lagerboxen, teilweise überdacht
- Errichtung einer Lagerfläche für Behälter (Gitter- und/oder Rollcontainer)
- Betrieb einer Schrottpresse, einer Schrottschere und eines mobilen Schredders
- Betrieb einer Brikettierungsanlage
- Betrieb einer Sortieranlage zur Behandlung metallischer Abfälle
- Betrieb einer Kfz-Demontageanlage

3. Standort der Anlage ist:

Ort: 26215 Wiefelstede
 Straße: Herrenhauser Straße
 Gemarkung: Wiefelstede
 Flur: 51
 Flurstücke: 84, 82/1, 83/1, 83/2, 85/1, 86/2,
 Nord-/Ostwert: 32440225/5908550.

4. In der Anlage sind folgende Kapazitäten zulässig:

Hauptanlage:		
Zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten	(8.12.3.1 G)	7 500 t
Nebenanlagen:		
Anlage zur Behandlung n. gefährlicher metallischer Abfälle	(8.9.1.1 EG)	320 t/d

Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen etc.	(8.9.2. V)	2 St/w
Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle	(8.11.2.1 EG)	20 t/d
Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle	(8.11.2.4 V)	1 200 t/d
Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen	(8.12.1.1 EG)	431,10 t
Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	(8.12.2 V)	3 000 t.

5. Entscheidungsrelevante Unterlagen

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Ferner sind Bestandteile dieser Genehmigung:

- Positivliste der für die Annahme, Behandlung, zeitweilige Lagerung und den Umschlag zugelassenen Abfallarten/Stoffe vom 17. 11. 2020 – Anlage 1

6. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

7. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Berichtigung

Berichtigung des RdErl. Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErläss)

Anlage 5 Nr. 3 Abs. 7 des RdErl. des MI vom 10. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1292) – VORIS 21160 – wird wie folgt berichtigt: Es wird der folgende Satz angefügt:

„Von diesem Grundsatz kann abgesehen werden, sofern bei der einfachen polaren Bestimmung von vorgeschobenen Standpunkten die Vertrauenswürdigkeit durch die Messanordnung gewährleistet wird; die neuen Objektpunkte sind zweimal unabhängig zu bestimmen.“

– Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1546

Stellenausschreibungen

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist die unabhängige Finanzkontrolle im Land. Wir beraten und prüfen Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen, damit die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin als

Referatsteilleitung (m/w/d)

für den Prüfungsbereich Digitalisierung der Verwaltung:

- Masterabsolventinnen oder Masterabsolventen (m/w/d) der Wirtschaftsinformatik/Informatik/Verwaltungs- oder Rechtswissenschaften oder
- Volljuristinnen oder Volljuristen (m/w/d) oder
- Bachelorabsolventinnen oder Bachelorabsolventen (m/w/d) mit einer erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14.

Durch Berufspraxis erworbene Kenntnisse der Informatik sind unerlässlich. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 16/EntgeltGr. 15 TV-L bewertet. Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere.

Oder bewerben Sie sich direkt online unter t1p.de/lrh-21-01.

Bewerbungsschluss ist der **20. 12. 2020**.

Ihr Ansprechpartner:

Herr Sven Lüürsen, Personalreferat P.2, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1547

Im **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist in dem Referat 204 „Tierschutz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Arbeitsplatz als

Referentin oder Referent (w/m/d)

befristet bis zum 31. 12. 2024 zu besetzen.

Die befristete Tätigkeit kann auch im Rahmen einer befristeten Abordnung (unbefristeter Beschäftigter oder verbeamteter Personen) von einer Behörde des Landes Niedersachsen wahrgenommen werden.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Der Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Bearbeitung von tierschutzfachlichen Vorgängen zu Fragen des Tierschutzes bei landwirtschaftlichen Nutztieren,
 - Mitarbeit in den Arbeitsgruppen der Nds. Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0,
 - Planung und Durchführung fachaufsichtlicher Überprüfungen im Aufgabenbereich des Referates sowie
 - Mitwirkung im Ereignis- und Krisenfall Tierseuchen, Futtermittel und Lebensmittel.
- Bewerben können sich Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Tiermedizin (mit Approbation).
- Wünschenswert sind
- vertiefte Kenntnisse zu Tiergesundheit, Haltungsverfahren und Tierschutz bei landwirtschaftlichen Nutztieren,
 - die Qualifikation für den amtstierärztlichen Dienst,
 - Berufserfahrung auf verschiedenen Verwaltungsebenen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und Tierschutzes inklusive kommunaler Veterinärbehörden sowie
 - Erfahrungen mit Qualitätsmanagementsystemen und der Durchführung von Audits.

Gute Kenntnisse in den einschlägigen MS-Office-Produkten werden vorausgesetzt.

Der Arbeitsplatz erfordert die Fähigkeit zu kooperativem Handeln im Team sowie die Bereitschaft regelmäßig Dienstreisen wahrzunehmen und im Bedarfsfalle Dienst auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu leisten.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1160 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sein bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 4. 1. 2021** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Dr. Vossler, Tel. 0511 120-2282, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1547

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Sekretariat der Abteilung 3 die Stelle

einer Assistentin oder eines Assistenten (w/m/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Bezahlung richtet sich nach der EntgeltGr. 6 TV-L. Nach zweijähriger Tätigkeit in dem Aufgabengebiet steht eine außertarifliche Zulage in Höhe von 50 EUR monatlich zu.

Aufgabenbeschreibung:

- Sekretariatsaufgaben für die Abteilungsleitung (Abteilungsleiterin und stellvertretender Abteilungsleiter), z. B. Regelung sämtlicher organisatorischer Angelegenheiten im Vorzimmer der Abteilungsleiterin, Terminplanung, -abstimmung und -überwachung, Erledigung sämtlicher Schreibarbeiten,
- Postverteilung,
- Koordinierung und Bearbeitung der Beantwortung von hausinternen oder referatsübergreifenden Anfragen,
- Erledigung diverser Dienstleistungen für die Referate der Abteilung 3, z. B. Unterstützung bei größeren Veranstaltungen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Arbeitsplatzes ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Kauffrau für Büromanagement oder zum Kaufmann für Büromanagement oder zur oder zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

Des Weiteren wird eine mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung zwingend vorausgesetzt.

Gesucht wird eine Person, die mit allen Sekretariatsarbeiten bestens vertraut ist und über gute Kommunikationsfähigkeit verfügt. Einfühlungsvermögen in die Anliegen des breit gefächerten Kundenkreises des Ministeriums, angefangen bei Bürgerinnen und Bürgern über Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter bis hin zu Politikerinnen und Politikern werden ebenso vorausgesetzt wie ein ausgeprägtes Organisationstalent und ein hohes Maß an Eigeninitiative sowie an Engagement.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über sehr gute Fähigkeiten im sicheren Umgang mit elektronischer Vorgangsbearbeitung sowie Schreib- und PC-Kenntnisse im Bereich der gängigen Microsoft Office-Produkte verfügen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Können wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 3. 1. 2021** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-1166 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ senden Sie uns Ihre Bewerbung entweder per E-Mail (im PDF-Format) an Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de oder per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Zeck, Tel. 0511 120-2147, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1547

Bei der **Stadt Stadthagen** (rd. 22 500 Einwohnerinnen und Einwohner) ist im Fachbereich Bürgerdienste zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Sachgebietsleitung Bildung, Kultur, Sport (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.stadthagen.de > Aktuelles > Stellenangebote.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 4. 1. 2021** an die Stadt Stadthagen, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, oder per E-Mail an stadtverwaltung@stadthagen.de.

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1548

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heinsener Klippen, Graupenburg“ (HA 095) im Landkreis Holzminden vom 07.09.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 25, 32 Abs. 1, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald — EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 06/2016, S. 106) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Heinsener Klippen, Graupenburg“ erklärt. Es umfasst die ehemaligen Naturschutzgebiete „Heinsener Klippen“ (HA 095) und „Graupenburg“ (HA 197).
- (2) Das NSG befindet sich im Bereich der Samtgemeinden Bevern und Bodenwerder-Polle sowie den Gemarkungen Be-

vern, Brevörde, Heinsen, Lütgenade, Polle und Reileifzen. Die größte Nord-Südausdehnung beträgt ca. 1,5 km und erstreckt sich vom Ortsteil Reileifzen bis zum Ortsteil Forst der Samtgemeinde Bevern. Die Ost-West-Ausdehnung beträgt ca. 7 km und erstreckt sich von der Ortslage Lütgenade (Samtgemeinde Bevern) bis zu der ehemaligen Domäne Heidbrink im Flecken Polle.

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Sollingvorland“, welche der naturräumlichen Großregion Weser-Leine-Bergland angehört, im Naturraum „Golmbacher Berge“. Das „Sollingvorland“ ist eine Kulturlandschaft, die die Mittelgebirge Solling und (weiter südlich) Bramwald nach Osten zum Leinegraben abdacht und diverse eigenständige Höhenzüge beinhaltet. Bei der naturräumlichen Region „Golmbacher Berge“ handelt es sich aufgrund der geologischen Verhältnisse um eine wechselhaft gestaltete Schichtstufenlandschaft. Die Gesteine im Naturschutzgebiet sind größtenteils Sedimentgesteine aus der Triasfolge des Mesozoikums. Das Gebiet ist geprägt von historischen Elementen und Strukturen von bemerkenswerter Anzahl, Dichte und kulturhistorischer Bedeutung.

Bei den Heinsener Klippen handelt es sich um den nach Süden exponierten Steilhang des Kapenberges an der Weser, an dem die regionstypischen vollständigen Kalksteinserien des Unteren, Mittleren und Oberen Muschelkalkes anstehen. Im Norden schließt sich ein flacherer, mit Lößlehm überdeckter Hang des Oberen Muschelkalkes an. Stellenweise finden sich hier auch Bereiche, die vom jüngsten im NSG vorkommende Gestein, dem Unteren Keuper oder von Mittelterrassenkiesen der Weser geprägt sind.

Der Höhenzug der Graupenburg und des Schiffberges wird durch die harten Gesteinsschichten des Unteren Muschelkalkes ausgebildet, der im Naturschutzgebiet stellenweise an den südexponierten Hängen zutage tritt.

An den südlich und südöstlich exponierten Hängen sowie zwischen Graupenburg und Schiffberg schließt sich z. T. der Obere Buntsandstein (Röt) an den Muschelkalk an.

In der Tallage zwischen Graupenburg und Heinsener Klippen ist der Muschelkalk von Lößlehm überdeckt.

Die Bodenentwicklung auf Muschelkalk folgt der Rendzina-Terra fusca-Reihe. So haben sich an den häufig steilen Hängen flachgründige Rendzinen ausgebildet, vor allem an den Hängen, an denen häufig Feinbodenmaterial abgetragen wird. Die Rendzinen auf Kalkgestein im NSG sind je nach Hangneigung eher flachgründig und aufgrund der geringen Wasserspeicherung warme, trockene und gut durchlüftete Standorte.

Das tonige Röt entwickelte sich zu Pelosolen, die aufgrund des hohen Tonanteils ein schlechtes Krümelgefüge und ein enges Boden- und Luftverhältnis aufweisen.

Die bewaldeten Höhenzüge und Kuppen sind hier zusammenhängend und großflächig, fast ausschließlich von naturnahen, für das Weserbergland typischen, artenreichen, mesophilen Buchenwäldern und Kalktrockenghangwäldern bestockt. Daneben sind Vorkommen von Schlucht- und Hangmischwäldern zu finden. Durch die standörtliche Vielfalt des Gebietes treten neben den am weitesten verbreiteten Waldmeister-Buchenwäldern die Orchideen-Buchenwälder auf den trockenwarmen Kalkstandorten und thermophile Ahorn-Lindenwälder an den sonnenseitigen Hangfüßen auf. Vereinzelt kommen in den nutzungsbedingten Ausprägungen der thermophilen Eichen-Hainbuchenwälder Reste von historischen Mittel- bzw. Niederwaldstrukturen, z. T. mit ihrer typischen und besonders artenreichen Gehölz- und Krautvegetation vor.

Charakteristisch sind die an den Heinsener Klippen zahlreich vorhandenen, z. T. hoch aufragenden Felsen mit den dort vorkommenden kleinflächigen Trockengebüschen und der typischen Kalkfelsspaltvegetation. Das Naturschutzgebiet wird weiterhin durch einen ehemaligen Steinbruch geprägt.

An den nach Südosten in Richtung Forstbach abfallenden Hängen der Graupenburg finden sich einige „Magere

Flachland-Mähwiesen“. Darüber hinaus haben sich sowohl hier als auch auf den flachgründigen Standorten der Heinsener Klippen kleinere Kalk-Magerrasen ausgebildet.

- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2, im Maßstab 1 : 6.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus liegt eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Beikarte vor, die ausschließlich Bestandteil der Begründung ist und in der insbesondere die Lage der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie und Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie für Grau- und Schwarzspecht gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie in Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) dargestellt sind. Alle Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, der Samtgemeinde Bevern sowie dem Landkreis Holzminden — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Der überwiegende Teil des NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes 125 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ (DE 4022-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

In der Karte 1 (Übersichtskarte) sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 325 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
2. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz, auch in den als Zone 1 und Zone 2 ausgewiesenen Bereichen, sowie Habitatbaumflächen und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
3. die Erhaltung und Entwicklung teilweise historisch als Nieder- oder Mittelwald genutzter Wälder durch deren Bewirtschaftung,

4. die Erhaltung vorhandener und die Förderung potentieller Höhlenbäume sowie weiterer Habitatbäume,
 5. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Wildkatze, der Haselmaus, des Uhus, des Rotmilans, des Neuntötters sowie der weiteren europäischen geschützten Vogelarten, der Reptilien (insbesondere der Zauneidechse und der Schlingnatter), der Amphibien (insbesondere Landhabitate für den Kammmolch), der Wirbellosenarten, zahlreicher Fledermausarten (insbesondere des Großen Mausohrs) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. die Erhaltung und die Entwicklung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 8. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Unge störtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden prioritären und übrigen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 125 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
1. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
- 1.1 insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ (orchideenreiche Bestände)

als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, saumartenreichen, hochwüchsigen, überwiegend gehölzfreien Partien, mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten.

Die charakteristischen Tier- (wie Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Pflanzenarten insbesondere Orchideen weisen stabile Populationen auf,
 - b) 9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“

als naturnahe, strukturreiche Mischwälder aus Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Esche, Berg-Ulme, Sommer-Linde und Rotbuche mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Christophskraut (*Actaea spicata*) und Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), vereinzelt Wild-Birne (*Pyrus pyrastra*), Eibe (*Taxus baccata*) und Wacholder (*Juniperus communis ssp. communis*) sowie Hasel (*Corylus avellana*), bei schütterer Baumschicht mit thermophilen Arten wie Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*), weisen stabile Populationen auf,
 - 1.2 insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus frischen bis mäßig trockenen

Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, z. T. im Komplex mit Magerrasen sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände).

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten weisen stabile Populationen auf,

- b) 8210 „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“
als natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation.
Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*), Trugzahnmoos-Arten (*Anomodon spp.*), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Pappel-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium populium*), Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Echtes Seidenmoos (*Homalothecium sericeum*), Glattes Neckermoos (*Neckera complanata*), Kleines Schiefmundmoos (*Plagiochila porelloides*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) und Steife Rauke (*Sisymbrium strictissimum*) weisen stabile Populationen auf,
- c) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“
als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene, teilweise der natürlichen Entwicklung überlassene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem stehendem und liegendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die 1. Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Zumindest phasenweise sind weitere standortheimische Baumarten wie Stiel-Eiche, Esche, Vogel-Kirsche, Berg-Ahorn und Hainbuche beigemischt. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können noch die typischen Arten dieser früheren Mittelwälder vorhanden sein. Arten (wie Eiche, Elsbeere, Wild-Apfel, Wild-Birne und Esche) und Strukturen von Mittelwäldern werden kleinflächig, ggf. auch auf weiteren geeigneten Standorten, erhalten.
Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortheimischer Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Nesselblättrige Glockenblume (*Campanula trachelium*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wald-Haargerste (*Hordeylus europaeus*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Märzenbecher (*Leucjum vernalis*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), und Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*), in Kontakt zu den Orchideen-Kalk-Buchenwäldern auch Arten trockenwarmer

Standorte wie Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*) oder Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), weisen stabile Populationen auf,

- d) 9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwälder“
als naturnahe, strukturreiche Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur in Kontakt mit anderen naturnahen Laubwäldern. Die Bestände umfassen in ihrer Gesamtheit möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die 1. Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Zumindest phasenweise können weitere standortheimische Baumarten wie Esche, Stiel-Eiche, Elsbeere, Hainbuche, Spitz-Ahorn, Berg-Ulme oder Eibe vertreten sein. In Beständen, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, sind noch die typischen Arten dieser früheren Mittelwälder vorhanden. Lichtliebende Arten (wie Feld-Ahorn, Stiel-Eiche, Elsbeere, Wild-Apfel, Wild-Birne und Esche) und Strukturen von Mittelwäldern werden, ggf. auch auf weiteren geeigneten Standorten, erhalten und gefördert. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortheimischer Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; in den Heinsener Klippen werden die Flächen des Lebensraumtyps der natürlichen Waldentwicklung überlassen.
Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Acker-Glockenblume (*Campanula rapunculoides*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Berg-Segge (*Carex montana*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Schwertblättriges Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*), Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Blauroter Steinsame (*Lithospermum purpureocaeruleum*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans ssp. albicans*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirsutinaria*) weisen stabile Populationen auf,
- e) 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“
als halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Eichen-Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten. Teile des Lebensraumtyps werden aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie aus kulturhistorischen Gründen als vielfältig strukturierter Waldbestand mit Mittelwaldcharakter erhalten, gepflegt und entwickelt; insbesondere auch zum Schutz der an diesen Lebensraum gebundenen Arten und Lebensstätten werden Teilflächen nach historischem Vorbild bewirtschaftet. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz dieses Lebensraumtyps ist kontinuierlich hoch und weicht vom historischen Vorbild des typischen Mittelwaldes ab. Teile des Lebensraumtyps sind zudem als „Wälder mit natürlicher Waldentwicklung“ ausgewiesen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortheimischen,

autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stiel-/Traubeneiche und Hainbuche sowie aus standortheimischen Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn oder Sommer- und Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Wild-Birne (*Pyrus pyraster*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Eibe (*Taxus baccata*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Weißdorne (*Crataegus spp.*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Pfirsichblättrige Glockenblume (*Campanula persicifolia*), Mäglöckchen (*Convallaria majalis*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), Rosskümmel (*Laser trilobum*), Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*), Blauer Steinsee (*Lithospermum purpurcaeruleum*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Echte Schüsselblume (*Primula veris*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirsutinaria*) weisen stabile Populationen auf.

1.3 insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Kammolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhalt und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums, im NSG durch geeignete strukturreiche Landhabitate (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) als Nahrungsraum, Wanderkorridor und Winterquartier,

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhalt und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums, von Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden,

2. Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

2.1 insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Rotmilan (*Milvus milvus*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v. a. Kleinsäuger);

Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

b) Uhu (*Bubo bubo*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Er-

haltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Sicherung ungestörter, natürlich strukturierter Klippen und Felswände sowie Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,

c) Neuntöter (*Lanius collurio*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften, durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland und Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaatungen sowie durch Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate im Umfeld von Hecken und Gebüsch (z. B. unbefestigte Wege, Wald- und Wegränder, Trockenrasen),

2.2 insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten durch Erhalt eines vielfältigen Lebensraumes und die Sicherung störungsfreier Bereiche im Umfeld der Brutplätze von

a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),

b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),

c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*),

d) Grauspecht (*Picus canus*),

e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und

f) Graureiher (*Ardea cinerea*).

(3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art zu erstellen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wander-Markierungen oder -Wegweiser dienen,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
6. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
7. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

9. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
10. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
11. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und gebietsfremde oder invasive Arten,
12. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
13. Klettersport im Bereich der Naturfelsen und der Steinbrüche durchzuführen und Steinbrüche mit Uhu- oder Wanderfalkenbrutplätzen vom 01.01. bis 31.08. eines jeden Jahres zu betreten oder auf andere Art Störungen in diesen Bereichen zu verursachen,
14. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten.

Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Rad- und Reitwege (gemäß § 25 NWaldLG) und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege.

(2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit 14-tägigem Vorlauf
 - e) sowie das Befliegen des Gebietes durch die Bundeswehr bei der Ausübung ihres militärischen Auftrags zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft,
 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vierzehn Tage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 qm milieuge-

angepasstem Material pro Quadratmeter und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist sowie die Instandsetzung von Wegen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme,

6. ein Neu- oder Ausbau von Wegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der das NSG durchquerenden Kreisstraße und der Zufahrt zur Hausmülldeponie; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vierzehn Tage vor Umsetzung angezeigt wurden,
 8. die dauerhafte Nachsorge der Hausmülldeponie am Kapenberg einschließlich der regelmäßigen Beprobung der Grundwasserbrunnen sowie sämtlicher erforderlicher Instandsetzungsarbeiten nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern), Feldgehölzen und Hecken, sofern diese abschnittsweise in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar des Folgejahres erfolgt; bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 10. die Nutzung und fachgerechte Pflege der Obstbaumbestände; die Fällung abgängiger Obstbäume nur nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. der Betrieb von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Vermessungs- und Kontrollarbeiten mit vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 12. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Informations- und Bildungsveranstaltungen, z. B. geführte Wanderungen, sind, nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde, freigestellt.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG
1. auf den in der maßgeblichen Karte 2 mit „E“ oder „M“ gekennzeichneten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben:
 - a) unter Verzicht auf Bodenbruch,
 - b) ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
 - c) ohne Grünlanderneuerung, die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen und nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern zu erfolgen („Erhaltungsmischung“). Die Artenzusammensetzung der Erhaltungsmischung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch, Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Boden substrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzmittel nach vorheriger Anzeige mit 14-tä-

- gigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gestattet,
- e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) bei einer Beweidung erfolgt diese kurzzeitig mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futterverwertung,
 - g) unter Einhaltung von 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - h) ohne Zufütterung,
 - i) ohne Winterbeweidung mit Rindern und Pferden; eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung ohne Standweide mit Schafen und/oder Ziegen ist zulässig,
 - j) durch Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - k) durch Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte 2 mit „E“ gekennzeichneten Grünlandflächen zusätzlich zu Nr. 1 a-k)
 - a) ohne Düngereinsatz (eine Erhaltungsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium oder mit Festmist von Huf- und/oder Klauentieren, ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig),
 - b) maximal zweimalige Mahd pro Jahr, Durchführung der 1. Mahd nicht vor einem Termin, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte 2 mit „M“ gekennzeichneten Grünlandflächen zusätzlich zu Nr. 1 a-k)
 - a) ohne Düngereinsatz.
 4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
- (4) Außerhalb der als „Wälder mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und soweit die Bewirtschaftung auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) auf Grundlage des einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes und nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013 — 405-64210-56.1 — (Nds. MBl. S. 213) — VORIS 79100 —) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben erfolgt. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt
1. soweit
 - a) auf den Flächen der NLF ausschließlich standortheimische Baum- und Straucharten eingebracht oder gefördert werden. Angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen,
 - b) standortfremde Baumarten spätestens bei Erreichen wirtschaftlich angestrebter Zieldurchmesser sowie standortfremder Straucharten entnommen werden; konkurrenzstarke Naturverjüngung der nicht standortheimischen Baum und Straucharten vermieden wird,
 - c) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältiger mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil mit langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen erfolgt,
 - d) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen sind Kamalitätsnutzungen in Nadelholzbeständen,
 - e) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 30. September nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; auf Waldflächen, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, kann sie beim Auftreten von Schadereignissen ganzjährig durchgeführt werden,
 - f) durchschnittlich mindestens 10 stehende Altbäume (Kraftsche Baumklasse 1-3) einschließlich stehendem starkem Totholz und Höhlenbäumen pro 1 ha aller standortheimischen Baumarten bezogen auf die Fläche der Altholzbestände vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichem Zerfall im Bestand belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - g) keine Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starkem Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie von Stubben und Reisig erfolgt. Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen. Eine Entnahme von Totholz kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,
 - h) eine Düngung unterbleibt,
 - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - k) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der maßgeblichen Karte 2 und in der Beikarte zur Begründung dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - d) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

3. zusätzlich zu Nr. 1 und 2 auf den in der maßgeblichen Karte 2 dargestellten Waldflächen mit wertbestimmendem Lebensraumtyp (LRT) 9130 und den in der Beikarte zur Begründung dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) 9130 und 9180, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand (EHZ) „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) von den in Nr. 1. f) beschriebenen Altbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) in den Waldflächen, die in der Beikarte zur Begründung als Lebensraumtyp (LRT) 9180 gekennzeichnet sind, ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - bb) in den Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte 2 und in der Beikarte zur Begründung als Lebensraumtyp (LRT) 9130 mit dem Erhaltungszustand (EHZ) „B/C“ gekennzeichnet sind, auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
 4. zusätzlich zu Nr. 1 und 2 auf den in der Beikarte zur Begründung dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) 9130, 9150 und 9170, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand (EHZ) „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) von den in Nr. 1. f) beschriebenen Altbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 5. auf allen in der Beikarte zur Begründung gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (Großes Mausohr, Grau- und Schwarzspecht), soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) von den in Nr. 1. f) beschriebenen Altbäumen je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 6. zusätzlich zu Nr. 1, 2 und 4 auf Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte 2 als Zone 1 gekennzeichnet sind, soweit
 - a) die kontinuierliche Erhaltung und Förderung von standortheimischen, lebensraumtypischen Lichtbaumarten, insbesondere Eiche, Feld-Ahorn, Elsbeere, Wild-Apfel Wild-Birne und Esche durch gezielte Pflege erfolgt,
 7. zusätzlich zu Nr. 1, 2 und 4 auf Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte 2 als Zone 2 gekennzeichnet sind, soweit
 - a) die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der vorhandenen Nieder- und Mittelwaldstrukturen erfolgt.
 8. Die in der maßgeblichen Karte 2 als „Wälder mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genomme, der natürlichen Entwicklung überlassene Bestände, der natürlichen Entwicklung eingeschlagene Bäume verbleiben, soweit die Fällung in den Bestand hinein möglich ist, im Bestand. Die Nutzung dieser Bereiche zum Zwecke der Umweltbildung und der Forschung ist weiterhin möglich.
 9. Auf den Flächen der NLF können auf Grundlage des einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes die Habitatbaumflächen auf die Anforderungen gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1e, 3 a, 4 a und 5 angerechnet werden.
 10. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich im Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage
 - a) von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Kirrungen, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschchen sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
 - b) von Salzlecken und mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und sonstigen Ansitzen auf den mit „M“ gekennzeichneten Grünlandflächen (überwiegend Lebensraumtyp „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien), bedarf der vorherigen Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Unberührt davon bleibt bei anzeige- bzw. zustimmungspflichtigen Freistellungen die Prüfung auf die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen gemäß den §§ 34 und 36 BNatSchG.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Entbuschung und Mahd ungenutzter Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes,
 3. Auf den Flächen der NLF werden die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf Grundlage des einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes festgelegt. Der Bewirtschaftungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung des Alt- und Totholzkonzep-

tes (§ 4 Abs. 4 Nr. 1. f)), zur Bewirtschaftung/Umwandlung der standortfremden Bestände (§ 4 Abs. 4 Nr. 1a)), zur natürlichen Differenzierung in Jungbeständen (§ 4 Abs. 4 Nr. 1b) sowie zur Bewirtschaftung der in der Karte 2 dargestellten Waldflächen in den Zonen 1 (Förderung von Lichtbaumarten) und 2 (Erhalt und Pflege der Nieder- und Mittelwaldwälder mit ihren spezifischen Strukturen und Artvorkommen).

- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen
1. über das NSG „Heinsener Klippen“ vom 20.06.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2001/Nr. 16 vom 01.08.2001, S. 412 – 414) sowie
 2. über das NSG „Graupenburg“ vom 10.07.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2001/Nr. 16 vom 01.08.2001, S. 414 – 417)
- außer Kraft.

Holzminden, den 07.09.2020

Landkreis Holzminden

gez. Schünemann

Der Landrat

Karte 1
zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 095

"Heinsener Klippen, Graupenburg"
im Landkreis Holzminden

Übersichtskarte

Legende

-  Lage des Naturschutzgebietes
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie - FFH-Gebiet 125 "Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schwaiz" gemäß § 1 Abs. 4
-  Fläche zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie - Vogelschutzgebiet V 68 "Sollingvorland" gemäß § 1 Abs. 4
-  Kreisgrenze

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:500.000



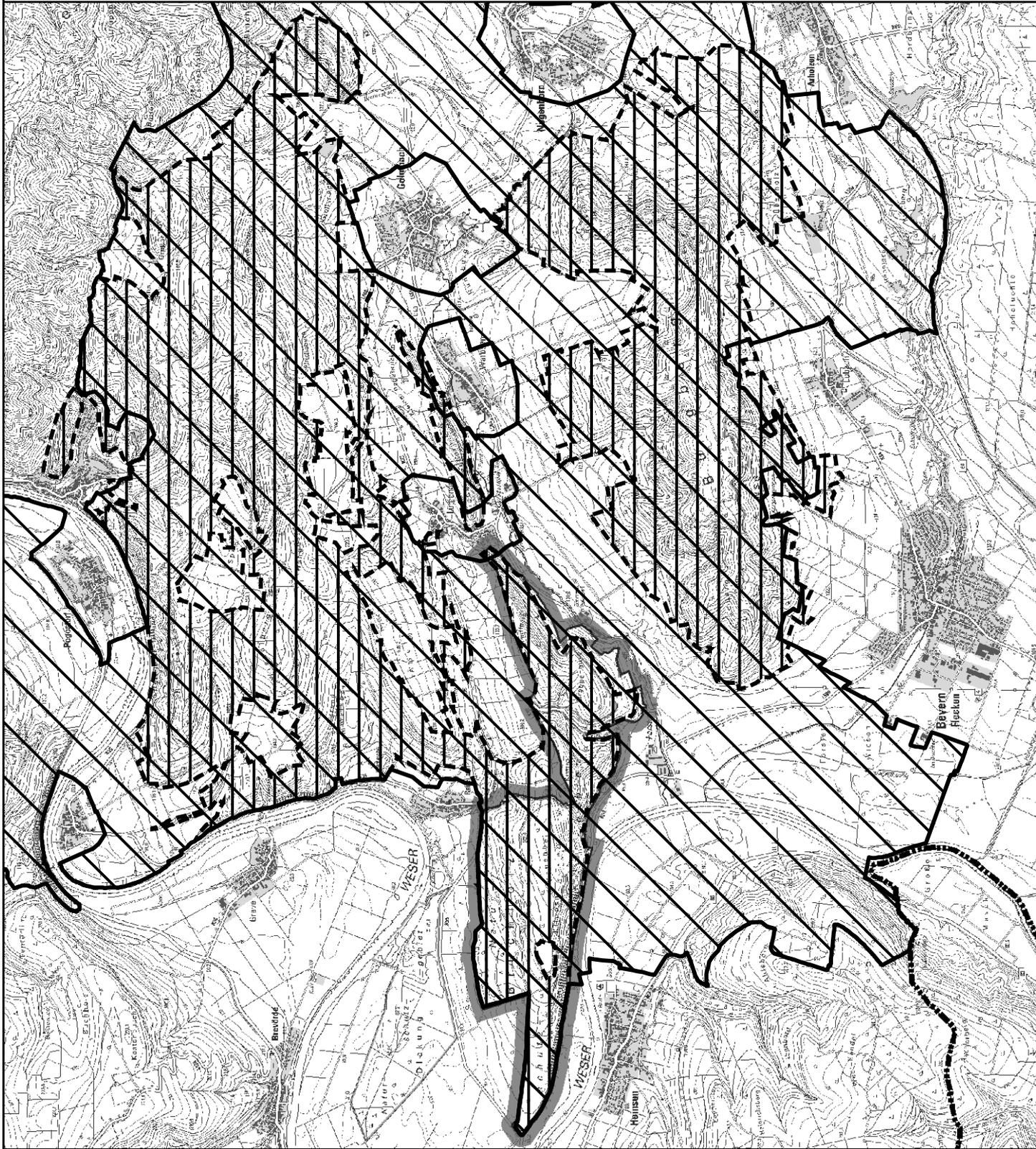
Kartengrundlage: TK25
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2009

Holzminen, den 07.09.2020

Landkreis Holzminden

gez. Schünemann

Der Landrat



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Südliche Burgberghänge, Weinberge bei Holenberg
und Rühle“ (HA 166) im Landkreis Holzminden
vom 07.09.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 25, 32 Abs. 1, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald — EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 06/2016, S. 106) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Südliche Burgberghänge, Weinberge bei Holenberg und Rühle“ erklärt. Das NSG ist in drei Teilgebiete (Teilgebiet „Südliche Burgberghänge“, Teilgebiet „Weinberg bei Holenberg“ und Teilgebiet „Weinberg bei Rühle“) untergliedert. Es umfasst auch die ehemaligen Naturschutzgebiete „Weinberg bei Rühle“ (HA 107), „Weinberg bei Holenberg“ (HA 126) und „Südliche Burgberghänge“ (HA 166).
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Sollingvorland“ im Naturraum „Golmbacher Berge“. Das „Sollingvorland“ ist eine Kulturlandschaft, die die Mittelgebirge Solling und (weiter südlich) Bramwald nach Osten zum Leinegraben abdacht und diverse eigenständige Höhenzüge beinhaltet. Es handelt sich beim „Sollingvorland“ um eine geographische naturräumliche Haupteinheit, die der naturräumlichen Großregion Weser-Leine-Bergland angehört. Das NSG befindet sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und der Samtgemeinde Bevern in den Gemarkungen Bevern, Golmbach, Holenberg, Lobach, Rühle und Warbsen.

Die herausragenden Höhenzüge sind im Norden der Weinberge bei Rühle, im Süden der Burgberge und im Osten der Weinberge bei Holenberg.

Zum größten Teil werden die Teilgebiete des NSG durch den Unteren Muschelkalk geprägt. Daran schließt sich beim Teilgebiet „Südliche Burgberghänge“ das Röt oder der Obere Buntsandstein bis kurz vor die Tallage an.

Die Bodenentwicklung auf Muschelkalk folgt der Rendzina-Terra fusca-Reihe. So haben sich an den häufig steilen Hängen Rendzinen ausgebildet. Sie sind im NSG eher flachgründig und aufgrund der geringen Wasserspeicherung warme, trockene und gut durchlüftete Standorte.

Der Naturraum „Golmbacher Berge“, in dessen Gebietskulisse das NSG vollständig liegt, wird dem Landschaftstyp „Aufgelockerte Wald- und Agrarlandschaft des Berg- und Hügellandes“ zugeordnet. Kennzeichen dieses Landschaftstyps ist ein vielgestaltiger, harmonischer Wechsel unterschiedlicher Nutzungen und geomorphologischer Elemente, woraus eine hohe landschaftliche Diversität resultiert. Insbesondere die Berg- und Tallandschaft des Burgberges mit Randbereichen sind durch das Neben- und Miteinander unterschiedlicher kultur- und naturbetonter Ökosysteme charakterisiert und stellen besonders gut ausgeprägte Kulturlandschaftsformen wie Heckenlandschaften und Grünland-Gehölz-/Streuobstkomplexe dar. Das Gebiet ist geprägt von historischen Elementen und Strukturen von bemerkenswerter Anzahl, Dichte und kulturhis-

torischer Bedeutung. Der starke Kalkeinfluß der Böden führt in Kombination mit z. T. extensiver Grünlandwirtschaft zu einer für den Naturraum vergleichsweise hohen Anzahl an Kalkmagerrasenflächen, mit einer Vielzahl spezialisierter Pflanzen- und Tierarten. Hervorzuheben sind außerdem die Wacholderbestände innerhalb der Kalkmagerrasen sowie artenreiches Grünland, das häufig auf den wegen stark geneigten Unterhängen anschließt.

Die Höhenzüge sind großflächig von naturnahen Buchenwäldern bedeckt. Auf flachgründigen Kuppen wachsen besonders artenreiche Buchen- und Eichen-Mischwälder. Am Bremkebach sind schmale Auenwälder zu finden.

- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2, Blätter 1 - 3, im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und der Samtgemeinde Bevern sowie dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 125 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ (DE 4022-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 1 (Übersichtskarte) sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat insgesamt eine Größe von ca. 177 ha. Davon entfallen auf die Teilgebiete „Südliche Burgberghänge“ 120 ha, auf den „Weinberg bei Holenberg“ 43 ha und auf den „Weinberg bei Rühle“ 14 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Erdfällen, Steinbrüchen, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste Tier- und Pflanzenarten,

2. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie Habitatbaumflächen und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
 3. die Erhaltung und Entwicklung historisch als Niederwald genutzter Wälder durch deren Bewirtschaftung,
 4. die Erhaltung vorhandener und die Förderung potentieller Höhlenbäume sowie weiterer Habitatbäume,
 5. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Wildkatze, der Haselmaus, des Uhus, des Rotmilans sowie der weiteren europäischen geschützten Vogelarten, der Reptilien (insbesondere der Zauneidechse und der Schlingnatter), der Amphibien, der Wirbellosenarten (insbesondere des Goldenen Scheckenfalters sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose), zahlreicher Fledermausarten (insbesondere des Großen Mausohrs), der Orchideen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. die Erhaltung und die Entwicklung der Quellbereiche und Quellen,
 8. die Erhaltung und die Entwicklung strukturreicher, sich weitgehend eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren angrenzenden Bachauen,
 9. die Erhaltung und die Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft, insbesondere der Hecken und ehemaligen Ackerterrassen,
 10. die Erhaltung und die Entwicklung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 11. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Unge-störtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden prioritären und übrigen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet 125 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
1. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 - 1.1 insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ (orchideenreiche Bestände)

als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, saumartenreichen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien, mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Kreuzenzian-Ameisenbläuling (*Phengaris rebeli*), Zwerg-Bläuling (*Cupido minimus*), Frühlings-Scheckenfalter (*Hamearis lucina*), Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Golddistel (*Carlina vulgaris*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Braun-

rote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*), Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Großes Schillergras (*Koeleria pyramidata*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Dreizäh-niges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Schopfiges Kreuzblümchen (*Polygala comosa*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) und Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*) weisen stabile Populationen auf,

b) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung und Alterstufen im Quellbereich und am Bremkebach und seinen Zuflüssen im Teilgebiet „Weinberg bei Hohenberg“. Die Bestände weisen standortheimische Baumarten wie Schwarzerle und Esche und einen intakten Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische autotypische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Hängende Segge (*Carex pendula*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Mittleres Hexenkraut (*Circaea x intermedia*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwinge (*Festuca gigantea*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) und Berg-Ehrenpreis (*Veronica montana*) weisen stabile Populationen auf,

1.2 insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 5130 „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen“

als vitale, strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholderbestände unterschiedlicher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzreicher Teilflächen auf kalkreichen, sommertrockenen, nährstoffarmen Standorten mit natürlichem Relief.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten Neuntöter (*Lanius collurio*), Wacholder (*Juniperus communis*) sowie Arten der Kalkmagerrasen Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Pyramiden-Schillergras (*Koeleria pyramidata*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*) Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*) Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Schopfiges Kreuzblümchen (*Polygala comosa*), Kreuz-Enzian (*Gentianella cruciata*), Deutscher Enzian

(*Gentianella germanica*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) weisen stabile Populationen auf,

b) 6510 „Mager Flachland-Mähwiesen“

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magererrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsch, Baumgruppen, alten Obstbaumbeständen).

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Heilziest (*Betonica officinalis*), Gewöhnliches Zittrgras (*Briza media*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Trift-Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Feld-Hain-simse (*Luzula campestris*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Große Bibernelle (*Pimpinella major*), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemos* agg.), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus* agg.), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) weisen stabile Populationen auf, auf Schatthängen auch mit Bergwiesen-Kennarten wie Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*),

c) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“

als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die 1. Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortheimische Baumarten wie Stiel-Eiche, Esche, Vogel-Kirsche, Berg-Ahorn und Hainbuche beigemischt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortheimische Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht

(*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Märzenbecher (*Leucojum vernum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) weisen stabile Populationen auf,

d) 9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwälder“

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb der Buchenwälder. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die 1. Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Zumindest phasenweise können weitere standortheimische Baumarten wie Esche, Stiel-Eiche, Elsbeere, Hainbuche, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Berg-Ulme oder Eibe vertreten sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortheimischer Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Acker-Glockenblume (*Campanula rapunculoides*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Berg-Segge (*Carex montana*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Schwertblättriges Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*), Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans* ssp. *albicans*), Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirsutum*) und Behaartes Veilchen (*Viola hirta*) weisen stabile Populationen auf,

e) 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“

als halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortheimischen, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie aus standortheimischen Mischbaumarten wie z. B. Esche oder Feld-Ahorn. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Teile des Lebensraumtyps sind aufgrund ihres historischen Niederwaldcharakters (z. B. am „Weinberg bei Rühle“) auch aus kulturhistorischen Gründen von besonderer Bedeutung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silve-*

stris), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorne (*Crataegus* spp.), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Rotes Geißblatt (*Lonicera xylosteum*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Pfirsichblättrige Glockenblume (*Campanula persicifolia*), Mäglöckchen (*Convallaria majalis*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), Rosskümmel (*Laser trilobum*), Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*), Blauroter Steinsame (*Lithospermum purpureocaeruleum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Echte Schüsselblume (*Primula veris*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirsutaria*) weisen stabile Populationen auf,

1.3 insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Kammolch (*Triturus cristatus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums, im NSG durch geeignete strukturreiche Landhabitate (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) als Nahrungsraum, Wanderkorridor und Winterquartier,
- b) Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige und sich selbst tragende Metapopulation, deren Teilpopulationen über eine möglichst große Anzahl von Habitaten verteilt und über Trittsteinhabitate vernetzt sind, durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums, bestehend aus strukturreichen Grünlandhabitaten unterschiedlicher Nutzungsintensität, mit einem reichhaltigen artspezifischen Angebot aus Nektar- und Raupenfutterpflanzen sowie die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art,
- c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmer Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden,
- d) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
als eine Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, in Bereichen halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht.

2. Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

2.1 insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) Rotmilan (*Milvus milvus*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Er-

haltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v.a. Kleinsäuger);

Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

b) Uhu (*Bubo bubo*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Sicherung ungestörter, natürlich strukturierter Klippen und Felswände sowie Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,

c) Neuntöter (*Lanius collurio*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften, durch Erhalt und Entwicklung von überwiegend durch Weidetiere extensiv genutztem Dauergrünland und Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaatungen sowie durch Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate im Umfeld von Hecken und Gebüsch (z.B. unbefestigte Wege, Wald- und Wegränder, Trockenrasen),

2.2 insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten durch den Erhalt eines vielfältigen Lebensraums und die Sicherung störungsfreier Bereiche im Umfeld der Brutplätze von

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
- d) Grauspecht (*Picus canus*),
- e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und
- f) Graureiher (*Ardea cinerea*).

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art zu erstellen, auch wenn Sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Hinweistafeln für das Rettungspunknetz der Niedersächsischen Landesforsten, Ortshinweise, Wander-Markierungen oder -Wegweiser dienen,

3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
6. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
7. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
9. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
10. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
11. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
13. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen oder zu nutzen, Entwässerungseinrichtungen wie z. B. Gräben und Dränagen neu anzulegen sowie den Grundwasserstand durch andere Maßnahmen abzusenken,
14. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
15. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten.

Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Rad- und Reitwege (gemäß § 25 NWaldLG) und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege.

(2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verbots des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden
 - d) sowie das Befliegen des Gebietes durch die Bundeswehr bei der Ausübung ihres militärischen Auftrags zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit 14-tägigem Vorlauf,

2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit 14-tägigem Vorlauf,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie asphalhaltigen Materialien sowie die Instandsetzung von Wegen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme,
6. ein Neu- oder Ausbau von Wegen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der das NSG durchquerenden Wanderwege; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vor Umsetzung angezeigt wurden,
8. Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung wie die Unterhaltung und Instandsetzung der Trinkwasseranlagen (Transportleitungen, Hochbehälter) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Störung, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
9. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern), Feldgehölzen und Hecken, sofern diese abschnittsweise in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar des Folgejahres erfolgt; bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
10. die Nutzung und fachgerechte Pflege der Obstbaumbestände in Obstwiesen und entlang von Verkehrswegen; die Fällung abgängiger Obstbäume nur nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
11. der Betrieb von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Vermessungs- und Kontrollarbeiten mit vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
12. das Beschicken und Abbrennen des Osterfeuers am „Weinberg bei Rühle“ auf der bisherigen westlich des Denkmals gelegenen Feuerstelle (Gemarkung Rühle, Flur 2, Flurstück 152/13). Die Feuerstelle ist in der Karte 2 – Blatt 3 mit einem roten Punkt markiert,

13. Brauchtumsfeuer (z. B. „Kartoffelfeuer“), nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Informations- und Bildungsveranstaltungen, z. B. geführte Wanderungen, sind, nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde, freigestellt.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf Ackerflächen, die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß § 4 Abs. 4.
 - (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Grünlandflächen sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der in der Karte 2 mit „G“ gekennzeichneten Grünlandflächen
 - a) unter Verzicht auf Bodenumbau,
 - b) ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
 - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe; die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Aufräsen und nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern zu erfolgen („Erhaltungsmischung“). Die Artenzusammensetzung der Erhaltungsmischung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne organische Düngung; eine Düngung mit Festmist von Huf- und/oder Klauentieren ist zulässig,
 - e) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch, Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel ist nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestattet,
 - f) ohne Anlage von Mieten, ohne dauerhafte Lagerung von Ballen und ohne Liegenlassen von Mähgut auf Grünlandflächen,
 - g) Winterbeweidung mit Rindern und Pferden auf Grünlandflächen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) durch Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - i) durch Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Nutzung der in der Karte 2 mit „E“ gekennzeichneten Grünlandflächen (überwiegend der Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ und Mesophiles Grünland) zusätzlich zu Nr. 1 a-i)
 - a) ohne Düngereinsatz (eine Erhaltungsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium oder mit Festmist von Huf- und/oder Klauentieren, ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig),
 - b) maximal zweimalige Mahd pro Jahr, Durchführung der 1. Mahd nicht vor einem Termin, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht,
 - c) unter Einhaltung von mindestens 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - d) bei einer Beweidung erfolgt diese mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futterverwertung,
 - e) ohne Zufütterung,
 3. die Nutzung der in der Karte 2 mit „M“ gekennzeichneten Grünlandflächen („Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“) zusätzlich zu Nr. 1 a-i)
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) bei einer Beweidung erfolgt diese mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futterverwertung,
 - c) unter Einhaltung von mindestens 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - d) ohne Zufütterung.
 4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
 - (5) Außerhalb der in der Karte 2 als „Wälder mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und soweit die Bewirtschaftung auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) auf Grundlage des einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes und nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013 – 405-64210-56.1 – (Nds. MBl. S. 213) – VORIS 79100 –) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben erfolgt. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt:
 1. auf Waldflächen, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen

- Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand (EHZ) „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) in den Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte 2 als Lebensraumtyp 9150, 9170 oder 91E0 gekennzeichnet sind, ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - bb) in den Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte 2 als Lebensraumtyp 9130 gekennzeichnet sind, auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
 4. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand (EHZ) „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 5. auf in der Karte 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten gemäß des gemeinsamen Runderlasses zur Unterschutzstellung von Wald in NATURA 2000-Gebieten (vergl. VORIS 28100 vom 21.10.2015) (Großes Mausohr, Grau- und Schwarzspecht), soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
 6. In den gesamten Waldbeständen des Teilgebietes „Südliche Burgberghänge“ (Karte 2 – Blatt 1) sind zusätzlich zu § 4 Abs. 5 Nr. 1 (Waldbestände ohne wertbestimmende LRT) und abweichend zu § 4 Abs. 5 Nr. 2 - 5 (Waldbestände mit wertbestimmenden LRT und Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
 - a) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zehn lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - b) Pflanzenschutzmittel nicht anzuwenden; bei bestandsbedrohenden Schädlingsentwicklungen ist ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt.
 7. Die in der maßgeblichen Karte 2 als „Wälder mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genomene, der natürlichen Entwicklung überlassen Bestände. Phasenweise finden sich viele Habitatbäume und starkes Totholz. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Bäume verbleiben im Bestand, soweit eine

Fällung in den Bestand hinein möglich ist. Die Nutzung dieser Bereiche zum Zwecke der Umweltbildung und der Forschung ist weiterhin möglich.

8. Auf den Flächen der NLF können die Habitatbaumflächen auf die Anforderungen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3 a, 4 a und 5 angerechnet werden.
9. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich im Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 1. Die Neuanlage
 - a) von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Kirrungen, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschchen sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landchaftsangepasster Art,
 - b) von Salzlecken und mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und sonstigen Ansitzen auf den mit „M“ gekennzeichneten Grünlandflächen (überwiegend LRT „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien), bedarf der vorherigen Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Unberührt davon bleibt bei anzeige- und zustimmungspflichtigen Freistellungen die Prüfung auf die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen gemäß den §§ 34 und 36 BNatSchG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- und/oder Einvernehmensvorbe-

halte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Entbuschung und Mahd ungenutzter Lebensraum- und Biototypen des Offenlandes,
 3. auf den Flächen der NLF werden die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf Grundlage des einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes festgelegt.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen
1. über das NSG „Weinberg bei Rühle“ vom 18.07.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1986/Nr. 22 vom 13.08.1986, S. 676 — 678),
 2. über das NSG „Weinberg bei Hohenberg“ vom 08.04.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1988/Nr. 9 vom 20.04.1988, S. 275 — 277) sowie
 3. über das NSG „Südliche Burgberghänge“ vom 07.03.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1994/Nr. 7 vom 30.03.1994, S. 179 — 183)
- außer Kraft.

Holzminden, den 07.09.2020

Landkreis Holzminden

gez. Schönemann

Der Landrat

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1557

**Karte 1
zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 166**

**"Südliche Burgberghänge,
Weinberge bei Hohenberg und Rühle"
im Landkreis Holzminden**

Übersichtskarte

Legende

-  Lage des Naturschutzgebietes
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie - FFH-Gebiet 125 "Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz" gemäß § 1 Abs. 4
-  Fläche zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie - Vogelschutzgebiet V 68 "Sollingvorland" gemäß § 1 Abs. 4
-  Kreisgrenze

Bearbeitung: Helke Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:50.000
0 250 500 1.000 Meter



Kartengrundlage: TK25
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2009

Holzminden, den 07.09.2020

gez. Schünemann

Der Landrat



**Verkündung für das Gebiet
des Landkreises Nienburg (Weser)**

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“
in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf,
Region Hannover sowie der Stadt Rehburg-Loccum,
Landkreis Nienburg/Weser
(Naturschutzgebietsverordnung
„Westufer Steinhuder Meer“ – NSG-HA 60)**

Vom 10.11.2020

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88) und § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) geändert worden ist, wird von der Region Hannover im Einvernehmen mit dem Landkreis Nienburg/Weser verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Westufer Steinhuder Meer“ erklärt. Es schließt die ehemaligen Naturschutzgebiete „Meerbruch“ und „Hagenburger Moor“ ein.
- (2) Das von einem vielfältigen Wechsel an Feuchtlebensräumen und offenen Wasserflächen geprägte NSG liegt ca. 30 km westlich von Hannover am westlichen Rand des Steinhuder Meeres. Der überwiegende Teil des NSG (ca. 637 ha) liegt in der Region Hannover, ein kleiner Anteil (ca. 26 ha) gehört zum Landkreis Nienburg/Weser. Innerhalb der Region Hannover umfasst das NSG Anteile der Stadt Wunstorf (Gemarkung Steinhude) sowie der Stadt Neustadt a. Rbge. (Gemarkung Mardorf). Im Landkreis Nienburg/Weser umfasst das NSG Anteile der Stadt Rehburg-Loccum (Gemarkung Winzlar).
- (3) Das NSG ist in zwei Karten im Maßstab 1: 10.000 (maßgebliche Karten Anlage 1 und Anlage 2) dargestellt. Die Grenze des NSG ergibt sich aus Anlage 1 (Kartenbezeichnung „Abgrenzungen“). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. In Anlage 2 (Kartenbezeichnung „Nutzung“) sind unter anderem Dauergrünlandkulissen, eine Reusenparzelle auf der Seefläche des Steinhuder Meeres sowie zur öffentlichen Betretung freigegebene Wege dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Städten Neustadt a. Rbge., Wunstorf, Rehburg-Loccum sowie bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (untere Naturschutzbehörde) und dem Landkreis Nienburg/Weser (untere Naturschutzbehörde), unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG umfasst Anteile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom

30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte „Abgrenzungen“ (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. Des Weiteren ist in der Karte „Abgrenzungen“ (Anlage 1) die Fläche des NSG, die der Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 663 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das NSG liegt am Westufer des Steinhuder Meeres und umfasst dort sowohl Landanteile, Ufer- bzw. Übergangsflächen als auch offene Wasserflächen des Steinhuder Meeres. Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Einheit der „Steinhuder Meer Niederung“ und bildet einen Teilbereich des Naturraumes „Hannoversche Moorgeest“.

Die Bodengeologie des Schutzgebietes ist von Niedermoorböden geprägt, die aus den seit der Eiszeit andauernden Verlandungsprozessen des Steinhuder Meeres resultieren. Im südlichen Bereich des Hagenburger Moores gehen die Niedermoorböden in einen linsenförmig erhöhten Hochmoorkörper über. Auf dem insgesamt feuchten bis nassen Untergrund mit hoch anstehendem Grundwasser bzw. Übergangsbereichen zur offenen Wasserfläche des Steinhuder Meeres hat sich ein Mosaik unterschiedlicher, teils großflächiger und weitgehend ungestörter, Nass- und Feuchtlebensräume herausgebildet. Ein hoher Anteil der Biotoptypen im NSG unterliegt einem unmittelbaren gesetzlichen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Der nördliche Bereich des Schutzgebietes, der so genannte „Meerbruch“, ist von zahlreichen kleineren und größeren Stillgewässern geprägt. Besonders hervorzuheben ist das so genannte „Vogelbiotop“. Mit dem Steinhuder Meerbach durchfließt ein natürlich mäandrierendes Fließgewässer das Gebiet. Zwischen den zahlreichen Wasserflächen findet sich ein vielfältiges Mosaik aus Feuchtlebensräumen, das neben nassen Grünlandbeständen auch Hochstaudenfluren sowie großflächige Seggen Sümpfe und Röhrlichtbestände umfasst. Angrenzend an die Wasserfläche des Steinhuder Meeres befindet sich ein Saum aus von Weiden und Erlen dominierten Bruchwäldern, der zum offenen Steinhuder Meer hin in eine schlammige Verlandungszone übergeht.

Der Meerbruch geht südlich in das so genannte „Hagenburger Moor“ über. Im zentralen Bereich des Hagenburger Moores findet sich noch ein kleinflächiges Vorkommen naturnaher Hochmoore, die aber im weiteren Umfeld aufgrund der Entwässerung zunehmend degeneriert sind und in sekundäre Moorwälder übergehen. In Richtung der offenen Wasserflächen des Steinhuder Meeres sind die Gehölzbestände zunehmend nass und gehen in von Erlen und Birken dominierte Bruchwälder und Weiden-Sumpfbüsche über. An diese schließt sich wiederum eine Verlandungszone zur offenen Wasserfläche des Steinhuder Meeres an.

Östlich des Hagenburger Kanals, der selbst nicht Bestandteil des Schutzgebietes ist, bilden die zwischen Hagenburg und Steinhude liegenden Röhrlicht- und Grünlandbereiche der sogenannten „Moorwiesen“ den östlichen Abschluss des Schutz-

gebietes. Der nördliche Rand des Bereichs ist durch einen Saum aus Bruchwäldern geprägt. Südlich daran schließen sich nasse Röhricht- und Großseggenbestände an, die in überwiegend nasse bis feuchte Grünlandbereiche übergehen. In die Moorniesen sind auch vereinzelt Kleingewässer sowie landschaftsstrukturierende Gehölzgruppen eingestreut.

Das Schutzgebiet beinhaltet Anteile der Seefläche des Steinhuder Meeres, wobei die Übergangszonen zwischen Verlandungsbereichen und offener Wasserfläche aufgrund natürlicher Schlamm- und Sedimentverlagerungen stetigen Veränderungen unterliegen. Neben den bereits genannten naturnahen Still- und Fließgewässern sind im Gebiet auch zahlreiche waserführende Gräben vorhanden.

Das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen bildet entsprechend der Ramsar-Konvention ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und fällt unter den Status eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Das NSG als Teilkulisse des Vogelschutzgebietes dient zahlreichen, an Feucht- bzw. Wasserlebensräume gebundenen, Vogelarten als Brut- und Rastgebiet. Im Schutzgebiet brüten unter anderem regelmäßig streng geschützte Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Tüpfelsumpfpfuh (*Porzana porzana*). Durch seine Lage an der atlantischen Flugroute der Zugvögel wird das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen regelmäßig sowohl als Überwinterungsgebiet als auch Zwischenstation für durchziehende Vogelarten genutzt. Die Bestände einzelner Arten, die am Steinhuder Meer rasten, erreichen regelmäßig internationale Bedeutung (z. B. Löffelente, Zwergsäger), nationale Bedeutung (z. B. Gänsesäger, Silberreiher) bzw. landesweite Bedeutung (z. B. Krickente, Haubentaucher). Das NSG als westliche Teilkulisse des Steinhuder Meeres beinhaltet dabei regelmäßig maßgebliche Aufenthaltsschwerpunkte der Vögel, da dieser Bereich bei den vorherrschenden Westwindlagen durch den Windschatten der Ufervegetation vergleichsweise geringe Wellenhöhen aufweist und den Tieren damit ein energiesparenderes Rasten ermöglicht. Sowohl hinsichtlich der Vielfalt der schutzwürdigen Vogelarten als auch hinsichtlich der regelmäßigen Anzahl an Vögeln zählt das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen zu den bedeutendsten Brut- und Rastgebieten Niedersachsens.

Neben der Avifauna hat das NSG auch für zahlreiche weitere Tierarten eine wichtige Lebensraumfunktion. In den naturnahen Stillgewässern leben bedeutende Populationen streng geschützter Amphibien, unter anderem Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kammolch (*Triturus cristatus*). Weitere aus Naturschutzsicht hervorzuhebende, streng geschützte Arten sind der wieder angesiedelte Europäische Nerz (*Mustela lutreola*) und der Fischotter (*Lutra lutra*). In den Gewässern finden sich seltene Fischarten wie Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

Auch aus floristischer Sicht kommt dem Schutzgebiet eine hohe Bedeutung zu. Im Feucht- bzw. Nassgrünland finden sich u. a. Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und Wasser-Greiskraut (*Jacobaea aquatica*). In den sumpfigen Übergangsbereichen sind regelmäßig die Sumpf-Calla (*Calla palustris*) und Fadenbinse (*Juncus filiformis*) vorhanden, in den Bereichen der Hochmoorlinie des Hagenburger Moores auch zahlreiche Arten von Torfmoosen (*Sphagnum spec.*). Eine Besonderheit stellt in dem Bereich auch ein einzelnes punktuell Vorkommen der in Niedersachsen stark gefährdeten Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*) dar. In den naturnahen Stillgewässern findet sich eine teilweise dichte Schwimmblatt- und Wasservegetation, u. a. mit Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*) und Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*).

Die Größe, Lage und naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes macht das NSG zum national und bezüglich der Zugvögel auch zur international bedeutenden Kernfläche für den Biotopverbund, es dient damit auch dem genetischen Austausch und der Stabilisierung der Populationen wild lebender Tiere. Gleichzeitig weist das Gebiet mit seiner vielfältigen Flora und Fauna und seinen seltenen Landschaftselementen eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf, die auch eine große Bedeutung für die naturverträgliche ruhige Erholungsnutzung haben.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. eines reich strukturierten, nicht bzw. extensiv genutzten, Biotopmosaiks aus Gewässern, Verlandungsbereichen, Grünland sowie Wald- und Gehölzstrukturen,
 2. der Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
 3. ungestörter großflächiger Wasser-, Verlandungs-, Röhricht- und Grünlandflächen als Brut-, Nahrungs- und Ruheplätze für Brut- und Rastvögel,
 4. der naturnahen Kleingewässer mit deren typischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Amphibienvorkommen,
 5. der Fließgewässer einschließlich ihrer uferbegleitenden Vegetation, insbesondere des Steinhuder Meerbaches, als naturnahes, mäandrierendes Fließgewässer mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten wie dem Steinbeißer sowie als Leitstruktur für Fledermäuse,
 6. extensiv genutzter, großflächiger Feucht- und Nassgrünlandbereiche mit Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 7. der großflächigen, naturnahen Moor- und Bruchwälder mit einem intakten Wasser- und Bodenhaushalt als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 8. der Moorkörper, insbesondere das Hochmoor im Bereich des Hagenburger Moores, als natürlicher Speicher von Klimagasen,
 9. eines natürlichen Grundwasserhaushaltes,
 10. der Kernfläche des nationalen und internationalen Biotopverbundsystems,
 11. der Erholungsfunktion des Gebietes im Rahmen einer ruhigen, den Punkten 1 bis 10 nicht entgegenstehenden, naturverträglichen Erholungsnutzung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Westufer Steinhuder Meer“ sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 3 unter Punkt 1 aufgeführten wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der in Anlage 3 unter Punkt 2 aufgeführten wertbestimmenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (4) Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Westufer Steinhuder Meer“ sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der

in Anlage 4 aufgeführten wertbestimmenden und weiteren Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 3. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 5. Bootsliegeplätze, -stege oder -einsatzstellen zu errichten oder zu betreiben,
 6. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 7. Offengewässer zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 8. Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle, Ernterzeugnisse oder Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
 9. Pflanzen oder Tiere — insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten — auszubringen oder anzusiedeln,
 10. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 11. im Naturschutzgebiet oder außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 5 Abs. 8 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf,
 12. zu zelten oder zu lagern,
 13. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 14. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen,
 15. Dauergrünland umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören,
 16. Dünger oder chemische Pflanzenschutzmittel auszubringen.
- (2) Das Naturschutzgebiet, einschließlich der Wasserfläche, darf außerhalb der in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 und Abs. 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,

- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wirtschaftswege und der nach § 4 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugesetztem Material pro Quadratmeter; die Instandsetzung richtet sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 9,
6. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichttraumprofils an allen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie den Wirtschaftswegen und den nach § 4 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Wegen in den Monaten Oktober bis Februar, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die jeweilige Maßnahme in einem Gewässer-Unterhaltungsplan enthalten ist, der im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellt wurde. Die wasserrechtlichen Gesetze und Vorschriften sowie § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bleiben unberührt,
8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere für den militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie für die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen,
9. die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ausschließlich in landschaftsangepasster Art und Weise erfolgt und der Standort der Anlage mindestens 1 Monat vor der Errichtung bei der Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 3. bei der Fallenjagd ausschließlich Lebendfallen verwendet werden,
 4. innerhalb der in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) als Jagdkulisse I besonders gekennzeichneten

ten Bereiche ganzjährig keine Jagd auf Federwild erfolgt,

5. innerhalb der in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) als Jagdkulisse II besonders gekennzeichneten Bereiche ganzjährig keine Jagd auf dem Jagdrecht unterliegende Vogelarten erfolgt, sofern die jeweilige Art in der Anlage 4 dieser Verordnung aufgeführt ist.

Die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit den zuständigen Jagdbehörden Ausnahmen von den Regelungen der Punkte 3 bis 5 zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 3 zuwiderläuft.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG, innerhalb der in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Dauergrünlandflächen soweit
 1. keine Bewirtschaftung von Röhrichten, Großseggenrieden oder Sumpfflächen erfolgt,
 2. kein Umbruch oder eine sonstige Zerstörung der Grünlandnarbe erfolgt,
 3. keine Grünlanderneuerung erfolgt. Die Beseitigung von Wild- oder Tipula-Schäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit den für den Naturraum typischen Gräsern oder Kräutern zu erfolgen,
 4. keine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung erfolgt,
 5. keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen erfolgen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9,
 6. keine Düngung erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 7. keine Mieten angelegt werden oder Mähgut dauerhaft abgelagert wird,
 8. kein Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 9. keine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni erfolgt. Abweichend von Satz 1 darf in der Zeit vom 1. November bis 15. Juli im Umfeld von 300 m um Horste des Seeadlers keine maschinelle Bodenbearbeitung erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 10. maximal zweimal im Jahr eine Mahd erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 11. die erste Mahd im Jahr nicht vor dem 1. Juli und die zweite Mahd mindestens zehn Wochen nach der ersten Mahd erfolgt. Abweichend von Satz 1 darf im Umfeld von 300 m um Horste des Seeadlers die erste Mahd im Jahr nicht vor dem 16. Juli erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 12. eine Mahd nur von innen nach außen erfolgt,
 13. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung nur in landschaftstypischer Weise erfolgt,
 14. in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Beweidung nur mit maximal 2 Weidetieren je ha erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 15. Weideunterstände nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich landschaftsty-

pisch, offen, aus Holz, bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche errichtet werden; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigte Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurde,

16. der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die Holzentnahme in den Waldbereichen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei auf dem Steinhuder Meer, soweit die Fischerei innerhalb der Reusenparzelle 23 (vgl. Karte „Nutzung“, Anlage 2) ganzjährig unterbleibt.
- (7) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die aufgrund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Die Zuständigkeiten der Jagdbehörden nach dem Jagdrecht bleiben unberührt.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern sowie das Ausbringen von Bojen zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von invasiv auftretenden Neophytenbeständen oder die Freihaltung von Offenlandbiotopen von Gehölzaufwuchs sowie
 2. die Wiederherstellung oder Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Wege betritt oder auf

sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sowie im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hagenburger Moor“ in den Gemarkungen Hagenburg und Steinhude, Landkreis Schaumburg-Lippe vom 15. Juni 1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 12 vom 04.07.1962) sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meerbruch“ in den Städten Neustadt a. Rbge. (Gemarkung Mardorf) und Wunstorf (Gemarkung Steinhude), Landkreis Hannover sowie der Stadt Rehburg-Loccum (Gemarkung Winzlar), Landkreis Nienburg/W. vom 12.6.1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 14 vom 24.06.1981) außer Kraft.

Az. 36.24 1105/ HA 60

Hannover, den 10.11.2020

Region Hannover

L. S.

Der Regionspräsident

Hauke Jagau

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1567

**Die Karten (Anlage 1 „Abgrenzungen“ und Anlage 2 „Nutzung“)
sind als Seiten 1572 bis 1586 dieser Ausgabe beigelegt.**
